



Hauptausschuss

An die
Mitglieder
des Hauptausschusses
der Stadt Erkelenz

22.06.2017

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur **19. Sitzung des Hauptausschusses** ein.

Sitzungstermin: Donnerstag, 29.06.2017, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Diese Einladung wurde im öffentlichen Teil unter Angelegenheiten aus der 6. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Sport am 22.06.2017 (A 2) um den Tagesordnungspunkt A 2.14 „Zuschuss an den Förderverein Hohenbusch zur Erweiterung der musealen Zellen auf Hohenbusch“ ergänzt und der Tagesordnungspunkt A 4 wurde erweitert (Erweiterung kursiv) und lautet wie folgt:

Antrag der Fraktionen CDU, FDP, Bündnis 90/Die Grünen, Freie Wähler – UWG im Rat der Stadt Erkelenz vom 13.06.2017 und Antrag der Fraktion Bürgerpartei im Rat der Stadt Erkelenz vom 16.06.2017

hier: Einmalige finanzielle Unterstützung des Erkelenzer Weihnachtsmarktes 2017 und Beratung zur Umstrukturierung des Stadtmarketing

Bitte ersetzen Sie die Ihnen bereits zugesandte Einladung durch diese Einladung.

NACHTRAGSTAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters

2 Angelegenheit/en aus der 6. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Sport am 22.06.2017

- 2.1 Ermittlung der Beträge, die die Bezirksausschüsse im Jahr 2017 für ihren Zuständigkeitsbereich in Form von Zuschüssen an Vereine und zur freien Verfügung erhalten
Vorlage: A 40/334/2017
- 2.2 Gewährung von Zuschüssen an Vereine zu den Anschaffungskosten für bewegliche Sachen
Vorlage: A 40/335/2017
- 2.3 Gewährung von Zuschüssen an Vereine zur Unterhaltung von einzelnen Sportstätten und investive Förderung einzelner Sportanlagen und Räume
Vorlage: A 40/336/2017
- 2.4 Gewährung eines Zuschusses an den Stadtmusikbund Erkelenz e.V.
Vorlage: A 40/337/2017
- 2.5 Gewährung eines Zuschusses an den Stadtsportverband Erkelenz e.V.
Vorlage: A 40/338/2017
- 2.6 Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für das Sport- und Familienbad der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 40/339/2017
- 2.7 Gewährung eines Zuschusses zur Ausrichtung der Feierlichkeiten zum Jubiläum „900 Jahre Golkrath“
Vorlage: A 40/340/2017
- 2.8 Gewährung eines Zuschusses zur Ausrichtung der Feierlichkeiten zum Jubiläum „550 Jahre Genhof“
Vorlage: A 40/341/2017
- 2.9 Gewährung eines Zuschusses zum weiteren Ausbau der Beach-Volleyballanlage des Erkelenzer VV 2000 e.V.
Vorlage: A 40/342/2017
- 2.10 Gewährung eines Zuschusses zum kirchenmusikalischen Jahresprogramm 2017
Vorlage: A 40/343/2017
- 2.11 Gewährung eines Zuschusses an Pro Musica e.V. im Jahr 2017
Vorlage: A 40/344/2017

- 2.12 Gewährung eines Zuschusses an den Heimatverein der Erkelenzer Lande e.V.
Vorlage: A 40/345/2017
- 2.13 Auslastung ERKA-Bad
Vorlage: A 40/348/2017
- 2.14 Zuschuss an den Förderverein Hohenbusch zur Erweiterung der musealen Zellen auf Hohenbusch
Vorlage: /019/2017

3 Angelegenheit/en aus der 18. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017

- 3.1 Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 07.03.2017
hier: Digitaler Ausbau von Erkelenz
Vorlage: A 80/104/2017
- 3.2 Antrag der Fraktionen CDU, FDP und Freie Wähler im Rat der Stadt Erkelenz vom 26.04.2017
hier: Integriertes Handlungskonzept für den Stadtbezirk Erkelenz-Mitte
Vorlage: /008/2017
- 3.3 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen westlich B57), Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/402/2017
- 3.4 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/403/2017
- 3.5 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße - Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“, Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/404/2017
- 3.6 Aufstellung einer Werbeanlagensatzung für die Innenstadt Erkelenz
Vorlage: A 63/294/2017

- 3.7 Gründung des Zweckverbands Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler
Vorlage: A 61/406/2017
- 4 Antrag der Fraktionen CDU, FDP, Bündnis 90/Die Grünen, Freie Wähler - UWG
im Rat der Stadt Erkelenz vom 13.06.2017 und Antrag der Fraktion Bürgerpartei
im Rat der Stadt Erkelenz vom 16.06.2017
hier: Einmalige finanzielle Unterstützung des Erkelenzer Weihnachtsmarktes
2017 und Beratung zur Umstrukturierung des Stadtmarketing
Vorlage: A 80/105/2017
- 5 Förderung der sozialen Arbeit an den Erkelenzer Schulen
Vorlage: A 40/349/2017
- 6 Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Verkehrsbetriebes der Stadt
Erkelenz (Betrieb gewerblicher Art)
Vorlage: A 20/389/2017
- 7 Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Bäderbetriebes der Stadt
Erkelenz (Betrieb gewerblicher Art)
Vorlage: A 20/390/2017
- 8 Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Betriebes gewerblicher Art
- Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 20/391/2017
- 9 Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten**
- 9.1 Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und
Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und
außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW
hier: Neubau Feuerwehrgerätehaus Katzem - Investitionsmaßnahme:
H 02150005 -
Vorlage: A 20/392/2017
- 9.2 Kenntnissgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von
über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83
Abs. 1 GO NRW in der Zeit vom 08.04.2017 bis 12.06.2017
Vorlage: A 20/393/2017

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 Sachstandsberichte über Vergabeverfahren
- 3 **Personalangelegenheiten**
- 3.1 Neubewertung von Stellen nach der neuen Entgeltordnung
Vorlage: A 10/557/2017

Mit freundlichen Grüßen

Peter Jansen
Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/334/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 30.05.2017 Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Ermittlung der Beträge, die die Bezirksausschüsse im Jahr 2017 für ihren Zuständigkeitsbereich in Form von Zuschüssen an Vereine und zur freien Verfügung erhalten	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.06.2017	Ausschuss für Kultur und Sport
29.06.2017	Hauptausschuss

Tatbestand:

Nach den vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 26.06.2002 verabschiedeten Richtlinien über Umfang und Förderung von Vereinen der Stadt Erkelenz erhalten die Vereine finanzielle Zuschüsse in Form von laufenden Zuschüssen, Zuschüssen zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen und investive Förderung, die nach Vorbereitung in den jeweiligen Ausschüssen vom Amt für Bildung und Sport anerkannt wurden.

Aufgrund der Mitgliederzahlen, die unter anderem durch eine Abfrage bei dem Bezirksausschussvorsitzendem ermittelt wurden, wurden dann die Gesamtbeträge für die einzelnen Bezirksausschüsse zur Gewährung von laufenden Zuschüssen an die anerkannten Vereine ermittelt. Die Bezirksausschüsse entscheiden nun nach den Richtlinien und in eigener Zuständigkeit, ob und in welcher Höhe die nach obigen Schlüssel zur Verfügung gestellten Mittel den anerkannten Vereinen im Gebiet des Bezirksausschusses gewährt werden.

Hierbei soll der Bezirksausschuss seine Entscheidung von den Aktivitäten des Vereins für das Gemeinschaftsleben im jeweiligen Zuständigkeitsbereich des Bezirksausschusses abhängig machen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Die nach den Richtlinien über Umfang der Förderung von Vereinen der Stadt Erkelenz entsprechend der Anlagen ermittelten Zuschüsse werden den Bezirksausschüssen gemäß der beigefügten Aufstellung als Gesamtbetrag gewährt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 26.657,80 €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan bei den Produktsachkonten 040100 531700 und 080200 531700 zur Verfügung.

Anlagen:

Aufstellungen der ermittelten Zuschüsse

Anlage zur Beschlussvorlage A 2.1 Ausschuss für Kultur und Sport am 22.06.2017

hier: Aufstellung über die errechneten Gesamtzuschüsse zur Förderung von Vereinen und zur freien Verfügung für die jeweiligen Bezirksausschüsse

Bezirksausschuss	Betrag zur Förderung anerkannter Vereine Euro	zusätzl. Betrag zur freien Verfügung Euro	Gesamt-betrag Euro
Erkelenz-Mitte	6.165,00	4.116,40	10.281,40
Gerderath	2.497,50	1.029,00	3.526,50
Golkrath	1.255,00	418,00	1.673,00
Granterath/Hetzerath	1.100,00	678,80	1.778,80
Holzweiler/Immerath	1.255,00	446,80	1.701,80
Keyenberg/Venrath/Borschemich	1.227,50	796,60	2.024,10
Kückhoven	1.120,00	471,40	1.591,40
Lövenich	1.602,50	807,60	2.410,10
Schwanenberg	1.217,50	453,20	1.670,70
Gesamt	17.440,00	9.217,80	26.657,80

Anlage zur Beschlussvorlage A 2.1 Ausschuss für Kultur und Sport am 22.06.2017

hier: Aufstellung der anerkannten Vereine und Ermittlung der Beträge, die die Bezirksausschüsse für ihren Zuständigkeitsbereich in Form von Zuschüssen an Vereine und zur freien Verfügung erhalten

Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte

Verein Name, Sitz	Vereins- satzung ja/nein	Gemein- nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Socket- betrag Euro	Betrag Euro
Han Kook Erkelenz e.V	ja	ja	30	x 2,50	--	--	75,00
Judo-Club Erkelenz e.V	ja	ja	28	x 2,50	--	--	70,00
Erkelenzer Volleyball Verein 2000 e.V.	ja	ja	80	x 2,50	--	--	200,00
Tennisclub Blau-Weiß 1912 Erkelenz e.V.	ja	ja	44	x 2,50	--	--	110,00
Basketballzentrum Erkelenz 2000 e.V.	ja	ja	10	x 2,50	--	--	25,00
Reit- und Fahrverein Erkelenz e.V.	ja	ja	62	x 2,50	--	--	155,00
Tennisclub 81 e.V.	ja	ja	2	x 2,50	--	--	5,00
1. Badmintonclub Erkelenz 1987 e.V.	ja	ja	81	x 2,50	--	--	202,50
Turnverein Erkelenz 1860 e.V.	ja	ja	839	x 2,50	--	--	2.097,50

Verein Name, Sitz	Vereinsatzung ja/nein	Gemeinnützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockelbetrag Euro	Betrag Euro
DLRG Ortsgruppe Erkelenz e.V.	ja	ja	202	x 2,50	--	--	505,00
Sportclub 09 Erkelenz e.V.	ja	ja	183	x 2,50	--	--	457,50
Postsportverein Erkelenz 1972 e.V.	ja	ja	87	x 2,50	--	--	217,50
Judo Team Erkelenz e.V.	ja	ja	48	x 2,50			120,00
Budo-Club Erkelenz e.V.	ja	ja	60	x 2,50	--	--	150,00
Kneipp-Verein e.V.	ja	ja	18	x 2,50	--	--	45,00
TSG Erkelenz e.V.	ja	ja	KA	x 2,50	--	--	
Schachfreunde Erkelenz e.V.	ja	ja	13	x 2,50	--	--	32,50
FC Dynamo Erkelenz 2014	ja	ja	2	X 2,50	--	--	5,00
Ski- und Freizeitsport Club	ja	ja	7	X 2,50	--	--	17,50
Kontrapunkt e.V.	ja	ja	--	--	67	100,00	100,00
Senioren-Initiative Erkelenz e.V. - S.I.E.	ja	ja	--	--	40	75,00	75,00
Jugendchor St. Lambertus	ja	ja	--	--	40	75,00	75,00
Kapellengemeinde Bellinghoven	ja	ja	--	--	312	200,00	200,00

Verein Name, Sitz	Vereins- satzung ja/nein	Gemein- nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockel- betrag Euro	Betrag Euro
Pfadfinder Erkelenz	ja	Ja			77	100,00	100,00
Gesamt							6.165,00

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:

Ort	Einwohnerzahl 30.06.2016	x 0,20 Euro	Betrag Euro	
Erkelenz	19.948	x 0,20	3.989,60	
Bellinghoven	363	x 0,20	72,60	
Oerath	271	x 0,20	54,20	
	20.582		4.116,40	4116,40
			Gesamtbetrag	10.281,40

Bezirksausschuss Gerderath

Verein Name, Sitz	Vereins- Satzung ja/nein	Gemein- nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein Aktiv	x Sockel- betrag Euro	Betrag Euro
Grün-Weiß SPARTA Gerderath e.V.	ja	ja	141	X 2,50	--	--	352,50
Tischtennisgemeinschaft Gerderath-Gerderhahn e.V.	ja	ja	0	x 2,50	--	--	0,00
TV Gerderhahn 1933 e.V.	ja	ja	2	x 2,50	--	--	5,00
DLRG Ortsgruppe Gerderath e.V.	ja	ja	416	x 2,50	--	--	1.040,00
Arbeiterwohlfahrt - Ortsverein Gerderath	ja	ja	--	--	15	75,00	75,00
VdK Ortsverein Gerderath	ja	ja			166	150,00	150,00
Trommler- und Pfeifercorps 1933 Gerderath e.V.	ja	ja	--	--	35	75,00	75,00
St. Christoporus Schützenbruderschaft Gerderath	ja	ja	--	--	137	125,00	125,00
St. Hubertus Schützenbruderschaft Gerderhahn 1879 e.V.	ja	ja			128	125,00	125,00
Kath. Frauengemeinschaft Gerderath	ja	ja	--	--	210	175,00	175,00
Gartengemeinschaft Gerderath e.V.	ja	ja	--	--	51	100,00	100,00

Verein Name, Sitz	Vereins-Satzung ja/nein	Gemeinnützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein Aktiv	x Sockelbetrag Euro	Betrag Euro
Tanz- und Musikfreunde Gerderath e.V.	ja	ja	--	--	30	75,00	75,00
Karnevalsgesellschaft Gerderhahn	ja	ja			110	125,00	125,00
Ortsgemeinschaft Gerderath	ja	ja			14	75,00	75,00
Gesamt							2.497,50

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:

Ort	Einwohnerzahl 30.06.2016	x 0,20 Euro	Betrag Euro	
Gerderath	4.562	x 0,20	912,40	
Gerderhahn	490	x 0,20	98	
Vossem	76	x 0,20	15,20	
Moorheide	17	x 0,20	3,40	
	5.145		1029,00	1.029,00
Gesamtbetrag			3.526,50	

Bezirksausschuss Golkrath

Verein Name, Sitz	Vereins- Satzung ja/nein	Gemein- nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockel- betrag Euro	Betrag Euro
Spielverein 1930 Golkrath e.V.	ja	ja	88	x 2,50	--	--	220,00
Radsportverein Viktoria Erkelenz-Hoven e.V.	ja	ja	17	x 2,50	--	--	42,50
TC Schwarz-Weiß Golkrath e.V.	ja	ja	7	X 2,50	--	--	17,50
Power Pänz e.V.	ja	ja	--	--	230	175,00	175,00
Verein der Freunde und Förderer der kath. Grund- schule Erk.-Houverath e.V.	ja	ja	--	--	40	75,00	75,00
Trommler- und Pfeiferkorps 1960 Houverath e.V.	ja	ja	--	--	43	100,00	100,00
Karnevalsgesellschaft Knallköpp Golkrath e.V.	ja	ja	--	--	130	125,00	125,00
St. Stephanus Schützenbruderschaft 1862 Golkrath e.V.	ja	ja	--	--	142	125,00	125,00
St. Laurentius Schützen Bruderschaft Houverath e.V.	ja	ja	--	--	180	150,00	150,00

Verein Name, Sitz	Vereins-Satzung ja/nein	Gemeinnützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockelbetrag Euro	Betrag Euro
Kath. Kapellengemeinde St. Josef Matzerath e.V.	ja	ja	--	--	119	125,00	125,00
Förderverein Dorfkirche St Laurentius Houverath	ja	ja	--	--	98	100,00	100,00
Gesamt							1.255,00

zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:

Ort	Einwohnerzahl 30.06.2016	x 0,20 Euro	Betrag Euro	
Golkrath	982	x 0,20	196,40	
Houverath	646	x 0,20	129,20	
Matzerath	391	x 0,20	78,20	
Hoven	71	x 0,20	14,20	
	2.090		418,00	418,00
Gesamtbetrag 1.673,00				

Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath

Verein Name, Sitz	Vereins- satzung ja/nein	Gemein- nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein Aktiv	x Socket- betrag Euro	Betrag Euro
Verein für Rasensport e.V. Granterath 1919	ja	ja	6	x 2,50	--	--	15,00
Turnverein 1910 Granterath e.V.	ja	ja	189	x 2,50	--	--	472,50
TUS Herta Hetzerath 1920 e.V.	ja	ja	10	x 2,50	--	--	25,00
TTC 1979 Hetzerath e.V.	ja	ja	5	x 2,50	--	--	12,50
Verein für Umwelt und Naturschutz Granterath e.V.	ja	ja	--	--	20	75,00	75,00
Interessengemeinschaft Hetzerath 1939 e.V.	ja	ja	--	--	85	100,00	100,00
Elterninitiative Hetzerath e.V.	ja	ja	--	--	14	75,00	75,00
St. Josef Schützenbruder- schaft zu Hetzerath e.V.	ja	ja	--	--	41	100,00	100,00

Verein Name, Sitz	Vereins-satzung ja/nein	Gemein-nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein Aktiv	x Sockel-betrag Euro	Betrag Euro
Kirchenchorgemeinschaft Cäcilia Tenholt/Hetzerath/ Granterath	ja	ja	--	--	40	75,00	75,00
Musikverein St. Josef Hetzerath	ja	ja	--	--	35	75,00	75,00
Musikverein Granterath e.V.	ja	ja	--	--	30	75,00	75,00
Gesamt							1.100,00

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:

Ort	Einwohnerzahl 30.06.2016	x 0,20 Euro	Betrag Euro	
Granterath	1.353	x 0,20	270,60	
Hetzerath	1.521	x 0,20	304,20	
Genehen Scheidt Commerden	97	x 0,20	19,40	
Tenholt	423	x 0,20	84,60	
	3.394		678,80	678,80
			Gesamtbetrag	1.778,80

Bezirksausschuss Holzweiler/Immerath

Verein Name, Sitz	Vereins- satzung ja/nein	Gemein- nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockel- betrag Euro	Betrag Euro
Sportverein 1920 Holzweiler e.V.	ja	ja	87	x 2,50	--	--	217,50
Spielverein Immerath	ja	ja	125	X 2,50	--	--	312,50
Dorfgemeinschaft Holzweiler e.V.	ja	ja	--	--	134	125,00	125,00
St. Sebastianus Schützen- bruderschaft Holzweiler e.V.	ja	ja	--	--	290	175,00	175,00
MGV Liedertafel e.V. Holzweiler 1857	ja	ja	--	--	24	75,00	75,00
Pfadfinderinnen St. Georg Stamm Immerath	ja	ja	--	--	26	75,00	75,00
KG Immerather Seckschurger e.V.	ja	ja	--	--	15	75,00	75,00
DRK Ortsverein Holzweiler e.V.	ja	Ja	--	--	30	75,00	75,00

Verein Name, Sitz	Vereinsatzung ja/nein	Gemeinnützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockelbetrag Euro	Betrag Euro
St. Sebastianus Schützenbruderschaft Immerath e.V.	ja	ja	--	--	134	125,00	125,00
Gesamt							1.255,00

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:

Ort	Einwohnerzahl 30.06.2016	x 0,20 Euro	Betrag Euro	
Holzweiler	1.458	x 0,20	291,60	
Immerath	67	x 0,20	13,40	
Immerath (neu)	674	x 0,20	134,80	
Pesch	0	x 0,20	0,00	
Lützerath	35	x 0,20	7,00	
	2.234		446,80	446,80
			Gesamtbetrag	1.701,80

Ort	Einwohnerzahl 30.06.2016	x 0,20 Euro	Betrag Euro	
Keyenberg	830	x 0,20	166,00	
Berverath	117	x 0,20	23,40	
Unterwestrich	130	x 0,20	26,00	
Oberwestrich	20	x 0,20	4,00	
Venrath	892	x 0,20	178,40	
Kaulhausen	217	x 0,20	43,40	
Kuckum	453	x 0,20	90,60	
Mennekrath	184	x 0,20	36,80	
Neuhaus	169	x 0,20	33,80	
Terheeg	229	x 0,20	45,80	
Wockerath	262	x 0,20	52,40	
Borschemich	480	x 0,20	96,00	
	3.983	x 0,20	796,60	796,60
			Gesamtbetrag	2.024,10

Bezirksausschuss Kückhoven

Verein Name, Sitz	Vereins- Satzung ja/nein	Gemein- nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein Aktiv	x Sockel- betrag Euro	Betrag Euro
Schießsportverein (Sport- schützen) Kückhoven e.V.	ja	ja	4	x 2,50	--	--	10,00
TUS Germania Kückhoven 1912 e.V.	ja	ja	284	x 2,50	--	--	710,00
Kirchenchor St. Servatius	ja	ja			26	75,00	75,00
St. Sebastianus Bruderschaft 1664 Kückhoven	ja	ja	--	--	297	175,00	175,00
Kückhovener Karnevals- gesellschaft `De Japstöck	ja	ja	--	--	200	150,00	150,00
Gesamt							1.120,00

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:

Ort	Einwohnerzahl 30.06.2016	x 0,20 Euro	Betrag Euro	
Kückhoven	2.357	x 0,20	471,40	
			471,40	471,40
Gesamtbetrag				1.591,40

Bezirksausschuss Lövenich

Verein Name, Sitz	Vereins- satzung ja/nein	Gemein- nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockel- betrag Euro	Betrag Euro
Spiel- und Turnverein 1919 e.V. Lövenich	ja	ja	98	x 2,50	--	--	245,00
Tennisclub Lövenich e.V.	ja	ja	57	x 2,50	--	--	142,50
Spiel- und Sportverein Viktoria 1919 e.V. Katzem	ja	ja	46	x 2,50	--	--	115,00
Trommler- und Pfeiferkorps 1925 Katzem e.V. in Erkelenz	ja	ja	--	--	34	75,00	75,00
Karnevals-gesellschaft Katzeköpp Katzem 1857 e.V.	ja	ja	--	--	96	100,00	100,00
VDK Ortsverband Katzem	ja	ja	--	--	83	100,00	100,00
Volkstümliches Theater Nysterbachbühne 1999 e.V.	ja	ja	--	--	103	125,00	125,00
VDK Ortsverband Lövenich	ja	ja	--	--	220	175,00	175,00
Instrumental-Musikverein							

Verein Name, Sitz	Vereinsatzung ja/nein	Gemeinnützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockelbetrag Euro	Betrag Euro
1913 e.V. Lövenich	ja	ja	--	--	59	100,00	100,00
Trommler- und Pfeifer-corps 1951 Lövenich e.V.	ja	ja	--	--	42	100,00	100,00
MGV Concordia 1848 Lövenich e.V.	ja	ja	--	--	42	100,00	100,00
St. Sebastianus Schützenbruderschaft Lövenich e.V.	ja	ja	--	--	67	100,00	100,00
Karnevalsgesellschaft Hoppesäck 1861 e.V.	ja	ja	--	--	108	125,00	125,00
Gesamt							1.602,50

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:

Ort	Einwohnerzahl 30.06.2016	x 0,20 Euro	Betrag Euro	
Lövenich	2.764	x 0,20	552,80	
Katzem	1.132	x 0,20	226,40	
Kleinbouslar	142	x 0,20	28,40	
	4.038		807,60	807,60
			Gesamtbetrag	2.410,10

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:

Ort	Einwohnerzahl 30.06.2016	x 0,20 Euro	Betrag Euro	
Schwanenberg Grambusch Lentholt	1.640	x 0,20	328,00	
Geneiken	286	x 0,20	57,20	
Genhof	234	x 0,20	46,80	
Genfeld	106	x 0,20	21,20	
	2.266		453,20	453,20
Gesamtbetrag				1.670,70



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/335/2017
Federführend: Amt für Bildung und Sport	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 30.05.2017
	Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
Gewährung von Zuschüssen an Vereine zu den Anschaffungskosten für bewegliche Sachen	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.06.2017	Ausschuss für Kultur und Sport
29.06.2017	Hauptausschuss

Tatbestand:

Aufgrund der vom Rat verabschiedeten Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Erkelenz ist es möglich, den anerkannten städtischen Vereinen Investitionszuschüsse, Zuschüsse für die Anschaffung von beweglichen Sachen und Zuschüsse für die Durchführung kultureller Vereinsveranstaltungen zu gewähren.

Nach § 7 der Richtlinien kann Sportvereinen zur Anschaffung von Sportgeräten, deren einzelner Anschaffungspreis den Betrag 250,00 € übersteigt, ein Zuschuss von max. 30 % der Gesamtkosten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden. Der Höchstzuschuss beträgt grundsätzlich pro Verein 500,00 €. Dies gilt gleichfalls für die Anschaffung von Hilfsmitteln zur Förderung der musikalischen und künstlerischen Aus- und Fortbildung.

Im Haushaltsplan der Stadt für das Haushaltsjahr 2017 stehen zur Anschaffung von Sportgeräten und zur Anschaffung von Hilfsmitteln zur Förderung der musikalischen und künstlerischen Aus- und Fortbildung Haushaltsmittel von jeweils 2.500,00 €, insgesamt also 5.000,00 € zur Verfügung.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Vereinen aufgrund entsprechender Kostenvoranschläge zu den Anschaffungskosten für bewegliche Sachen die in der beigefügten Aufstellung errechneten anteiligen Zuschüsse zu gewähren.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Den in der beigefügten Aufstellung genannten Vereinen werden anteilige Zuschüsse zu den Anschaffungskosten für bewegliche Sachen gemäß den vom Rat verabschiedeten Richtlinien gewährt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 1.500,-- €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan bei Produktsachkonto 080200 531700 zur Verfügung.

Anlage:

Aufstellung der Zuschüsse an Vereine

**Anlage zur Beschlussvorlage A 2.2 Ausschuss für Kultur und Sport am 22.06.2017
hier: Zuschüsse an Vereine zur Beschaffung beweglicher Sachen**

Anmerkung: Eine Förderung ist nur möglich bei Vorlage entsprechender Kostenvoranschläge, höchstens jedoch 500,00 Euro

Sportvereine und sonstige

Sportvereine	Gegenstand der Anschaffung	Kosten in €	Kostenvoranschlag ja/nein	Anerkannt und förderfähig ja/nein	Zuschuss 30 % höchstens jedoch 500 Euro
Bezirksausschuss Erkelenz - Mitte					
Verein zur Förderung des Tischtennisports in Erkelenz e.V.	Anschaffung von 3 Tischtennisplatten	2.100,--	ja	ja	30%= 630,00 jedoch höchstens 500,00
Schießsportverein Kückhoven	Anschaffung von 2 Simulationsgewehre	2.335,32	ja	ja	30%= 700,60 jedoch höchstens 500,00
TV Erkelenz 1860 e.V.	Anschaffung eines rutschsicheren Belags für Startblöcke beim Schwimmen	2.828,63	ja	ja	30%= 848,59 jedoch höchstens 500,00



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/336/2017
Federführend: Amt für Bildung und Sport	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 30.05.2017
	Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
Gewährung von Zuschüssen an Vereine zur Unterhaltung von einzelnen Sportstätten und investive Förderung einzelner Sportanlagen und Räume	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.06.2017	Ausschuss für Kultur und Sport
29.06.2017	Hauptausschuss

Tatbestand:

Nach den im Rat verabschiedeten Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit der Stadt Erkelenz können Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen und zur investiven Förderung von vereinseigenen Sportanlagen und Räumen gewährt werden.

Von der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen, wie in den Vorjahren Auszahlungen entsprechender Zuschüsse vorzunehmen:

TC Blau-Weiss Erkelenz	8 Plätze	920,00 €
Postsportverein	5 Plätze	575,00 €
TC 81 Erkelenz	5 Plätze	575,00 €
TC Lövenich	6 Plätze	690,00 €
TC Golkrath	5 Plätze	575,00 €
TC Holzweiler	3 Plätze	345,00 €
Schießsportverein Kückhoven		115,00 €
Schützenbruderschaft Golkrath (Schießabteilung)		115,00 €
Angelfreunde Kuckum e. V. (Wasser- und Landschaftspflege)		130,00 €
insgesamt =		4.040,00 €

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Den nachstehend aufgeführten Vereinen werden zu den Unterhaltungskosten der vereinseigenen Anlagen Zuschüsse in folgender Höhe gewährt:

TC Blau-Weiss Erkelenz	8 Plätze	920,00 €
Postsportverein	5 Plätze	575,00 €
TC 81 Erkelenz	5 Plätze	575,00 €
TC Lövenich	6 Plätze	690,00 €
TC Golkrath	5 Plätze	575,00 €
TC Holzweiler	3 Plätze	345,00 €
Schießsportverein Kückhoven		115,00 €
Schützenbruderschaft Golkrath(Schießabteilung)		115,00 €
Angelfreunde Kuckum e. V. (Wasser- und Landschaftspflege)		130,00 €

insgesamt = 4.040,00 €“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 4.040,00 €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan unter den Produktsachkonten 080200 531700 sowie 040100 531700 zur Verfügung.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/337/2017
Federführend: Amt für Bildung und Sport	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 30.05.2017
	Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
Gewährung eines Zuschusses an den Stadtmusikbund Erkelenz e.V.	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.06.2017	Ausschuss für Kultur und Sport
29.06.2017	Hauptausschuss

Tatbestand:

Der Stadtmusikbund Erkelenz e.V. hat beantragt, ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben im Jahr 2017 einen Zuschuss in Höhe von 2.500,-- € zu gewähren.

Der Stadtmusikbund Erkelenz e.V. engagiert sich mit seinen Mitgliedsvereinen bei der Ausrichtung von städtischen Veranstaltungen.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Antrag des Stadtmusikbundes e.V. zu entsprechen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Dem Stadtmusikbund Erkelenz e.V. wird für das Jahr 2017 zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Zuschuss in Höhe von 2.500,-- € gewährt. Die Verwendung der Mittel ist spätestens zum 31.01.2018 nachzuweisen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 2.500,-- €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan unter Produktsachkonto 040100 531700 zur Verfügung.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/338/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 30.05.2017 Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Gewährung eines Zuschusses an den Stadtsportverband Erkelenz e.V.	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.06.2017	Ausschuss für Kultur und Sport
29.06.2017	Hauptausschuss

Tatbestand:

Der Stadtsportverband Erkelenz hat beantragt, ihm zu den Kosten für die Organisation und Durchführung von Stadtmeisterschaften im Jahre 2017 einen Zuschuss in Höhe von 3.500,00 € zu gewähren.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Antrag zu entsprechen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Dem Stadtsportverband Erkelenz e. V. wird zu den Kosten für Organisation und Durchführung von Stadtmeisterschaften ein Zuschuss in Höhe von 3.500,00 € für das Jahr 2017 gewährt mit der Auflage, spätestens zum 31.01.2018 einen Verwendungsnachweis vorzulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 3.500,00 €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan unter Produktsachkonto 080200 531700 zur Verfügung.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/339/2017
Federführend: Amt für Bildung und Sport	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 07.06.2017
	Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für das Sport- und Familienbad der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.06.2017	Ausschuss für Kultur und Sport
29.06.2017	Hauptausschuss
05.07.2017	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Im ERKA-Bad können derzeit Begleitpersonen von behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal „H“ besitzen, das Schwimmbad kostenlos nutzen.

Nach Auskunft des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt Erkelenz hatten 2016 in Erkelenz 577 Personen dieses Merkmal.

Das Merkzeichen „B“ hatten in 2016 962 Personen.

Dieser Personenkreis benötigt eine ständige Begleitung. Eine Begleitperson kann z. B. kostenlos die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen, sofern sie die schwerbehinderte Person begleitet.

Gespräche mit den Behinderten haben ergeben, dass das ERKA-Bad häufig von diesen nicht genutzt wird, da die Begleitperson Eintritt zahlen muss.

Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte Andreas Ullmann schlägt deshalb vor, zukünftig auch der Begleitperson eines Schwerbehinderten, dessen Schwerbehindertenausweis das Merkmal „B“ trägt, freien Eintritt in das ERKA-Bad zu gewähren. Die Verwaltung schließt sich diesem Vorschlag an.

Hierzu ist die Benutzungs- und Gebührensatzung für das Sport- und Familienbad der Stadt Erkelenz zu ändern.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und Rat):

„Die der Niederschrift als Anlage 1 beigefügte „Erste Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für das Sport- und Familienbad der Stadt Erkelenz“ wird beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen können zur Zeit nicht prognostiziert werden.

Anlage:

Entwurf „Erste Änderungssatzung vom 05.07.2017 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für das Sport- und Familienbad der Stadt Erkelenz“

Anlage 1

„Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für das Sport- und Familienbad der Stadt Erkelenz“

Erste Änderungssatzung

vom 05.07.2017 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für das
Sport- und Familienbad der Stadt Erkelenz

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 05.07.2017 folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für das Sport- und Familienbad der Stadt Erkelenz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 7 der Satzung

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Eintrittspreise

Erwachsene täglich:	3,50 €
Erwachsene 90 Min.:	2,50 €
Erwachsene ermäßigt:	2,50 €

(gilt nur für Inhaber der Ehrenamtskarte der Stadt Erkelenz sowie für Behinderte mit einem GdB von 60 % und mehr)

Eine Begleitperson eines Behinderten mit Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal „H“ oder dem Merkmal „B“ erhält freien Eintritt.

Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres,
Schüler und Studenten: 1,50 €

10er Karte Erwachsene:	30,00 €
10er Karte Erwachsene 90 Min.:	20,00 €

10er Karte Erwachsene ermäßigt: (gilt nur für Inhaber der Ehrenamtskarte der Stadt Erkelenz sowie für Behinderte mit einem GdB von 60 % und mehr)	20,00 €
10er Karte Kinder und Jugendliche bis zu Erreichen des 18. Lebensjahres, Schüler und Studenten:	12,00 €

Artikel 2

Diese Erste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bürgermeister

Schriftführer/in



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/340/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 30.05.2017 Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Gewährung eines Zuschusses zur Ausrichtung der Feierlichkeiten zum Jubiläum "900 Jahre Golkrath"	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.06.2017	Ausschuss für Kultur und Sport
29.06.2017	Hauptausschuss

Tatbestand:

Die Dorfgemeinschaft Golkrath-Hoven e.V. feiert in 2018 das 900 jährige Bestehen des Ortes Golkrath.

Die Feierlichkeiten hierzu sollen im September 2018 stattfinden.

Neben der Niederlegung eines Gedenksteines sind ein Benefizkonzert der Bundeswehr-Bigband und ein Dorffest für alle Bürgerinnen und Bürger geplant. Ausstellungen in der Kirche und in der Mehrzweckhalle sollen die Festlichkeiten abrunden.

Die Niederlegung des Gedenksteines soll im Rahmen eines Festhochamtes erfolgen.

Die Verwaltung schlägt vor, einen Zuschuss in Höhe von 1.500,-- € zu den Gesamtkosten zu gewähren.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Der Dorfgemeinschaft Golkrath wird ein Zuschuss zur Ausrichtung des Dorfjubiläums „900 Jahre Golkrath“ in Höhe von 1.500,-- € gewährt. Die entsprechende Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Die Mittel sind im Haushaltsplan des Jahres 2018 zu veranschlagen. Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung im Haushaltsplan für das Jahr 2018.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 1.500,-- €.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/341/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 30.05.2017 Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Gewährung eines Zuschusses zur Ausrichtung der Feierlichkeiten zum Jubiläum "550 Jahre Genhof"	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.06.2017	Ausschuss für Kultur und Sport
29.06.2017	Hauptausschuss

Tatbestand:

Die Dorfgemeinschaft Schwanenberg feiert am 08.07.2017 das 550 jährige Bestehen von Genhof.

Geplant ist ein Dorffest für alle Bürgerinnen und Bürger. Die Feierlichkeiten sollen in einem Festzelt gefeiert werden.

Die Verwaltung schlägt vor, einen Zuschuss in Höhe von 500,-- € zu den Gesamtkosten zu gewähren.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Der Dorfgemeinschaft Schwanenberg wird ein Zuschuss zur Ausrichtung des Dorfjubiläums „550 Jahre Genhof“ in Höhe von 500,-- € gewährt. Die entsprechende Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 500,-- €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan unter Kostenstelle 040100 531700 zur Verfügung.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/342/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 07.06.2017 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Gewährung eines Zuschusses zum weiteren Ausbau der Beach-Volleyballanlage des Erkelenzer VV 2000 e.V.	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.06.2017	Ausschuss für Kultur und Sport
29.06.2017	Hauptausschuss

Tatbestand:

Der Erkelenzer-Volleyball-Verein 2000 e.V. beabsichtigt die Aufstellung eines Sanitärcontainers auf dem Gelände der Beach-Volleyballanlage an der Krefelder Straße. Die Beach-Volleyballanlage wird vom Verein, aber auch von den umliegenden weiterführenden Schulen, genutzt.

Die Planungen des Vereins sehen vor, einen gebrauchten Container zu erwerben, der über zwei getrennte Bereiche verfügt (Damen/Herren). In beiden Bereichen sollen jeweils eine Toilette und ein bis zwei Duschen vorgehalten werden.

Die voraussichtlichen Kosten liegen bei ca. 10.000,- €. Die abwassertechnischen Voraussetzungen sind geschaffen.

Der Verein beabsichtigt, die Maßnahme im Frühjahr 2018 abzuschließen.

Die Verwaltung schlägt vor, das Engagement des Vereins zu unterstützen und dem Erkelenzer-Volleyball-Verein 2000 e.V. zur Durchführung der Maßnahme einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 3.000,- € im Jahre 2018 zu gewähren, vorbehaltlich jedoch der Bereitstellung der Mittel durch den Rat der Stadt Erkelenz im Haushaltsplan für das Jahr 2018.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Der Erkelenzer-Volleyball-Verein 2000 e.V. erhält zur Errichtung eines Sanitärcontainers auf der Beach-Volleyballanlage an der Krefelder Straße im Jahre 2018, vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel durch den Rat der Stadt Erkelenz im Haushalt für das Jahr 2018, einen Zuschuss in Höhe von 3.000,- €. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Mittel in Höhe von 3.000,- € werden im Jahr 2018, vorbehaltlich der Zustimmung des Rates zum Haushalt für das Jahr 2018, bereitgestellt.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/343/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 12.06.2017 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Gewährung eines Zuschusses zum kirchenmusikalischen Jahresprogramm 2017	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.06.2017	Ausschuss für Kultur und Sport
29.06.2017	Hauptausschuss

Tatbestand:

Die Kirchenmusik Pfarrei Christkönig Erkelenz plant für das Jahr 2017 eine Vielzahl von Konzerten. Den Höhepunkt bildet das Festkonzert am 17.09.2017 zum 125jährigen Jubiläum des Kirchenchores an St. Lambertus mit der Aufführung der „Messa di Gloria“ von Giacomo Puccini und des „Te Deum“ von Georges Bizet.

Der Kirchen- und Projektchor wird diese erstmals in Erkelenz zu hörenden Werke zusammen mit der Philharmonie Düsseldorf und renommierten Solisten zu Gehör bringen.

Ferner finden über das ganze Jahr verteilt wieder viele besondere Konzerte statt, so z. B. die Angelus-Konzerte und Adventskonzerte.

Die Kosten für das gesamte Jahresprogramm belaufen sich auf ca. 35.000 €.

Die Verwaltung schlägt vor, hierzu einen Zuschuss in Höhe von 3.000 € zu gewähren.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Der Kirchenmusik Pfarrei Christkönig Erkelenz wird zum kirchenmusikalischen Jahresprogramm 2017 ein Zuschuss in Höhe von 3.000 € gewährt. Die Verwendung der Mittel ist spätestens zum 31.01.2018 nachzuweisen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 3.000 €. Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan unter Produktsachkonto 040100 531700 zur Verfügung.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/344/2017
Federführend: Amt für Bildung und Sport	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 31.05.2017
	Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
Gewährung eines Zuschusses an Pro Musica e.V. im Jahr 2017	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.06.2017	Ausschuss für Kultur und Sport
29.06.2017	Hauptausschuss

Tatbestand:

Pro Musica e.V. hat beantragt, ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben im Jahr 2017 einen Zuschuss zu gewähren.

Pro Musica e.V. engagiert sich im Bereich des deutsch-polnischen Jugendaustausches. Für 2017 ist geplant, zusammen mit der Big Band des Cusanus-Gymnasiums unter der Leitung von Thorsten Odenthal in der Zeit vom 08.09.-14.09.2017 nach Polen zu reisen. Dort wird mit dem polnischen Jugendsinfonieorchester Breslau ein Konzert einstudiert und in der Philharmonie Breslau aufgeführt.

Wie auch 2015 wird das polnische Jugendsinfonieorchester am 15.09.2017 nach Erkelenz anreisen und mit den deutschen Solisten und der Big Band des Cusanus-Gymnasiums am 17.09.2017 in Erkelenz in der Stadthalle konzertieren.

Die Kosten für das gesamte Projekt belaufen sich auf ca. 14.500,-- €. Unter Berücksichtigung der erwarteten Einnahmen belaufen sich die von Pro Musica zu tragenden Kosten auf 3.200,-- €.

Der Verein erklärt, dass bei einem Zuschuss i.H.v. 1.500 € die Finanzierung für die Veranstaltung gesichert ist.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Antrag von Pro Musica e.V. zu entsprechen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Pro Musica e. V. wird zur Durchführung der Konzerte im Rahmen des deutsch-polnischen Jugendaustausches ein Zuschuss in Höhe von 1.500 € gewährt. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist bis zum 31.01.2018 nachzuweisen“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 1.500 €.

Die erforderlichen Mittel stehen im Haushaltsplan der Stadt Erkelenz unter Produktsachkonto 040100 531700 bereit.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/345/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 07.06.2017 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Gewährung eines Zuschusses an den Heimatverein der Erkelenzer Lande e.V.	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.06.2017	Ausschuss für Kultur und Sport
29.06.2017	Hauptausschuss

Tatbestand:

Vom 18.03.2017 bis zum 30.04.2017 fand im Haus Spiess die Ausstellung „Made in Erkelenz“ -Holz-Stein-Metall von Heinrich Jansen bis Ursula Klügel- als Gemeinschaftsprojekt des Heimatvereins der Erkelenzer Lande e.V. und der Kultur GmbH der Stadt Erkelenz statt.

Die Ausstellung präsentierte in hervorragender Weise die vom Barock bis in die Moderne tätigen Erkelenzer Bildhauer.

Eindrucksvoll wurde den Besucherinnen und Besuchern ein Einblick in das Schaffen der Künstler in den jeweiligen Epochen gewährt.

Ca. 1400 Gäste ließen sich von der Ausstellung begeistern.

Trotz der relativ hohen Anzahl der Besucher endete die Ausstellung mit einem Fehlbetrag von ca. 7.000,- €.

Deshalb schlägt die Verwaltung vor, dem Heimatverein zu den ungedeckten Kosten der Ausstellung einen Zuschuss in Höhe von 3.500,- € zu gewähren.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Dem Heimatverein der Erkelenzer Lande e.V. wird zu den ungedeckten Kosten der Ausstellung „Made in Erkelenz“ ein Zuschuss in Höhe von 3.500,- € gewährt. Über die Verwendung der Mittel ist bis zum 31.12.2017 ein Verwendungsnachweis zu erbringen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 3.500,- € stehen bei Produktsachkonto 040100 531700 zur Verfügung.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/348/2017
Federführend: Amt für Bildung und Sport	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 31.05.2017
	Verfasser: Amt 40 Michaelae Linkens
Auslastung ERKA-Bad	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.06.2017	Ausschuss für Kultur und Sport
29.06.2017	Hauptausschuss
05.07.2017	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Seit der Eröffnung des ERKA-Bades im Jahr 2012 können hier stetig ansteigende Besucherzahlen verzeichnet werden.

So besuchten in 2016 insgesamt 242.596 Personen das ERKA-Bad, 165.163 zahlende Gäste, 62.360 Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Schulsportes und 15.073 Personen aus den Schwimmsport betreibenden Erkelenzer Vereinen.

In diesem Jahr besuchten bis zum 31. Mai bereits 98.810 Badegäste das ERKA-Bad, davon 65.197 zahlende Gäste, 26.250 Schüler und 7.363 Vereinsmitglieder.

Da die Besucherzahlen in Ferienzeiten über dem Durchschnitt in den übrigen Monaten liegen, ist davon auszugehen, dass die Gesamtzahl der Badegäste in 2017 das Ergebnis aus 2016 noch übertreffen wird.

Seit Eröffnung des ERKA-Bads im Jahre 2012 wurden insgesamt 766.337 zahlende Badegäste registriert. Zu den regelmäßigen Nutzern zählen auch Personen aus den Nachbarkommunen, bis hin zu Gästen aus der Region Aachen.

Die Beliebtheit des ERKA-Bades resultiert aus den angebotenen Attraktionen wie z.B. der 65 m langen Rutsche, dem Strömungskanal, dem separaten Kleinkinderbereich, dem Sportbecken oder der großräumigen Liegewiese im Freibad.

Aber auch andere Faktoren, wie Sicherheit und Sauberkeit spielen eine wichtige Rolle bei der Wahl des Schwimmbades.

Um auch weiterhin dem hohen Anspruch an Sicherheit und Sauberkeit im Bad gerecht werden zu können, wurde im Oktober 2016 eine gutachtliche Stellungnahme zur personalwirtschaftlichen Optimierung durch die Deutsche Gesellschaft für das

Badewesen GmbH für den Bäderbetrieb der Stadt Erkelenz (ERKA-Bad und Schwimmhalle Gerderath) beauftragt.

Ziel des Gutachtens ist es u. a., die Anzahl der notwendigen aufsichtführenden Kräfte zur Gewährleistung der Wasseraufsicht zu ermitteln.

Das Gutachten berücksichtigt die betrieblichen und baulichen Gegebenheiten wie z.B. die Übersichtlichkeit des Beckenangebotes, die unterschiedlichen Betriebszustände (Schwach-, Normal- und Spitzenlastzeiten des Badebetriebes), die Öffnung der Sprunganlage oder sonstiger erweiterter Leistungsangebote wie z.B. Rutsche oder Strömungskanal.

Ergebnis der Begutachtung ist, dass für die Beaufsichtigung aller Becken des ERKA-Bades der Einsatz von mindestens 2 Fachkräften (Fachangestellte für Bäderbetriebe) in Schwachlastzeiten, 3 Fachkräften in Normallastzeiten und 4 Fachkräften in Spitzenlastzeiten erforderlich ist.

Die Notwendigkeit dieser personellen Besetzung bezieht sich auf die permanente Ausübung bzw. Gewährleistung der Wasseraufsicht (Beckenaufsicht). Die Wahrnehmung von Ordnungsaufgaben usw., die ein Schwimmbad, insbesondere wenn es gut besucht ist, mit sich bringt, muss personell anderweitig sichergestellt werden.

In der Schwimmhalle Gerderath ist lt. Gutachten eine Kraft für die Ausübung der Wasseraufsicht erforderlich. Weitere Aufgaben können während des Badebetriebes wegen den baulichen Gegebenheiten der Schwimmhalle zu keiner Zeit von der Wasseraufsicht wahrgenommen werden.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse von Risikoanalysen, der Auswertung bädertypischer Arbeitsprozesse einschl. Vor- und Nachlaufarbeiten, Pausen, Höchstarbeitungszeiten und unterschiedlicher Betriebszustände stellt das Gutachten einen Personalbedarf von 11,5 Vollzeitstellen für Fachkräfte fest.

Der Stellenplan weist derzeit 8 Stellen im Funktionsbereich „Beaufsichtigung des Badebetriebes/Betriebsaufsicht“ aus. Es fehlen somit 3,5 Stellen, um auf Dauer einen sicheren Betrieb gewährleisten zu können.

Durch den Einsatz von Aushilfskräften und Mehrarbeit des Stammpersonals konnte die derzeitige Unterbesetzung aufgefangen und so die Sicherheit im ERKA-Bad und in der Schwimmhalle Gerderath bisher aufrechterhalten werden.

Die eingesetzten Aushilfskräfte können jedoch aufgrund der fehlenden Fachausbildung nicht mit allen im laufenden Betrieb anfallenden Aufgaben verantwortlich betraut werden, so dass diese Aushilfskräfte keinen gleichwertigen Ersatz für ausgebildetes Fachpersonal darstellen. Insbesondere ist durch die hohe Fluktuation der Aushilfskräfte immer wieder eine erneute Einführungs- und Anlernphase erforderlich, was zu einer zusätzlichen Belastung des Stammpersonals führt. Ferner führt die häufige Mehrarbeit auf Dauer zu einer hohen Unzufriedenheit des Personals und zu einem erhöhten Krankenstand.

Eine wesentliche Verbesserung der personellen Situation ist nur durch das Vorhalten eines bedarfsorientierten Personalbestands möglich, der sich wiederum nur durch die zusätzliche Schaffung und Besetzung von 3,5 Vollzeitstellen realisieren lässt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und Rat):

„Das bisherige Angebot des ERKA-Bades (Öffnungszeiten, Öffnungstage) wird beibehalten.

Für das ERKA-Bad sollen im Stellenplan 2018 insgesamt 3,5 zusätzliche Vollzeitstellen eingeplant werden, die zeitnah zu besetzen sind.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die zusätzlichen Aufwendungen im Personalbereich belaufen sich auf ca. 148.500 €/a.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: /019/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 22.06.2017 Verfasser: Dez. II Erster Beigeordneter Dr. Hans-Heiner Gotzen
Federführend: Erster Beigeordneter	
Zuschuss an den Förderverein Hohenbusch zur Erweiterung der musealen Zellen auf Hohenbusch	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.06.2017	Ausschuss für Kultur und Sport
29.06.2017	Hauptausschuss

Tatbestand:

In der 5. Sitzung des Ausschuss für Kultur und Sport am 14.12.2016 wurde über die Absicht des Fördervereins Haus Hohenbusch e.V. beraten, zur Abrundung der im Herrenhaus des ehemaligen Kreuzherrenklosters Hohenbusch befindlichen musealen Zellen die Neugestaltung von drei weiteren Räumen vorzusehen. Das Konzept wurde seinerzeit vorgestellt. Eine Beschlussfassung über einen Zuschuss wurde in der Sitzung jedoch vertagt, weil ein belastbarer Kostenvoranschlag des mit der Ausführungsplanung beauftragten Fachplaners nicht vorlag. Dieser Kostenvoranschlag wurde im Nachgang zu der Sitzung vorgelegt und gemeinsam mit dem Förderverein geprüft.

Auf der Grundlage des Kostenvoranschlages wurde von Seiten des Fördervereins ein Antrag auf Bezuschussung der Gesamtmaßnahme aus Mitteln der Museumsförderung beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) gestellt. Entsprechend des Zuschussantrages belaufen sich die Gesamtkosten des Projektes auf 30.570,- €. Der Kulturausschuss des Landschaftsverbandes Rheinland hat in seiner gestrigen Sitzung, so jeden Falls die Kenntnis der Verwaltung, dem Antrag auf Zuwendung mit einer Zuwendungssumme von 20.000,- € zugestimmt. Von Seiten des Fördervereins können Eigenmittel in Höhe von 3.970,- € für das Projekt eingebracht werden, so dass eine Finanzierungslücke von 6.600,- € besteht.

Der Förderverein bittet die Stadt Erkelenz, die Finanzierungslücke zu schließen. Bereits in der Sitzung am 14.12.2016 war Einigkeit darüber erzielt worden, dass das Konzept der Erweiterung der musealen Zellen Zustimmung des Fachausschusses findet. Seinerzeit wurde auch bereits signalisiert, dass die Stadt Erkelenz bereit sei, sich finanziell bei diesem Projekt zu engagieren. Entsprechende Haushaltsmittel wur-

den in den Haushalt für das laufende Haushaltsjahr eingeplant. Es wird daher von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, dem Förderverein auf der Grundlage der vorgelegten Planung und zur Realisierung der Erweiterung der musealen Zellen einen Zuschuss in Höhe von 6.600,- € gegen Verwendungsnachweis zu bewilligen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Zur Realisierung der Erweiterung der musealen Zellen Haus Hohenbusch wird dem Förderverein Haus Hohenbusch e.V. ein Zuschuss in Höhe von 6.600,- € bewilligt. Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Der Gesamtzuschuss beläuft sich auf 6.600,- €.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/104/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 07.06.2017 Verfasser: Nicole Stoffels
Federführend: Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	
Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 07.03.2017 hier: Digitaler Ausbau von Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
27.06.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
29.06.2017	Hauptausschuss
05.07.2017	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Am 07.03.2017 hat die SPD Fraktion einen Antrag an den Rat der Stadt Erkelenz gestellt, Erkelenz endlich digital auszubauen.

Die SPD Fraktion beantragt:

”

1. Auf dem Marktplatz, dem Johannismarkt und dem Franziskanerplatz wird den Bürgerinnen und Bürgern und allen Gästen freies WLAN durch die Stadt Erkelenz angeboten.
2. Die Stadtverwaltung prüft weitere innerstädtische Möglichkeiten bzw. Plätze für ein offenes WLAN-Angebot und bezieht insbesondere den Gewerbering in die Prüfung ein.
3. Die Stadtverwaltung prüft weiterhin die Möglichkeiten, insbesondere die Aufenthaltsräume der Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler der Gymnasien mit freiem WLAN auszustatten und bezieht die Schulleitung und die Schülervertretungen in die Prüfung ein.
4. Sofern noch nicht in Erwägung gezogen und bereits in Angriff genommen, wird jetzt in allen Flüchtlingsheimen freies WLAN angeboten.
5. Das Internetangebot der Stadt Erkelenz wird auf der Startseite um ein Modul „Entscheidungen in den Ausschüssen und im Rat“ erweitert. Dieses Angebot wird mindestens drei Tage vor und zwei Wochen nach den Sitzungen mit den drei offensichtlich für die Bürgerschaft interessantesten und wichtigsten Entscheidungen angereichert und zugleich um die interaktive Möglichkeit, Kommentare dazu abzugeben, erweitert.

6. Die Stadtverwaltung startet darüber hinaus die Erarbeitung eines städtischen Gesamtkonzepts für eine kurz-, mittel- und langfristige Entwicklung eines digitalen Erkelenz. Die Konzeptentwicklung wird unter Beteiligung relevanter gesellschaftlichen Gruppierungen und den Parteien im Rat der Stadt erstellt. Das Gesamtkonzept wird anschließend dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.

Als Begründung erklärt die SPD Fraktion, dass sich auch die Stadtverwaltung in Erkelenz mit ihren bürgerbezogenen Serviceleistungen sowie Beteiligungschancen der rasch fortschreitenden, mobilen und digitalen Informations- und Kommunikationstechnik stellen muss, sich an diese Trends aktiv anpasst und auf die Anforderungen einer zukünftigen städtischen Bürgerschaft, die genau solche Entwicklungen immer mehr fordert, ausrichtet.

Digitalisierung und Vernetzung sind Treiber, die die Schnittstellen zwischen Bürgerschaft, Verwaltung und Rat tiefgreifend verändern. Das betrifft nicht nur die kommunale Ebene, sondern auch die Schnittstellen zwischen allen staatlichen Ebenen.

Die Informationstechnische Entwicklung macht es heute möglich, Bürgern und Gästen in Erkelenz Informationsmöglichkeiten und Dienstleistungen auf verschiedenen Vertriebswegen anzubieten. Auf freien Plätzen wie auch in den kommunalen Einrichtungen kann der Zugang zu Informationen und Online-Diensten ermöglicht werden.

Die Stadt Geilenkirchen hat es Erkelenz vorgemacht.

Dort gibt es in der City seit kurzem flächendeckend so genannten „Freifunk“. Auch in den Außenbezirken sollen in Zukunft weitere Knotenpunkte eingerichtet werden. (Super Sonntag vom 19.02.2017)

Die Stadt Erkelenz muss sich dieser Entwicklung - endlich - stellen.

Ein digitales Erkelenz ist nicht nur ein deutliches Zeichen von Bürgerfreundlichkeit, sondern auch ein wichtiger Faktor in der Weiterentwicklung des Stadtmarketings.

Diesem Ziel dient in erster Linie das angesprochene Gesamtkonzept für eine kurz-, mittel- und langfristige Entwicklung eines digitalen Erkelenz.

Die Stadt Erkelenz muss jetzt über das Angebot eines lediglich statischen Internetangebotes hinaus kommen!

Das Gesamtkonzept kann sich zum Beispiel auf digitale Verwaltungsdienstleistungen, online-Beteiligungsmöglichkeiten für die Erkelenzer Bürgerinnen und Bürger und weitere Möglichkeiten für Standorte eines öffentlichen WLAN beziehen.

Die Beteiligungsmöglichkeiten sollten sich nicht nur auf den Gewerbering, die Vereine, Kirchen und andere relevante gesellschaftliche Gruppierungen sowie die Parteien im Rat der Stadt, sondern auch auf das in Erkelenz sicherlich vorhandene digitale Know-How von Agenturen, Wirtschaftsbetrieben oder auch Privatpersonen beziehen.

Die Erarbeitung eines solchen Konzeptes wird nicht von heute auf morgen zu erstellen sein. Es sollte aber auch nicht auf dieses Konzept gewartet werden, um dann erst die entsprechenden Möglichkeiten anbieten zu können.

Deshalb sollten die oben angesprochenen Maßnahmen sofort in Angriff genommen bzw. endlich umgesetzt werden. Das gilt für die seit beinahe zwei Jahren „dahin dümpelnden“ Bemühungen, auf dem Marktplatz ein freies WLAN zu ermöglichen. Hier – wie auch auf dem Johannismarkt und Franziskanerplatz – müssen endlich Fortschritte her und Taten folgen.

Das gilt auch für die Information und Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger über die und an den Angelegenheiten des Stadtrates.

Diese Informationen sind zwar grundsätzlich offen und nachzulesen, sollten aber stets auf der Homepage unmittelbar in der oben beschriebenen Form abrufbar und kommentierbar sein.

Ein Angebot in den Flüchtlingsheimen dient insbesondere einer rascheren Integration durch Vernetzung und Aufrechterhaltung von Kontakten zu Angehörigen und Bezugspersonen. Es ist insofern auch ein schlichter Akt der Menschlichkeit.

Schließlich sollten auch die Möglichkeiten, in den Aufenthaltsräumen insbesondere der Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler der beiden Gymnasien freies WLAN einzurichten, geprüft werden.

Die Schulleitungen und gerade auch die Schülervertretungen sollten dabei einbezogen werden. Der Antrag verfolgt ausdrücklich nicht das Ziel, den Weg für eine grundsätzlich freie Nutzung von Handys bzw. Smartphones im weiteren Schulgebäude oder auch den Klassen zu ebnen.“

Die Verwaltung nimmt zu den einzelnen Punkten gerne Stellung. Vorausschickend sei erklärt, dass über die Bereitstellung von WLAN in der Innenstadt in der Vergangenheit mit Anbietern und Initiativen vielfältig diskutiert wurde. Eine für Erkelenz passende Lösung schien im Jahr 2015 vorzuliegen. Der damalige kommerzielle Anbieter hat jedoch die Strategie für Ausbauplanungen geändert, so dass die Stadt Erkelenz nicht zum Zuge kam.

Für die Kommune gibt es grundsätzlich mehrere Modelle für den Aufbau eines öffentlichen WLAN-Netzes. Diese Möglichkeiten sind komplex und unterscheiden sich in den Kosten, dem Betreiberkonzept und der technischen Infrastruktur. Meist ist pauschal von „freiem WLAN“ die Rede. Dabei werden jedoch unterschiedliche Dinge miteinander vermengt:

- frei von Kosten
- frei von Anmelde- und Einwahlprozeduren
- frei von Nutzungsbegrenzungen (Zeit/Datenvolumen/Personenkreis)
- frei von Werbung
- frei von Verschlüsselung

Es gibt die folgenden grundlegenden Modelle öffentlicher WLAN-Versorgung

1. Kommune als alleiniger Betreiber
2. Externe Betreiber mit kommunaler Beteiligung
3. Kommerzielle Betreiber
4. Freifunk mit kommunaler Beteiligung

Welches Modell für die Kommune am besten geeignet ist, muss anhand der individuellen Gegebenheiten vor Ort entschieden werden.

Die Verwaltung hat den folgenden Sachstandsbericht zu den einzelnen Punkten gefertigt.

zu 1.

Marktplatz (rund um das Alte Rathaus)

Zur Bereitstellung von freiem WLAN rund um das Alte Rathaus (Marktplatz) fanden am 17.05. und am 29.5.2017 Ortstermine mit der Firma Conbrio Group, Erkelenz statt, bei dem die technisch zu erfüllenden Anforderungen besprochen wurden.

Das Alte Rathaus soll dabei als zentraler technischer Ausgangspunkt für die WLAN-Infrastruktur dienen. Die Fa. Conbrio Group wird kurzfristig ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

Die Firma UnityMedia bietet ebenfalls eine solche Lösung an. Für die technische Analyse für die objektspezifische WLAN Ausleuchtung würde die Firma Unitymedia 3.000,- € netto berechnen.

Seitens des Referates Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing wurden seinerzeit Gespräche mit Vertretern des Gewerbeings, den Lokalpionieren dein.erkelenz und des Freifunk e.V. geführt, um auszuloten, ob mit der Initiative Freifunk eine möglichst flächendeckende Lösung in Erkelenz-Mitte realisiert werden kann Freifunk ist eine gemeinnützige Initiative, bei der Hauseigentümer, Geschäftsleute und Privatleute ein offenes WLAN zur Verfügung stellen, sozusagen „von Bürgern für Bürger“. Dabei tritt Freifunk nicht als Betreiber des WLAN Netzes auf. Die Stadt kann Unterstützer und Teilnehmer der Freifunk Initiative sein. Dieser Weg wurde jedoch nach Kenntnis der Verwaltung nicht weiter verfolgt.

Johannismarkt

Eine WLAN-Erschließung für den Johannismarktbereich ist über das Stadtverwaltungsgebäude als zentraler Ausgangspunkt für die WLAN-Infrastruktur denkbar.

Franziskanerplatz

Als zentrale Ausgangspunkte für eine WLAN-Infrastruktur am Franziskanerplatz käme eine Nutzung des Stadthallengebäudes sowie Haus Spiess in Betracht. Die Nutzung der beiden Gebäude gewährleistet jedoch keine stabile Verbindung zur Erschließung des kompletten Franziskanerplatzes.

Zu prüfen ist, ob neben den beiden städtischen Gebäuden weitere Gebäude genutzt werden können (Gewerbetreibende oder private Haushalte am Franziskanerplatz).

zu 2.

Der technischen Umsetzungsprüfung von innerstädtischen Möglichkeiten und Plätzen für ein offenes WLAN sollte eine Bürgerbefragung zu möglichen gewünschten WLAN-Standorten vorausgehen, um potentielle WLAN-Bereiche aus Nutzersicht in Erfahrung zu bringen, z. B. ZOB, Ziegelweiher, Burg, Bahnhof, Stadion, Kino, umliegende Ortschaften etc..

Zu klären ist ebenfalls, ob für die WLAN-Nutzung verbindliche Nutzungsrichtlinien festgelegt werden müssen z. B. Zeitsteuerung/ Nutzungszeitraum von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Bandbreitenbegrenzung, Zeitkontingente, (Jugend-)schutzfilter.

Zuzuweisen sind Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für Support und Administration des WLAN-Netzes.

Die unter lfd. Nr. 1 benannten Standorte sollten nicht als jeweilige punktuelle Insellösung betrachtet und umgesetzt werden. Vielmehr sollte eine ganzheitliche, flächendeckende WLAN-Infrastruktur angestrebt werden.

Umsetzungsvarianten:

- Freifunk e. V. (lokaler Handel, private Haushalte)
- Freekey (Produkt der regio IT)
- NetAachen

zu 3.

In der 14. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz am 21.12.2016 wurde u.a. folgender Beschluss gefasst: „Die Verwaltung beauftragt ein externes Fachbüro mit der Erstellung eines Konzeptes zu den Möglichkeiten eines leistungsfähigen Breitbandanschlusses für alle Schulgebäude. Dieses Konzept ist dem Rat der Stadt Erkelenz in einer seiner nächsten Sitzungen vorzustellen.“

Da ein leistungsfähiger Breitbandanschluss u.a. auch die Voraussetzung für ein stabiles WLAN-Netz ist, sollte dieses Gutachten abgewartet werden. Eine entsprechende Auftragsvergabe an ein externes Büro wird derzeit vorbereitet.

Ferner weist das Amt für Bildung und Sport darauf hin, dass in Teilbereichen der Europaschule (Realschule) und der beiden Gymnasien bereits WLAN in beschränktem Umfang genutzt werden kann. Es ist aber allein die Entscheidung der Schulleitung, inwieweit dieses für Schülerinnen und Schüler freigegeben wird.

zu 4.

Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales stellt freies WLAN in den Flüchtlingsunterkünften Neuhaus 50, an der Feuerwache und in Kückhoven zur Verfügung.

Die Flüchtlingsunterkunft im GIPCO verfügt bislang über keine WLAN-Erschließung, da noch keine Belegung erfolgt ist.

zu 5.

Das Internetangebot der Stadt Erkelenz bietet bereits jetzt die Möglichkeiten über folgende Pfade auf das Bürgerinformationssystem (öffentlicher Teil des Ratsinformationssystems allris.net) zuzugreifen:

a) Rat & Verwaltung/Bürgerportal

Aktuelle Nachrichten

Sitzungsdienst Stadt Erkelenz (hier dann aktuelle Sitzung auswählbar).

b) Rat & Verwaltung/Bürgerportal

Politik

Rats- und Sitzungsdienst (hier über „Kalender“ entsprechende Sitzung auswählbar).

In den Jahren 2015 und 2016 fanden ausweislich der Informationen des Schöffenberichts jeweils 44 öffentliche Rats- und Ausschusssitzungen statt. Hierzu gehörten auch durchschnittlich ca. 16 Bezirksausschusssitzungen/Jahr.

Zu den im Bürgerinformationssystem frühzeitig öffentlich für jedermann bereitgestellten Informationen gehören nicht nur die Einladungen, sondern auch regelmäßig Sitzungsvorlagen mit den von den Fachdezernaten aufgearbeiteten und bereitgestellten Detailinformationen zu den einzelnen Sitzungsgegenständen. Dies gilt zumindest für die ca. 28 jährlich stattfindenden Rats- und Ausschusssitzungen (ohne BZA-Sitzungen).

Für die ca. 16 BZA-Sitzungen sind bislang aus bekannten Gründen keine Sitzungsvorlagen vorgesehen. Die Vorbereitung dieser Sitzungen bzw. ihrer TOP liegt in der Zuständigkeit der BZA-Vorsitzenden. Häufig sind der Verwaltung die Hintergründe

der Beratungsgegenstände der BZA bis zur jeweiligen Sitzung nicht – oder zumindest nicht im Detail – bekannt.

Der vorliegende Antrag der SPD spricht davon, „die interessantesten“ und „wichtigsten“ Entscheidungsgegenstände für die Öffentlichkeit „anzureichern“. Unter dem Begriff der „Anreicherung“ (hier augenscheinlich mit weiteren, über die bekannten Sitzungsvorlagen hinausgehenden Informationen) ist und kann nur die erweiterte presse- und öffentlichkeitsarbeitsmäßige journalistische Aufarbeitung des jeweiligen Sachverhaltes gemeint sein.

Hierbei lassen die Antragsteller offen, was mit den „interessantesten“ und „wichtigsten Entscheidungen“ konkret gemeint ist. Je nach politischer Blickwarte würde dies zu einer großen Bandbreite der Beurteilung, die die neutrale Verwaltung hier vornehmen soll, führen. Solche Entscheidungen könnten nur von einer qualifizierten, an die Entscheidungsprozesse der Verwaltungsleitung angedockten Fachfrau/Fachmann getroffen werden.

Losgelöst von dieser Schwierigkeit ist auch festzustellen, dass die eingeforderte erweiterte neue Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit einem erheblichen Ressourcenverbrauch einhergehen müsste.

Bei 28 („normalen“) Rats- und Ausschusssitzungen wären zukünftig jährlich ca. 84 Sitzungstatbestände journalistisch aufzuarbeiten. Hinzu kämen ca. 48 Sitzungstatbestände für Bezirksausschusssitzungen, zu denen umfangreiche Rechercheaufwände (unter Einschaltung der BZA-Vorsitzenden) erfolgen müssten.

Vor dem Hintergrund einer kontinuierlichen Aufgabenerfüllung (u. a. Krankheits- und Urlaubsvertretung) wären zur Aufgabenerfüllung im Stellenplan 2 neue Stellen EG 9 einzurichten. Die Personal-, Sach- und Gemeinkosten des Arbeitsplatzes belaufen sich nach aktuellem Gutachten (7/2016 „Kosten eines Arbeitsplatzes“) der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) auf jährlich voraussichtlich 159.800,-- € (2 x 58.500,-- € Personalkosten; 2 x 9.700,-- € Sachkosten; mind. 20 % der Bruttoarbeitskosten als Gemeinkostenzuschlag).

Schließlich fordern die Antragsteller auch eine interaktive Öffnung mit Kommentarfunktion für die Bürgerinnen und Bürger, und zwar vor und nach Beschlussfassung.

Die Stadt Erkelenz als Betreiber der Internetseite trägt die Verantwortung für die veröffentlichten Inhalte. Diese umfassen auch die jeweiligen Kommentare Dritter. Ein Web-Master müsste die rechtliche Zulässigkeit der Kommentare ständig überprüfen. Man denke hierbei nur daran, dass auch hier mit sog. Hass-Kommentaren in der heutigen Zeit durchaus gerechnet werden kann, die zeitnah zu neutralisieren wären. Auch stellt sich die Frage, ob die Kommentatoren (Bürgerinnen und Bürger) Rückmeldungen erhalten sollen, damit nicht der Eindruck aufkommt, dass man sich zwar äußern kann, aber letztlich keine Reaktion mehr erfolgt, zumal die Entscheidungen häufig schon getroffen sein werden (da gem. Antragsteller Kommentarmöglichkeit mind. 2 Wochen nach jeweiliger Sitzung noch möglich sein soll!).

Die Folge dieser Dienstleistungen wären auch hier zusätzliche Aufwendungen und Ressourcenverbrauch.

Neben den kommunalrechtlichen und wirtschaftlichen Erwägungen könnte der Rat bei seiner Entscheidungsfindung über den vorliegenden Antrag auch allgemeinstaat-

liche Aspekte einbeziehen. Der Bereich der freien Presse wird häufig und weithin auch als die „vierte Säule“ der Gewaltenteilung (neben Legislative, Judikative und Exekutive) bezeichnet. Hier gilt es zu bedenken, inwieweit das Instrumentarium der Presseberichterstattung in staatliche und kommunale Hände gehört bzw. hieraus der freien Presse eine Konkurrenz erwachsen darf.

zu 6.

Zur Erarbeitung eines städtischen Gesamtkonzeptes gibt es zurzeit in der Stadtverwaltung keine freien Ressourcen. Die Mitarbeiter, die sich mit dem digitalen Ausbau beschäftigen, sind für verwaltungsinterne Aufgaben (z.B. Thema digitale Antragstellungen) als Administratoren zuständig. Wegen der Komplexität der Aufgabe wäre es sinnvoll ein Fachbüro zu beauftragen, das durch eine zusätzliche Fachkraft innerhalb der Verwaltung betraut würde. Hierdurch entstehen wiederum Personalkosten.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und den Rat):

„...“

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage:

Antrag der SPD Fraktion vom 07.03.2017

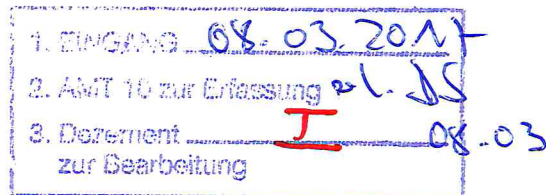
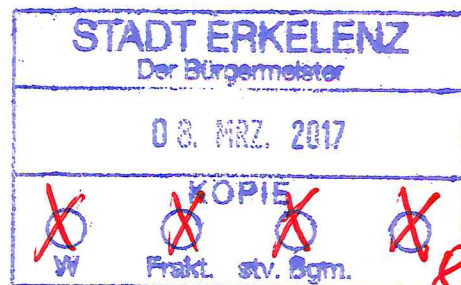


Schülergasse 7, 41812 Erkelenz

SPD-Fraktion, Schülergasse 7, 41812 Erkelenz

**An den Bürgermeister der Stadt Erkelenz
Herrn Peter Jansen
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz**

Mit Bitte um Weiterleitung an die Fraktionen



Erkelenz, 07.03.2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
lieber Peter

Der Rat der Stadt Erkelenz möge beschließen:

Erkelenz wird endlich digital ausgebaut:

1. Auf dem Marktplatz, dem Johannismarkt und dem Franziskanerplatz wird den Bürgerinnen und Bürgern und allen Gästen freies WLAN durch die Stadt Erkelenz angeboten.
2. Die Stadtverwaltung prüft weitere innerstädtische Möglichkeiten bzw. Plätze für ein offenes WLAN-Angebot und bezieht insbesondere den Gewerbering in die Prüfung ein.
3. Die Stadtverwaltung prüft weiterhin die Möglichkeiten, insbesondere die Aufenthaltsräume der Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler der Gymnasien mit freiem WLAN auszustatten und bezieht die Schulleitung und die Schülervertretungen in die Prüfung ein.
4. Sofern noch nicht in Erwägung gezogen und bereits in Angriff genommen, wird jetzt in allen Flüchtlingsheimen freies WLAN angeboten.
5. Das Internetangebot der Stadt Erkelenz wird auf der Startseite um ein Modul „Entscheidungen in den Ausschüssen und im Rat“ erweitert. Dieses Angebot wird mindestens drei Tage vor und zwei Wochen nach den Sitzungen mit den drei offensichtlich für die Bürgerschaft interessantesten und wichtigsten Entscheidungen angereichert und zugleich um die interaktive Möglichkeit, Kommentare dazu abzugeben, erweitert.
6. Die Stadtverwaltung startet darüber hinaus die Erarbeitung eines städtischen Gesamtkonzepts für eine kurz-, mittel- und langfristige Entwicklung eines digitalen Erkelenz. Die Konzeptentwicklung wird unter Beteiligung relevanter gesellschaftlichen Gruppierungen und den Parteien im Rat der Stadt erstellt. Das Gesamtkonzept wird anschließend dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.

-2-



Schülergasse 7, 41812 Erkelenz

-2-

Begründung:

Der rasch fortschreitende, mobile und digitale Informations- und Kommunikationstechnik muss sich auch die Stadtverwaltung in Erkelenz mit ihren bürgerbezogenen Serviceleistungen sowie Beteiligungschancen stellen, sich an diese Trends aktiv anpassen und auf die Anforderungen einer zukünftigen städtischen Bürgerschaft, die genau solche Entwicklungen immer mehr fordern wird, ausrichten.

Digitalisierung und Vernetzung sind Treiber, die die Schnittstellen zwischen Bürgerschaft, Verwaltung und Rat tiefgreifend verändern. Das betrifft nicht nur die kommunale Ebene, sondern auch die Schnittstellen zwischen allen staatlichen Ebenen.

Die informationstechnische Entwicklung macht es heute möglich, Bürgern und Gästen in Erkelenz Informationsmöglichkeiten und Dienstleistungen auf verschiedenen Vertriebswegen anzubieten. Auf freien Plätzen wie auch in den kommunalen Einrichtungen kann der Zugang zu Informationen und Online-Diensten ermöglicht werden.

Die Stadt Geilenkirchen hat es Erkelenz vorgemacht.

Dort gibt es in der City seit kurzem flächendeckend so genannten „Freifunk“. Auch in den Außenbezirken sollen in Zukunft weitere Knotenpunkte eingerichtet werden. (Super Sonntag vom 19.02.2017)

Die Stadt Erkelenz muss sich dieser Entwicklung – endlich - stellen.

Ein digitales Erkelenz ist nicht nur ein deutliches Zeichen von Bürgerfreundlichkeit, sondern auch ein wichtiger Faktor in der Weiterentwicklung des Stadtmarketings. Diesem Ziel dient in erster Linie das angesprochene Gesamtkonzept für eine kurz-, mittel- und langfristige Entwicklung eines digitalen Erkelenz.

Die Stadt Erkelenz muss jetzt über das Angebot eines lediglich statischen Internetangebotes hinaus kommen!

Das Gesamtkonzept kann sich zum Beispiel auf digitale Verwaltungsdienstleistungen, online-Beteiligungsmöglichkeiten für die Erkelenzer Bürgerinnen und Bürger und weitere Möglichkeiten für Standorte eines öffentlichen WLAN beziehen.

Die Beteiligungsmöglichkeiten sollten sich nicht nur auf den Gewerbering, die Vereine, Kirchen und andere relevante gesellschaftlichen Gruppierungen sowie die Parteien im Rat der Stadt, sondern auch auf das in Erkelenz sicherlich vorhandene digitale Know-How von Agenturen, Wirtschaftsbetrieben oder auch Privatpersonen beziehen.

Die Erarbeitung eines solchen Konzeptes wird nicht von heute auf morgen zu erstellen sein. Es sollte aber auch nicht auf dieses Konzept gewartet werden, um dann erst die entsprechenden Möglichkeiten anbieten zu können.

Deshalb sollten die oben angesprochenen Maßnahmen sofort in Angriff genommen bzw. endlich umgesetzt werden. Das gilt für die seit beinahe zwei Jahren „dahin dümpelnden“ Bemühungen, auf dem Marktplatz ein freies WLAN zu ermöglichen. Hier – wie auch auf dem Johannismarkt und Franziskanerplatz - müssen endlich Fortschritte her und Taten folgen.



Schülergasse 7, 41812 Erkelenz

- 3-
-3-

Das gilt auch für die Information und Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger über die und an den Angelegenheiten des Stadtrates.

Diese Informationen sind zwar grundsätzlich offen und nachzulesen, sollten aber stets auf der Homepage unmittelbar in der oben beschriebenen Form abrufbar und kommentierbar sein.

Ein Angebot in den Flüchtlingsheimen dient insbesondere einer rascheren Integration durch Vernetzung und Aufrechterhaltung von Kontakten zu Angehörigen und Bezugspersonen. Es ist insofern auch ein schlichter Akt der Menschlichkeit.

Schließlich sollten auch die Möglichkeiten, in den Aufenthaltsräumen insbesondere der Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler der beiden Gymnasien freies WLAN einzurichten, geprüft werden.

Die Schulleitungen und gerade auch die Schülervertretungen sollten dabei einbezogen werden. Der Antrag verfolgt ausdrücklich nicht das Ziel, den Weg für eine grundsätzlich freie Nutzung von Handys bzw. Smartphones im weiteren Schulgebäude oder auch den Klassen zu ebnen.

Mit freundlichen Grüßen



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: /008/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 16.06.2017 Verfasser: Dezernat III Techn. Beig. Ansgar Lurweg
Federführend: Techn. Beigeordneter	
Antrag der Fraktionen CDU, FDP und Freie Wähler im Rat der Stadt Erkelenz vom 26.04.2017 hier: Integriertes Handlungskonzept für den Stadtbezirk Erkelenz-Mitte	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
27.06.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
29.06.2017	Hauptausschuss
05.07.2017	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Datum vom 26.04.2017 beantragen die Fraktionen CDU, FDP und Freie Wähler-UWG die Beschlussfassung zur Aufstellung eines integrierten Handlungskonzeptes für den Stadtbezirk Erkelenz-Mitte. Auf die ausführliche Begründung zum Antrag wird auf die Anlage verwiesen.

Bereits seit einigen Jahren werden integrierte Handlungskonzepte seitens des Landes NRW und auch der Bundesregierung vor allem vor dem Hintergrund der damit verknüpften Möglichkeit zur Einwerbung von Fördermitteln aus dem Bereich der Städtebauförderung verstärkt empfohlen. Daraus resultieren mittlerweile unterschiedliche Veröffentlichungen und Leitfäden, die sich an die potentiellen Akteure (Kommunen, Planungsbüros, etc.) richten. Die Förderprogramme im Bereich der Städtebauförderung sind auf die Erstellung von integrierten Handlungskonzepten abgestimmt. Für die Stadt Erkelenz wäre hier auf Basis des Antrages das Städtebauförderprogramm „aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (für die Funktionsfähigkeit von Zentren) maßgebend.

Eine mögliche Städtebauförderung ist sicherlich ein wichtiger Aspekt, sollte aber nicht nur ausschlaggebend für die Aufstellung eines integrierten Handlungskonzeptes sein. Ein integriertes Handlungskonzept soll ein strategisches Steuerungsinstrument z. B. für die Zentrenentwicklung für mehrere Jahre darstellen und soll alle rele-

vanten Themen der Zentrenentwicklung aufnehmen. Bei der Erarbeitung sind bestimmte formale Aspekte zu berücksichtigen, die auf der einen Seite eine spätere Förderung von Maßnahmen ermöglichen, auf der anderen Seite aber auch sicherlich grundsätzlich sinnvoll bei der Erarbeitung des Gesamtkonzeptes sind. Dazu gehört u.a. auch die Hinzuziehung von externer Fachkompetenz in Form von Planungsbüros, die fachlich in der Lage sind, einen mehrjährigen Prozess inhaltlich zu begleiten und zu steuern und über eine gute Moderatorenfähigkeit verfügen.

Der Prozess ist grundsätzlich auf mehrere Jahre auch unter aktiver Beteiligung der Bürger anzusetzen. Dabei kommt es sicherlich auf eine sinnvolle Abgrenzung eines Untersuchungsbereiches und auf die Anzahl der zu bearbeitenden Themenschwerpunkte und Handlungsfelder an, die in dem Antrag beispielhaft und nicht abschließend aufgeführt sind.

Zusammenfassend lässt sich aus Sicht der Verwaltung sagen, dass vor allem vor dem Hintergrund der in der Vergangenheit zu unterschiedlichen Themen in der Innenstadt geführten Diskussionen die Aufstellung eines integrierten Handlungskonzeptes für die Innenstadt als Leitlinie für die Entwicklung in den nächsten Jahren sicherlich sinnvoll ist.

Als weitere Schritte müssten seitens der Verwaltung die Rahmenbedingungen mit der zuständigen Bezirksregierung Köln geklärt werden. Darüber hinaus müsste ein Auswahlverfahren mit Planungsbüros durchgeführt werden und entsprechend Haushaltsmittel für die nächsten Jahre eingeplant werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat)

„Die Verwaltung wird beauftragt, ein integriertes Handlungskonzept für den Stadtbezirk Erkelenz-Mitte zu erstellen und die notwendigen Vorarbeiten durchzuführen. Dazu gehören insbesondere die Auswahl eines geeigneten Planungsbüros, die Festlegung von Handlungsfeldern und die Anmeldung der entsprechenden Haushaltsmittel für die nächsten Jahre.“

Finanzielle Auswirkungen:

Genaue finanzielle Auswirkungen für die eigentliche Konzepterstellung können erst nach Festlegung des Umfangs und nach Auswahl eines Planungsbüros benannt werden. Nach einer ersten Schätzung werden die Planungskosten bei ca. 100.000 Euro verteilt auf den Projektzeitraum liegen. Sollten weitere Gutachten und Expertisen erforderlich sein, wird sich der Umfang erhöhen.

Anlage:

Antrag der Fraktionen CDU, FDP, FW-UWG vom 26.04.17

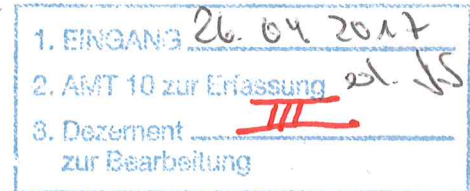
CDU



Fraktionen im Rat der Stadt Erkelenz

Erkelenz, 26. April 2017

An den Bürgermeister der Stadt Erkelenz
Herrn Peter Jansen



Antrag zur Beratung im Fachausschuss und zur Beschlussfassung im Rat der Stadt Erkelenz:

Integriertes Handlungskonzept für den Stadtbezirk Erkelenz-Mitte

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung wird beauftragt ein integriertes Handlungskonzept (IHK) für den Stadtbezirk Erkelenz-Mitte zu erstellen.

Begründung:

Die Stadtratsfraktion der CDU, FDP und FW-UWG erwarten von einem integrierten Handlungskonzept eine Weiterentwicklung und Attraktivierung der Stadt Erkelenz und die Stärkung des Einzelhandels. Das integrierte Handlungskonzept soll ein neues Entwicklungsprogramm für die Innenstadt sein, das die unterschiedlichen Kernthemen aus den Diskussionen der vergangenen Monate bündelt und als strategisches Steuerungsinstrument eine Leitlinie für die zukünftige Entwicklung der Innenstadt darstellt. Folgende Themen sind für uns besonders wichtig:

- Neuausrichtung des Stadtmarketings in Richtung eines strategischen Citymanagements unter Berücksichtigung der neuen Herausforderung durch den Internethandel;
- Leerstandsmanagement;
- Einbindung und Entwicklung der Flächen des alten Amtsgerichtes;
- Verbesserung der Verkehrssituation im Innenstadtbereich (Erreichbarkeit ÖPNV, Steuerung des motorisierten Individualverkehrs);

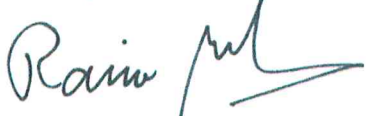
- Städtebauliche Attraktivierung und Aufwertung des öffentlichen Raumes.

Diese und weitere Themen können konzentriert in einem integrierten Handlungskonzept dargestellt und entsprechende Maßnahmen entwickelt werden.

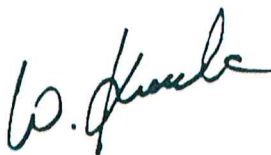
Darüber hinaus sind integrierte Handlungskonzepte in Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2008 eine verpflichtende Grundlage für alle Teilprogramme der Städtebauförderung. Hier sehen wir noch ungenutzte Potenziale für die Stadt Erkelenz.

Die Anforderungen an die Innenstadt als einen guten Einzelhandelsstandort wandeln sich mit großer Geschwindigkeit. Daher müssen Antworten auf neue Geschäftsmodelle wie die wachsende Onlinekonkurrenz gefunden werden. Diese neuen Geschäftsmodelle haben unmittelbaren Einfluss auf den Handelsstandort Innenstadt. Wichtig ist zudem die Einbindung externer Beratungsleistungen zur konzeptionellen Weiterentwicklung, eine frühzeitige Bürgerbeteiligung sowie Einbeziehung sachverständiger und aktiver Akteure wie z.B. IHK, überörtlicher Einzelhandelsverband, lokale Bündnisse wie „Dein Erkelenz“ und den örtlichen Gewerbeverband.

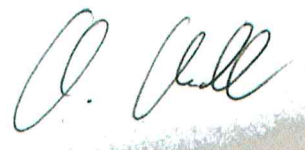
Mit freundlichen Grüßen



Rainer Merkehs
CDU-Fraktionsvorsitzender



Werner Krahe
FDP-Fraktionsvorsitzender



Christopher Moll
FW-UWG-Fraktionsvorsitzender



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/402/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 06.06.2017 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen westlich B57), Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
27.06.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
29.06.2017	Hauptausschuss
05.07.2017	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 21.12.2016 hat der Rat der Stadt Erkelenz den Aufstellungsbeschluss der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen westlich B57), Erkelenz-Mitte, gefasst und beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 8 vom 10.03.2017 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 21.03.2017 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 20.03.2017 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 20.03.2017 beteiligt. Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (gewerbliche Bauflächen westlich B57), Erkelenz-Mitte, wurde in der Sitzung am 04.04.2017 vorgestellt. Hinsichtlich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Erkelenz stimmt der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (gewerbliche Bauflächen westlich B57) zu.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragene Stellungnahmen zum Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (gewerbliche Bauflächen westlich B57), Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen

der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (gewerbliche Bauflächen westlich B57), Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Über die Erschließung des Plangebietes soll nach Rechtskraft eines Bebauungsplanes ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Stadt Erkelenz und der RWE Power AG abgeschlossen werden.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahme der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen westlich B57), Erkelenz-Mitte

Anlage – Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstraße 80, 41747 Viersen, Schreiben vom 21.04.2017

Anlage - Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Erftverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim, Schreiben vom 04.04.2017

Übersicht über den Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen westlich B57), Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB			
1	Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Postfach 101027, 41010 Mönchengladbach Schreiben vom 19.04.2017		
	Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erkelenz betrifft, die Bundesstraße Nr. 57 in	Der geplante Gewerbe- und Industriepark Commerden, Abschnitt IV liegt direkt angrenzend an eine	Der Forderung nach einem Verkehrsgutachten wird im Rahmen des nachgela-

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>den Abschnitten 31,1 und 31,2 sowie die Bundesautobahn Nr. 46.</p> <p>Für die Belange der Bundesautobahn ist unsere Autobahnniederlassung in Krefeld zu beteiligen. Die Einhaltung folgender Belange sind Voraussetzung für Zustimmung aus der hiesigen Niederlassung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Leistungsfähigkeit auf der Bundesstraße ist mittels eines Verkehrsgutachtens unter Beachtung der zusätzlichen Belastung durch das Gewerbegebiet nachzuweisen. Bei dem Nachweis sind beide Kreisverkehrsplätze auch im Zusammenhang miteinander zu untersuchen, um beispielsweise einen Rückstau auf der Bundesstraße oder der Autobahn zu verhindern. - Die Umbaumaßnahmen welche bei nicht ausreichender Leistungsfähigkeit von Nöten sind, werden von der Stadt Erkelenz, in Abstimmung mit Straßen NRW, geplant, umgesetzt und finanziert. - Lärmschutzmaßnahmen für neu ausgewiesene Gebiete werden vom landesbetrieb Straßenbau NRW nicht übernommen. 	<p>Autobahn und eine Bundesstraße – verbunden durch die Anschlussstelle Erkelenz-Süd. Auf der nicht parzellenscharfen Ebene des Flächennutzungsplans erfolgt zunächst die Sicherung und Darstellung einer Fläche für gewerbliche Nutzungen. Damit wird die Baufläche planungsrechtlich vorbereitet. Eine Konkretisierung hinsichtlich Struktur und Art der anzusiedelnden Nutzungen erfolgt hier noch nicht. Dies erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bebauungspläne). Insofern ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die grundsätzliche Möglichkeit der verkehrlichen Anbindung an das übergeordnete Straßennetz ein ausreichender Hinweis auf die Umsetzbarkeit eines Industrie- bzw. Gewerbegebiets. Eine Konkretisierung hinsichtlich des Flächenangebots, Art der anzusiedelnden Betriebe und deren Verkehrserzeugung erfolgt im Sinne einer „Abschichtung“ auf nachfolgende Planverfahren im Zuge konkretisierender Bebauungsplanverfahren. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen eine gutachterliche Betrachtung der künftig zu erwartenden Verkehrsbelastung und der Nachweis der Leistungsfähigkeit des umgebenden Erschließungssystems bzw. der Anschlüsse an dieses. Derzeit wird ein Bebauungsplan für den nördlichen Teil des Plangebiets vorbereitet. Im Zuge der Überplanung des nördlichen Änderungsbereichs</p>	<p>gerten Bebauungsplanverfahrens gefolgt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachgelagerter Bebauungsplanverfahren – soweit sie dieses betreffen – berücksichtigt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>- Es gelten die im Anhang angefügten allgemeinen Forderungen Bundesstraßen. Im weiteren Verfahren bitte ich um Beteiligung.</p> <p>Allgemeine Forderungen Bundesstraßen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Bundesstraßen gemäß § 9 (2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen. 2. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbauverbotszone § 9 (2) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä). Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. 	<p>werden beide Knotenpunkte (Kreisverkehre) entlang der Bundesstraße in die Betrachtung einbezogen und entsprechende Leistungsnachweise geführt.</p> <p>Die Hinweise bezüglich der Umbau- und Lärmschutzmaßnahmen sowie die allgemeinen Forderungen Bundesstraßen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Schutzzonen der Bundesstraßen gemäß § 9 (2) Fernstraßengesetz (FStrG) wird in der Begründung hingewiesen. Auf die nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung sowie die Übernahme weiterer Forderungen in die Flächennutzungsplanänderung wird aufgrund der Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplans sowie dem angestrebten Detaillierungsgrad verzichtet. Die weiteren allgemeinen Forderungen werden im Rahmen des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans – soweit sie diesen betreffen – berücksichtigt.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>3. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)</p> <p>a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.</p> <p>b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</p> <p>c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Bundesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Knotenpunkte.</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Bei Kreuzungen der Bundesstraße durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich. 5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Bundesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen. Zufahrten und Zugänge zur Bundesstraße, auch während der Bauphase, werden nicht gestattet. 6. Die Entwässerung der Bundesstraße ist sicherzustellen. 7. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Bundesstraße Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die 		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Bundesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p>8. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde/Stadt.</p>		
2	<p>Landesbetrieb Straßen NRW Autobahnniederlassung Krefeld Postfach 10 13 52, 47713 Krefeld Schreiben vom 24.04.2017</p>		
	<p>Die Beteiligung der Autobahnniederlassung Krefeld an o.a. Bauleitplanung erfolgte über die Regionalniederlassung Niederrhein. Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der unmittelbar südlich an das Plangebiet grenzenden Autobahn 46, Abschnitt 4 / 5 und damit für die anbaurechtliche Beurteilung zuständig. Da sich das Vorhaben innerhalb der Anbauverbots-/Anbaubeschränkungszone (40 / 100 m vom äußersten befestigten Fahrbahnrand der Autobahn) der BAB 46 befindet, sind die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Forderungen“ grund-</p>	<p>Hinsichtlich der Forderung nach Aussagen zur Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen der Planung wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Landesbetriebs Straßen NRW, Regionalniederlassung Niederrhein verwiesen. Die Hinweise bezüglich der Umbau- und Lärmschutzmaßnahmen sowie die allgemeinen Forderungen Bundesstraßen werden zur Kenntnis genommen. Der ökologische Ausgleich wird in nachgelagerten Bebauungsplanverfahren festgesetzt. Insofern erfolgt die Abstimmung von Ausgleichsmaßnahmen nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens – soweit sie dieses betreffen – berücksichtigt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>sätzlich zu berücksichtigen. Abweichungen von den Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz bedürfen aufgrund der rechtlichen Problematik immer einer Einzelprüfung und Einzelentscheidung durch die Straßenbauverwaltung. Um Eintrag der BAB-Schutzzonen in die Planunterlage wird gebeten.</p> <p>Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Entwicklung eines 32,9 ha großen Gewerbe- und Industrieparks westlich der B 57. Des Weiteren wird östlich der B 57 eine 8,4 ha große Gewerbegebietsfläche zurückgenommen. Die äußere Erschließung des Plangebietes soll über die östlich verlaufende „Bundesstraße 57“ erfolgen. Eine Anbindung an die A 46 über die Anschlussstelle Erkelenz-Süd ist damit gegeben. Die eingereichten Planunterlagen enthalten keine Aussagen zur Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen der Planung für die jeweilig umliegenden relevanten Knotenpunkte u.a. auch auf die BAB-Autobahnanschlussstelle.</p> <p>Im weiteren Planungsprozess sind die Auswirkungen der durch die Neuansiedlung erzeugten Verkehre auf das umliegende Straßennetz aufzuzeigen. Ein leistungsfähiger und sicherer Verkehrsablauf ist zu gewährleisten. Sämtliche Kos-</p>	<p>Auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 Fernstraßengesetz (FStrG) wird in der Begründung hingewiesen. Auf die nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung sowie die Übernahme weiterer Forderungen in die Flächennutzungsplanänderung wird aufgrund der Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplans sowie dem angestrebten Detaillierungsgrad verzichtet. Die Forderungen werden im Rahmen des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans – soweit sie diesen betreffen – berücksichtigt.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ten für erforderliche Straßenumbau- und Verkehrssteuerungsmaßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Erkelenz.</p> <p>Die o.a. Bauleitplanung wird in Kenntnis der in unmittelbarer Nähe vorhandenen Autobahn 46 und deren negativen Auswirkungen aufgestellt. Gegenüber der Straßenbauverwaltung könne weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.</p> <p>Wie unter Punkt 8 „Umweltbelange“ der Begründung dargelegt, werden Aussagen zu den Umweltbelangen erst im weiteren Verfahren ergänzt. Um Planungskollisionen zu vermeiden bitte ich mir zu gegebener Zeit die Lage der externen Ausgleichsflächen, eingetragen in einen Übersichtsplan, mitzuteilen.</p> <p>Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p> <p>Allgemeine Forderungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 (1 + 2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfoh- 		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>len.</p> <p>2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 (29) FStrG)</p> <p>a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.</p> <p>b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</p> <p>c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</p> <p>Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst.</p> <p>Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch-, Geruchs- oder Staubbelästigungen, können nicht geltend gemacht werden.</p> <p>4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Über-</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>nahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1 + 2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p>6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde/Stadt.</p>		
3	<p>LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133, 53115 Bonn E-Mail vom 05.04.2017</p>		
	<p>Wie bereits mit E-Mail und der damit verbundenen archäologischen Bewertung vom 16.04.2014</p>	<p>Auf der Ebene des Flächennutzungsplans stehen aus Sicht der Stadt Erkelenz die Belange des Bo-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des nachgela-</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>dargelegt, wurden bei archäologischen Untersuchungen unmittelbar östlich des Plangebietes neben metallzeitlichen Siedlungsplätzen eine mittelalterliche Siedlung sowie ein römisches Landgut entdeckt. Eine weitergehende Untersuchung hat gezeigt, dass mindestens Letztgenanntes bis in den westlichen Teil des Plangebietes hineinreicht. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb zunächst Bedenken.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB) voraus. Zu beachten ist darüber hinaus der Planungsleitsatz des § 11 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG). Danach haben die Gemeinden die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Auch hieraus ergibt sich die Pflicht zur Klärung, ob und in welchem Umfang planungsrelevante Bodendenkmalsubstanz i.S.d. § 2 DSchG im Plangebiet erhalten ist. Dies gilt unab-</p>	<p>denkmalschutzes der Planung nicht grundsätzlich entgegen. Im Rahmen der folgenden verbindlichen Bauleitplanung können Konflikte mit möglichen Belangen des Bodendenkmalschutzes z.B. durch die Abgrenzung der überbaubaren Flächen aber auch durch entsprechende Hinweise gelöst werden.</p> <p>Eine archäologische Prospektion ist vorgesehen und wird im Rahmen des zzt. in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans durchgeführt. Somit wird der Anregung zur Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation entsprochen. Die Ergebnisse werden in der Abwägung im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt und fließen dort in die Planung mit ein. Innerhalb dieser, der Flächennutzungsplanung nachfolgenden Planverfahren wird das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland weiterhin beteiligt.</p>	<p>gerten Bebauungsplanverfahrens – soweit sie dieses betreffen – berücksichtigt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>hängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG).. Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Im vorliegenden Fall wäre deshalb zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation mittels qualifizierter archäologischer Prospektion zwingend erforderlich. Das Ergebnis wäre bei der Abwägung zu berücksichtigen. Zu überprüfen wäre das Plangebiet hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler wären zu klären, das Ergebnis bei der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Ausweislich des Entwurfes der Begründung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz wird der Umgang mit den Verdachtsflächen zurzeit abgestimmt. Entsprechende Gespräche mit der hiesigen Abteilung Prospektion wurden bereits eröffnet.</p> <p>Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse ließe sich abschließend beurteilen, ob bzw. inwieweit der Planung Belange des Bodendenk-</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>malschutzes entgegenstünden und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machten. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NRW (§ 1), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG wäre dabei Rechnung zu tragen. Dies gelte es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Festsetzungen zu erreichen.</p>		
4	<p>Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 21.04.2017</p>		
	<p>Die geplante Vergrößerung des vorbezeichneten Gewerbegebietes erfolgt zulasten der landwirtschaftlichen Nutzung. Diese Abwägung wurde bereits auf Regionalplanungsebene getroffen. Im Umweltbericht wurde explizit auf die Hochwertigkeit des Ackerlands im Plangebiet hingewiesen. Der teilweise Flächentausch durch Rücknahme des 9,3 ha großen östlichen Gebiets als Gewerbegebiet zugunsten landwirtschaftlicher Nutzung wird grundsätzlich begrüßt; gleichwohl bleibt eine deutlich negative Bilanz – auch im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit der Böden – zu Ungunsten</p>	<p>Die Stadt Erkelenz erkennt die Belange der Landwirtschaft an und teilt die Einschätzung, dass durch die Umsetzung der Planung wertvolle landwirtschaftliche Fläche verloren geht. Gleichwohl besteht innerhalb des Stadtgebiets eine Nachfrage nach Gewerbeflächen, die zzt. nur unzureichend befriedigt werden kann. Dies betrifft besonders das Angebot von Flächen mit großzügigem Zuschnitt. In die Abwägung sind somit neben den Belangen der Landwirtschaft die Belange der Wirtschaft (u.a. in Form der Schaffung von Arbeitsplätzen) einzustellen. Durch die Rücknahme der im aktuellen Flächennut-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Summe der Belange gewichtet die Stadt Erkelenz im Rahmen der Flächenvorsorge die Entwicklung gewerblichen Baulands höher als den vollständigen Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzungen. Es wird auf das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren verwiesen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>landwirtschaftlicher Flächen. Durch die neue Gewerbefläche sind landwirtschaftliche Belange in Bezug auf die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebsstätten berührt. Die geplante Gewerbefläche entzieht Betrieben, die die Fläche derzeit landwirtschaftlich nutzen, einen Teil ihrer Erlösmöglichkeiten und schwächt die Wirtschaftskraft der heimischen landwirtschaftlichen Betriebe. Hierbei ist der Flächenumfang der geplanten Maßnahme aus landwirtschaftlicher Sicht als bedeutsam einzustufen. Wesentlich ist eine absehbare Einschränkung der Erreichbarkeit der verbleibenden, angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Im Ist-Zustand ist es möglich, die betroffenen Flächen von beiden Seiten in einer Ringumfahrung anzufahren (s. Abbildung; gelbe Linien), was insbesondere zur Abfuhr der Erntegüter wichtig ist, da Schlepper- oder LKW-Gespanne nicht auf dem Acker wenden können. Sollte durch die Planung die jetzige Durchfahrtsmöglichkeit (s. Abbildung; blaue Linie) gekappt werden, ergibt sich die Notwendigkeit, eine neue Möglichkeit der Ringumfahrung herzustellen. Dies könnte durch einen Weg entlang des Plangebiets gewährleistet werden; alternativ könnte ein Anschluss an die innere Erschließung des Gewer-</p>	<p>zungsplan dargestellten Flächen östlich der Bundesstraße 57 strebt die Stadt Erkelenz an, die Auswirkungen auf die Landwirtschaft abzumildern. Unter Berücksichtigung dieses zumindest teilweisen Flächentauschs sowie aufgrund der Lage des Plangebiets unmittelbar an überregionalen Verkehrswegen und der damit gegebenen Lagegunst, gewichtet die Stadt Erkelenz an diesem Standort die Belange der gewerblichen Wirtschaft höher als die Belange einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung. Hinsichtlich der Erschließung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen wird auf das nachgelagerte Bauleitplanverfahren bzw. eventuell anschließende bodenordnende Maßnahmen verwiesen. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen dar. Umfahrungsmöglichkeiten zur Erschließung einzelner Flächen können auf dieser Ebene nicht sinnvoll berücksichtigt werden. Die in der Abbildung der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer (s. Anlage zur Beschlussvorlage) dargestellte Erschließungssituation (gelb) besteht im Eigentum der Stadt am nördlichen und südlichen Plangebietsrand nicht wie dargestellt, die dargestellte Umfahrung existiert nur in Teilen. Bis auf ein Teilstück am westlichen Plangebietsrand bestehen die vorhandenen Wirtschaftswege aus nicht ausgebaut-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>begebiets (s. Abbildung; rote Linie) Abhilfe schaffen.</p> <p>Aufgrund der bereits hohen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche durch die Vergrößerung des Gewerbegebietes weisen wir bereits an dieser Stelle darauf hin, dass die Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen nicht zulasten der landwirtschaftlichen Nutzung getroffen werden darf. Bezüglich der Schutzgüter Natur und Umwelt entstände gemäß der vorliegenden Bilanzierung im Plangebiet ein Kompensationsdefizit in Höhe von etwa 333.150 Wertpunkten, welches im Rahmen einer überschlägigen Eingriffsbilanz im Umweltbericht ermittelt wurde. Wir regen daher an, zunächst die Wertigkeit der integrierten Ausgleichsmaßnahmen zu erhöhen, beispielsweise durch das Anlegen von Extensivrasenflächen statt Intensivrasenflächen.</p> <p>Wir weisen besonders darauf hin, dass die Bewertung des Planzustandes nur durch Einbezug von „Begleitgrün mit Bäumen und Sträuchern“ zu einem Planwert von 3 Punkten und somit zu einem Gesamtflächenwert B i.H.v. 328.750 Wertpunkten führt. Diese Maßnahme wird laut Tabelle 3 auf Seite 20 des Umweltberichtes vom 03. März 2017 jedoch nur als „gegebenenfalls“ aufgeführt wird. Sollte hierauf verzichtete werden, ergibt sich</p>	<p>ten Wegen. Die Erschließungsqualität landwirtschaftlicher Flächen stellt sich demnach anders als in der Stellungnahme beschrieben dar. Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren ist hierüber in der Abwägung zu entscheiden.</p> <p>Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erfolgt auch keine Festlegung konkreter Ausgleichsmaßnahmen. Die vorliegende Berechnung dient lediglich der Abschätzung, ob ein eventuelles Defizit im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens sinnvoll kompensiert werden kann. Eine Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist nicht vorgesehen. Auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens wird der plangebietsexterne Ausgleich voraussichtlich über das Ökokonto der Stadt Erkelenz abgedeckt.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ein Gesamtflächenwert B von 263.000 Wertpunkten für den Planzustand und somit ein noch höheres Kompensationsdefizit von 398.865 Wertpunkten.</p> <p>Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Es ist möglichst zu vermeiden, für die Kompensation Flächen aus der Nutzung zu nehmen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Selbst kleinflächige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Kompensation, insbesondere im Falle von Aufforstungen, könnten bereits agrarstrukturelle Nachteile mit sich bringen.</p> <p>Im Hinblick auf die Vermeidung der weiteren Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen wird ein Ausgleich über das Ökokonto der Stadt Erkelenz angeregt. Alternativen bietet die „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ mit produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>Um die vorgenannten Gesichtspunkte bei der weiteren Planung der Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigen zu können, bitten wir um frühzeitige Beteiligung innerhalb der anstehenden Genehmigungsverfahren.</p> <p>(Bild: siehe Anlage)</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5	<p>Ertfverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim Schreiben vom 04.04.2017</p>		
	<p>Wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o.g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner Herrn Harald Künster, Abteilung Grundwasser, Tel.-Nr. : 02271/88-1524, E-Mail: harald.kuenster@ertfverband.de Kontakt aufzunehmen und ein Ortstermin zu vereinbaren. Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort liegen. Plan (siehe Anlage)</p>	<p>Nach Auswertung des Lageplans der Stellungnahme (s. Anlage zur Beschlussvorlage) liegen die dargestellten Grundwassermessstellen im Bereich der Bundesstraße 57 (Flurstück 36, Flur 36, Gemarkung Erkelenz) bzw. dem westlich angrenzenden Wirtschaftsweg (Flurstück 8, Flur 37, Gemarkung Erkelenz) und insofern außerhalb des Änderungsbereichs. Hinweise auf die möglichen Auswirkungen der Grundwassermessstellen auf angrenzende Baumaßnahmen werden im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 04.04.2017</p>		
	<p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Matzerath 1“ und „Matzerath 2“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Sophia-Jacoba A“ ist die Viva-west GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Matzerath 1“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert.</p> <p>Ferner befindet sich der Planbereich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tages-</p>	<p>Die Hinweise auf die Lage des Änderungsbereichs über Bergwerksfeldern werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus sowie der Betroffenheit durch Sümpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus werden in die Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen.</p> <p>Die Beteiligung der EBV GmbH, der RWE Power AG, und des Erftverbandes, erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, so dass dieser Anregung nachgekommen wurde. Sofern relevante Eingaben erfolgten, sind diese in den vorliegenden Unterlagen aufgeführt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>oberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Str. 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.</p> <p>Des Weiteren ist der Vorhabensbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Ertfverband, Am Ertfverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, die Vivawest GmbH und die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH als Eigentümerinnen der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
7	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland Postfach 21 40 50250 Pulheim Schreiben vom 12.05.2017		
	Wie in der Begründung zur vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt, befindet sich in unmittelbarer Nähe zur vorgesehenen Erweiterung der Gewerbefläche und nur ca. 750 m hiervon entfernt Haus Hohenbusch, ein ehemaliges Kreuzherrenkloster von weit überregionaler Bedeutung, das als Baudenkmal eingetragen ist. Durch eine künftige Bebauung dieser neuen Gewerbefläche darf Haus Hohenbusch in keiner Weise beeinträchtigt werden, weder in seinem Erscheinungsbild, noch in seiner Wahrnehmbarkeit. Es ist daher im Rahmen der Umweltprüfung detailliert zu untersuchen, welche Auswirkungen die vorgesehene Erweiterung des Gewerbegebietes auf den hochwertigen Bestand von Haus Hohenbusch haben kann. Zu prüfen ist hierbei eine mögliche substantielle, sensorielle und funktionale Betroffenheit. Bezüglich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung wird auf die Broschüre „Kulturgüter in der	Auf der Ebene des Flächennutzungsplans stehen die Belange des Denkmalschutzes der Planung nicht grundsätzlich entgegen. Eine Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen oder die Darstellung einer Grünfläche zum Sichtschutz sieht die Stadt Erkelenz im Flächennutzungsplan nicht vor. Im Rahmen der folgenden verbindlichen Bauleitplanung können Konflikte mit den Belangen des Denkmalschutzes z.B. durch das Maß der baulichen Nutzung, die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche und randliche Eingrünungen der gewerblichen Baufläche gelöst werden. In der zugehörigen Umweltprüfung wird die konkrete Betroffenheit benachbarter Baudenkmäler untersucht. Insofern wird an dieser Stelle hinsichtlich des vorgebrachten Belangs auf die konkrete Prüfung in nachfolgenden Bauleitplanverfahren verwiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ der UVP-Gesellschaft e. V. (2. Aufl. Köln 2014) verwiesen. Höhere Gebäude können ggf. im östlichen Bereich im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet angeordnet werden, während der westliche Bereich der vorgesehenen Erweiterung nur eine Bebauung geringer Höhe aufweisen sollte. Zudem ist eine wirksame Eingrünung des Gewerbegebietes vorzusehen, um eine bessere Einbettung in die umgebende Kulturlandschaft zu gewährleisten. Zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen und insbesondere zur Festlegung konkreter Bauhöhen und –vorgaben sind Höhenprofile und Visualisierungen anzufertigen, die Grundlage für nachfolgende Planungsstufen sein müssen.</p> <p>Da durch die Planung der Umgebungsschutz des Baudenkmals Haus Hohenbusch betroffen ist, wird vorsorglich bereits auf den Erlaubnisvorbehalt gem. § 9 DSchG und die Erforderlichkeit der Abstimmung der Planung mit den zuständigen Denkmalbehörden hingewiesen.</p>		

Anlage zur Beschlussvorlage 19. Änderung des Flächennutzungsplanes -
Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg
Gereonstr. 80, 41747 Viersen
Schreiben vom 21.04.2017

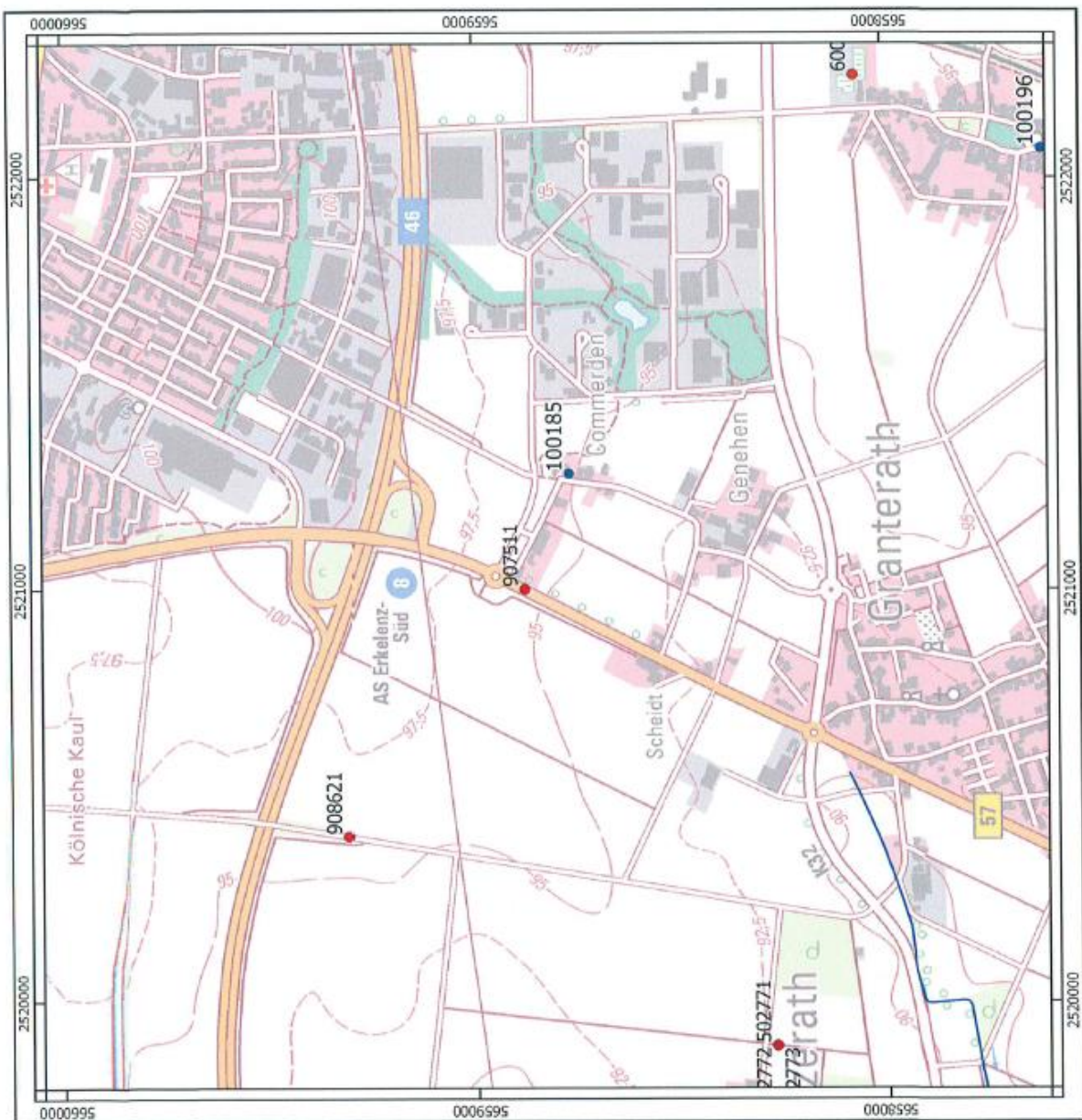


Abbildung: aktuelle (gelb und blau) und mögliche (rot) Wirtschaftswegeverbindungen im Plangebiet

Anlage zur Beschlussvorlage 19. Änderung des Flächennutzungsplanes - Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

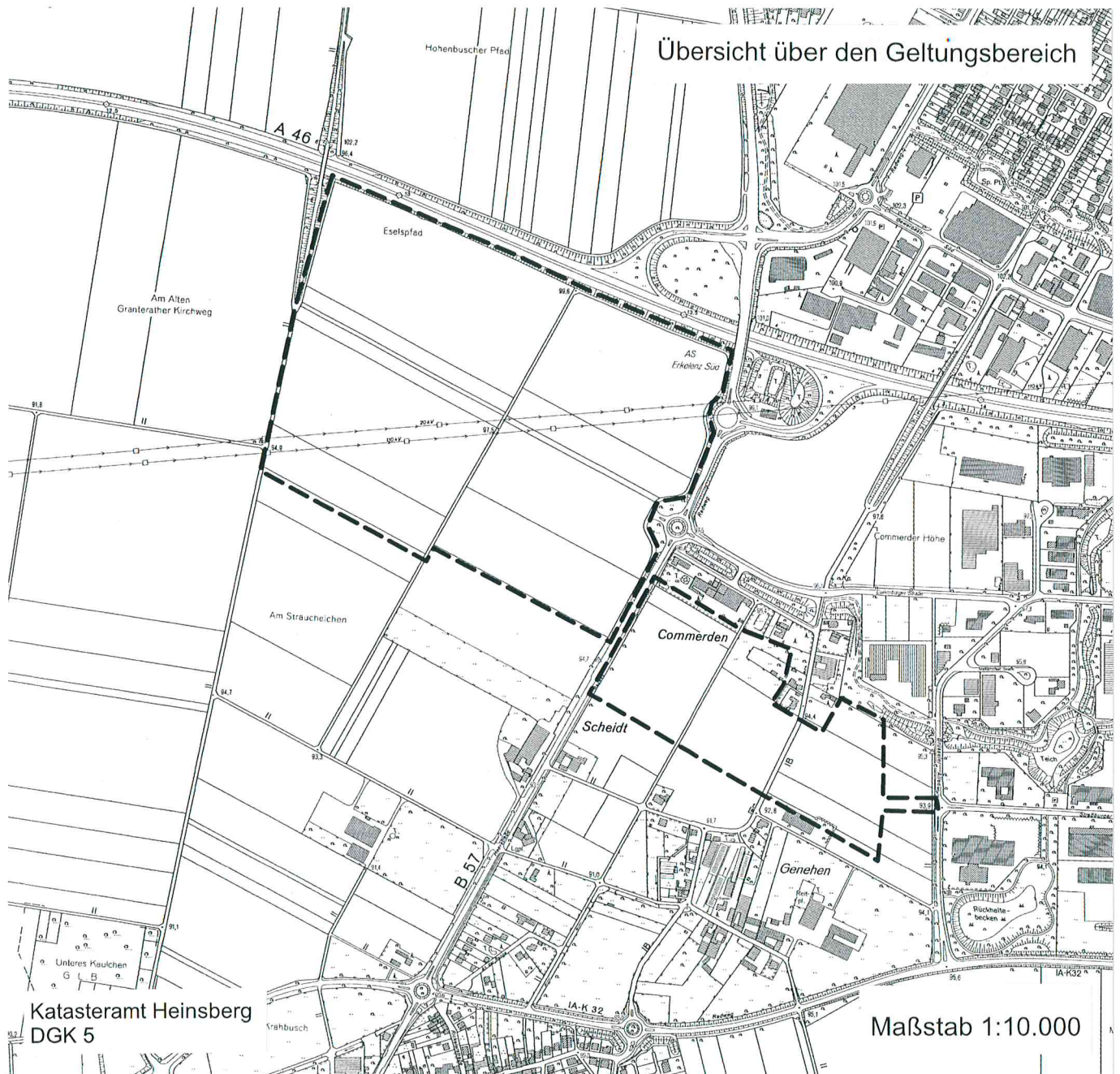
Ertfverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim
Schreiben vom 04.04.2017

- Legende**
- inaktive GwMessstellen
 - aktive GwMessstellen



Ertfverband	
Bereich Gewässer - Abt. Grundwasser	
Grundwassermessstellen	
Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2002/2008	09/2017

Übersicht über die 19. Änderung des Fächennutzungsplanes (Gewerbliche Bauflächen westlich B57), Erkelenz-Mitte





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/403/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 06.06.2017 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
27.06.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
29.06.2017	Hauptausschuss
05.07.2017	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 21.12.2016 hat der Rat der Stadt Erkelenz den Aufstellungsbeschluss der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte, gefasst und beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 11 vom 13.04.2017 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 25.04.2017 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 20.03.2017 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 21.03.2017 beteiligt. Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlage Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte, wurde in der Sitzung des Bezirksausschusses am 04.04.2017 vorgestellt. Hinsichtlich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Erkelenz stimmt der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz) zu.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragene Stellungnahmen zum Entwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - bei-

gefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Entwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage - Stellungnahme der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte

Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg Postfach, 33025 Dortmund Schreiben vom 05.04.2017		
	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohleverliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba 1“ sowie über dem auf	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen. Hinweise zu den	Die Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg werden zur Kenntnis genom-

Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Erka 3“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Sophia-Jacoba 1“ ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Erka 3“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Jedoch ist der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1 –) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte daher berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflus-</p>	<p>Auswirkungen der ehemaligen und laufenden Bergbautätigkeiten und deren Auswirkungen auf den Baugrund sind bezüglich des Braunkohletagebaus bereits im Bebauungsplanentwurf enthalten.</p> <p>Die genannten Behörden (EBV und RWE Power AG) sind im Bauleitplanverfahren um Stellungnahme gebeten worden. Im Zuge des weiteren Verfahrens wird ebenfalls die Vivawest GmbH bezüglich der bergbaulichen Situation um Stellungnahme gebeten.</p>	<p>men.</p>

Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>sung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Baunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband in 50126 Bergheim zu stellen.</p> <p>Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die Vivawest GmbH und die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH als Inhaberinnen der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht</p>		

Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>bereits geschehen ist. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>		
2	<p>LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endericher Str. 133, 53115 Bonn Mail vom 03.04.2017</p>		
	<p>Ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen. Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.:</p>	<p>Das änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes läuft parallel zu einem Änderungs- und Erweiterungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Str. – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte. In dieser konkreten Bauleitplanung wird der vom LVR- Amt für Bodendenkmalpflege erbetene Hinweis in der Planurkunde aufgenommen. Damit sind die Belange des Bodendenkmalschutzes bei baulichen Vorhaben im Sinne der Stellungnahme des LVR berücksichtigt.</p>	<p>Den Anregungen des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird gefolgt</p>

Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	02452/9039-0, Fax: 02425/9039-199 unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.		
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1			
2			

Übersicht über den Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/404/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 06.06.2017 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 "Kölner Straße - Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
27.06.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
29.06.2017	Hauptausschuss
05.07.2017	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 21.12.2016 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“, Erkelenz-Mitte, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“, Erkelenz-Mitte, zu erarbeiten. In der Sitzung wurde beschlossen zu dem Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“, Erkelenz-Mitte, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr.11 vom 13.04.2017 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 25.04.2017 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 20.03.2017 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 21.03.2017 beteiligt. Der Bebauungsplanentwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“, Erkelenz-Mitte, wurde in der Sitzung am 04.04.2017 vorgestellt. Hinsichtlich des Bebauungsplanes wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Erkelenz stimmt der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“ zu“.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragene Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkenn-

baren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“, Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“, Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Postfach, 33025 Dortmund Schreiben vom 05.04.2017</p>		
	<p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohleverliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba 1“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Erka 3“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Sophia-Jacoba 1“ ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Erka 3“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Jedoch ist der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1 –) von durch Sumpfungmaßnahmen des</p>	<p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen. Hinweise zu den Auswirkungen der ehemaligen und laufenden Bergbautätigkeiten und deren Auswirkungen auf den Baugrund sind bezüglich des Braunkohletagebaus bereits im Bebauungsplanentwurf enthalten.</p> <p>Die genannten Behörden (EBV und RWE Power AG) sind im Bauleitplanverfahren um Stellungnahme gebeten worden. Im Zuge des weiteren Verfahrens wird ebenfalls die Vivawest GmbH bezüglich der bergbaulichen Situation um Stellungnahme gebeten.</p>	<p>Die Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte daher berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwideranstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwideranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese kön-</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>nen bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband in 50126 Bergheim zu stellen.</p> <p>Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die Vivawest GmbH und die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH als Inhaberinnen der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits geschehen ist.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>		

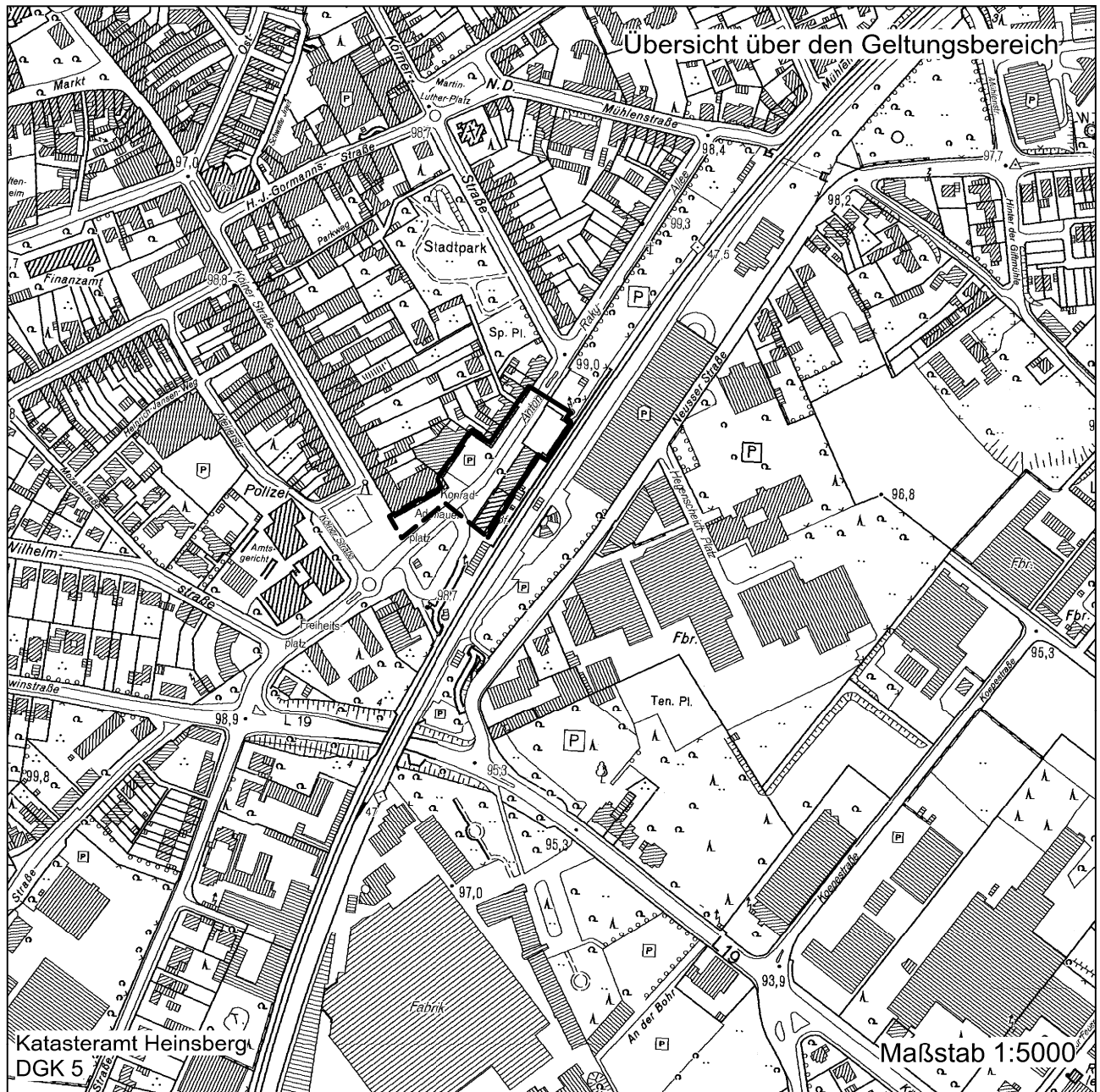
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endericher Str. 133, 53115 Bonn Mail vom 03.04.2017		
	<p>Ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen.</p> <p>Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.:</p>	<p>In die Planurkunde wurde bereits folgender Hinweis übernommen:</p> <p>„Das Plangebiet ist vollständig bebaut. Eine fachlich begleitete Prospektion zur systematischen Untersuchung auf Bodendenkmäler ist nicht erfolgt. Es ist daher nicht auszuschließen, dass bei Gründungsarbeiten archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit zu Tage treten. Gemäß der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW ist beim Auftreten archäologischer Funde die Stadt Erkelenz als Untere Denkmalbehörde oder der LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland -, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, An der B484, 51491 Overath, Tel.02425/9030-0,Fax: 02206/9030-22 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisungen des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rhein-</p>	<p>Der Anregung des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurde entsprochen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	02452/9039-0, Fax: 02425/9039-199 unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.	land - für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten."	
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1			
2			

Übersicht über den Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 "Kölner Straße-Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)", Erkelenz-Mitte





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 63/294/2017
Federführend: Bauaufsichts- und Hochbauamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 20.06.2017
	Verfasser: Amt 63 Martin Fauck
Aufstellung einer Werbeanlagensatzung für die Innenstadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
27.06.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
29.06.2017	Hauptausschuss
05.07.2017	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Das Stadtbild der Innenstadt von Erkelenz ist geprägt durch den mittelalterlichen Stadtgrundriss, eine kleinmaßstäbliche Parzellenstruktur und einen Mix aus historischen Gebäuden und maßstabwahrenden Neubauten aus der Nachkriegszeit. Ebenso geprägt ist Erkelenz durch eine vitale Einzelhandelslandschaft, die sich in der Regel auf die Erdgeschosszonen beschränkt. Dabei vermarkten sich die Gewerbetreibenden als die "sympathische Einkaufsstadt Erkelenz". Viele Besucher der Innenstadt kommen auch wegen des Flairs der Innenstadt, gerade um den Markt herum und der angrenzenden Einkaufsstraßen, ohne dass sie die städtebauliche Qualität konkret an bestimmten Gestaltmerkmalen festmachen können.

Einen wesentlichen Einfluss auf die Qualität der Innenstadt und der Einkaufsstraßen hat die Zahl, vor allem aber auch die Qualität der Werbeanlagen. Genauso wie gut gemachte Werbung sogar zu einer Qualität beitragen kann, kann das Stadtbild durch zu viele, zu große und zu grelle Werbeanlagen erheblich beeinträchtigt werden. Derzeit ist das Stadtbild (noch) geprägt von einigen wenigen Werbeanlagen mit einem hohen gestalterischen Anspruch und einem großen Anteil von noch stadtbildverträglichen Anlagen, zunehmend ist jedoch zu beobachten, dass der Druck zunimmt, immer größere und „lautere“ Werbeanlagen zu errichten.

Die Erfahrung zeigt, dass allein im Wege der Bauberatung durch die Bauaufsicht selten gelungene Werbung erzielt werden kann, solange es vor allem gilt, gesehen zu werden. Die Werbeanlagensatzung zielt darauf, den wertvollen städtebaulichen Eindruck und das Flair der Innenstadt zu bewahren und zu stärken.

Zwar kann auch eine Werbeanlagensatzung keine gestalterisch wertige Werbung gewährleisten, sie kann jedoch besonders störende Beispiele und Wildwuchs verhindern und Anreize zur Verwendung wertigerer Werbeanlagen geben. Die Satzung richtet sich dabei zunächst an die Hersteller von Werbeanlagen und gibt diesen klare Regelungen zur Gestaltung von Werbeanlagen vor. Die Hersteller begrüßen im Allgemeinen entsprechende Satzungen, da diese bereits im Vorfeld der Anlagenkonzeption eine verlässliche Grundlage auch für die Beratung der Kunden bieten. Die Satzung richtet sich insofern erst mittelbar an die einzelnen Gewerbetreibenden.

Die Innenstadt ist nahezu flächendeckend mit Bebauungsplänen überplant, die bereits Festsetzungen zu Werbeanlagen treffen. Die Festsetzungen zu Werbeanlagen in diesen Bebauungsplänen stammen jedoch aus verschiedenen Zeiten und verfolgen kein einheitliches gestalterisches Ziel. Ferner sind auch die Festsetzungen in den Bebauungsplänen nur sehr eingeschränkt geeignet, die Werbeanlagen in der Innenstadt im oben genannten Sinne zu steuern. Auch unter Berücksichtigung der Festsetzungen der Bebauungspläne mussten daher Genehmigungen für Werbeanlagen erteilt werden, die mit der Satzung in geänderter Form realisiert worden wären.

Vorgehensweise

Die Satzung soll die Zulässigkeit von Werbeanlagen im Innenstadtbereich neu regeln und dabei gleichzeitig die bereits vorhandenen Regelungen in Bebauungsplänen vereinheitlichen.

Werbeanlagensatzungen sind bereits in einer Vielzahl größerer und mittelgroßer Städte ein bewährtes Mittel zur Steuerung von Werbeanlagen. Im Vorfeld wurden daher Satzungen anderer Städte untersucht und auf die Umsetzbarkeit in Erkelenz überprüft. In besonderer Weise sind dabei eigene Erfahrungen mit der Erarbeitung, aber auch der Anwendung von Werbeanlagensatzungen in Aachen, hier der Innenstadt, aber auch den Ortslagen der Bezirke, eingeflossen.

In einem weiteren Schritt für die Erarbeitung der Werbeanlagensatzung wurde die gesamte Innenstadt begangen mit anschließender Auswertung aller Werbeanlagen im geplanten Geltungsbereich der Satzung. Weiter wurden die Anträge zur Errichtung von Werbeanlagen in den vergangenen Jahren analysiert. Daraus wurden schließlich die städtebaulichen und gestalterischen Vorstellungen abgeleitet und die Festsetzungen der Satzung formuliert.

Der Satzungsentwurf wurde am 08.03.2017 zunächst im gemeinsamen Arbeitskreis der Fraktionen zur Attraktivierung der Innenstadt Innenstadt und anschließend am 05.04.2017 im Gewerbe ring vorgestellt. Die engagierte Diskussion im Gewerbe ring zeigte zum einen den Bedarf, bei einzelnen Festsetzungen noch eine Feinjustierung vorzunehmen, andererseits wird der vorgestellte Ansatz der Satzung vom Gewerbe ring mitgetragen.

Wichtig war dabei auch, dass die Werbeanlagensatzung nur auf alle Neuanträge und Änderungsanträge im Satzungsgebiet angewendet werden soll, vorhandene und genehmigte Anlagen genießen bis zu ihrer Änderung hingegen einen Bestandsschutz. Ebenfalls ist kein systematischer Abgleich vorhandener Werbeanlagen mit den Festsetzungen der Satzung und vor allem keine generelle Prüfung der Legalität vorhandener Werbeanlagen beabsichtigt. Lediglich besonders auffällige Anlagen können ggf. nach Rechtskraft der Satzung auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden und sind anschließend gegebenenfalls satzungskonform zu ändern.

Festsetzungen der Satzung

Wesentliche Festsetzungen der Satzung sind Vorschriften über den Anbringungsort bzw. die Aufhängungshöhe. Damit soll erreicht werden, dass sich die Werbeanlagen in dem Bereich der Geschäfte konzentrieren, also das Erdgeschoss bzw. den Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses. Bei Auslegern, also Werbeanlagen senkrecht zur Fassade soll eine Höhe von 6,0 m bzw. 7,0 m nicht überschritten werden.

Weitere Steuerungsmerkmale sind die Größe und die Ausladung von Werbeanlagen, aber die Anzahl der Werbeanlagen an einem Gebäude / einem Grundstück. Dabei wird unterschieden nach der Materialität, so gibt es für Werbeanlagen, die wertigere Materialien wie Holz oder Metall verwenden, einen Bonus in der zulässigen Größe, vor allem gegenüber Anlagen aus selbstleuchtenden Kunststoffwannen.

Besondere Regelungen befassen sich mit den Themen Beleuchtung, Fensterwerbung und Fahnen, aber auch mit der Frage von zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlagen. Insbesondere sollen Werbeanlagen mit grellem, buntem Licht oder mit Wechsel- und Blinkschaltung ausgeschlossen werden.

Die Erfahrung zeigt, dass es gerade im Bereich der Werbeanlagen kaum möglich ist, mit allgemeinen Festsetzungen für jeden Einzelfall eine sachgerechte Entscheidungsgrundlage zu gewährleisten. Daher wurden einzelne Ausnahmetatbestände definiert, um eine Grundlage für eine einzelfallbezogene Abweichung zu schaffen. Darunter fällt zum Beispiel die Regelung, dass untergeordnete Teile der Werbeanlage die zulässige Höhe überschreiten dürfen, dabei kann es sich um einzelne Buchstaben oder ein (Brauerei-) Logo handeln.

Aufgrund der unterschiedlichen städtebaulichen Strukturen wird die Satzung in zwei Zonen gegliedert, die Festsetzungen unterscheiden sich dabei in erster Linie in den zulässigen Größen und Aufhängungshöhen und gehen dabei auf die unterschiedliche Maßstäblichkeit des städtischen Raumes ein.

Zielgedanke

Ziel der Satzung ist die Erhaltung und die Wiederherstellung der Stadtbildqualität in den Erkelenzer Einkaufslagen. Zum Schutz des Stadtbildes im Bereich der von Einzelhandel geprägten Straßen sollen an Werbeanlagen und den öffentlichen Straßenraum besondere gestalterische Anforderungen gestellt werden. Die Satzung versucht dabei, insbesondere gelungene Beispiele von Werbung weiter zu ermöglichen, störende Anlagen jedoch zu verhindern. Es soll damit ein Ausgleich geschaffen werden zwischen dem berechtigten Interesse der Geschäfte zu werben und der Wahrung der Stadtbildqualität.

Eine Steigerung der Attraktivität der Stadt liegt somit wieder im Interesse auch der Geschäftswelt und regt diese letztlich dazu an, selber mit ihrer Werbung den gestalterischen Ansprüchen zu genügen.

Die Erfahrungen anderer Kommunen zeigen durchweg positive Erfahrungen mit Werbeanlagensatzungen, die Entscheidungsabläufe der Verwaltung sind nun für die Antragsteller nachvollziehbarer, die antragstellenden Firmen haben sich in der Regel in kurzer Zeit eingearbeitet, die Satzungsstruktur hat sich als Arbeitsgrundlage sowohl für Antragsteller als auch für die Verwaltung bewährt.

Mit Werbeanlagensatzungen können Ausreißer wirksam verhindert werden, schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit ist eine Steigerung der Gestaltungs- und Materialqualität der Werbeanlagen deutlich wahrnehmbar. Dies führt letztlich zu einem besseren Stadtbild durch gut gestaltete Werbeanlagen und ist somit im Sinne sowohl der Besucher der Innenstadt als auch in dem Interesse der Gewerbetreibenden.

Die Werbeanlagensatzung soll auf der Grundlage des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BauO NRW als Gestaltungssatzung für einen klar abgegrenzten Teil des Stadtgebietes aufgestellt werden. Die Satzung ist gem. § 7 Gemeindeordnung NRW ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und Rat):

„Die Aufstellung einer Werbeanlagensatzung entsprechend der Vorlage der Verwaltung wird beschlossen, die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Satzung über Werbeanlagen

Stellungnahme Gewerbering vom 18.04.2017



Satzung über Werbeanlagen im Innenstadtbereich Erkelenz gem. § 86 Abs. 1 BauO NRW vom **NN 2017**

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3, § 65 Abs. 1 Nr. 33 bis 36 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Neufassung vom 01.03.2000 in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz am **xxxxx** diese Satzung beschlossen:

Abschnitt 1 Grundsätze

§ 1 Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Stadtbildqualität in den Erkelenzer Einkaufslagen. Zum Schutz des Stadtbildes im Bereich der von Einzelhandel geprägten Straßen werden an Werbeanlagen und den öffentlichen Straßenraum besondere gestalterische Anforderungen gestellt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich besteht aus dem Straßenraum sowie den Gebäudedefassaden und Freiflächen der Grundstücke in einem Streifen von 10 m Tiefe ab der Straßenbegrenzungslinie der jeweiligen Straße.

Die räumlichen Geltungsbereiche ergeben sich aus der Straßenliste in Anlage 2. Sie sind darüber hinaus in der Karte in der Anlage 2 dargestellt, die Bestandteil der Satzung ist. Danach wird unterschieden in

- die Zone I historische Altstadt und
- die Zone II weitere Geschäftsstraßen.

§ 3 Genehmigungsvorbehalt

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Satzung über Werbeanlagen ist eine Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich für das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen an Gebäuden, freistehenden Werbeanlagen und auch für die nach der Bauordnung NRW genehmigungsfreien Werbeanlagen (§ 65 Abs. 1 Nr. 33 und 33 b, sowie Nr. 36 Bauordnung NRW).
- (2) Einer Genehmigung aufgrund dieser Satzung bedarf es nicht für:
 - Werbeanlagen bis zu einer Größe von 0,5 m²,
 - Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Ausverkäufe und Schlussverkäufe an der Stätte der Leistung, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung.
- (3) Reine Instandhaltungen an Werbeanlagen, wie insbesondere der Austausch defekter Teile, sind nicht genehmigungspflichtig. Bei allen Arbeiten an Werbeanlagen, die zu einem geänderten Erscheinungsbild der Werbeanlage führen, ist eine neue Genehmigung erforderlich.
- (4) Die erforderliche besondere Erlaubnis gem. § 9 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 DSchG NW für Werbeanlagen, die an eingetragenen oder vorläufig geschützten Denkmälern bzw. in deren engeren Umgebung angebracht werden, bleibt unberührt.

§ 4 Begriffe

- (1) **Zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlagen**
Als zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlagen gelten solche Anlagen, die längstens 24 Werktage in Folge oder im Rahmen einer Sonderveranstaltung, insgesamt jedoch je Stätte der Leistung nicht länger als 90 Tage im Jahr aufgestellt bzw. aufgehängt werden.
- (2) **Brüstung 1. Obergeschoss**
Im Zweifelsfall entscheidet bei der Beurteilung der Lage der Brüstung des 1. Obergeschosses (z.B. bei Emporen oder Staffelgeschossen) das äußere Erscheinungsbild.

Wenn sich eine Brüstungshöhe nicht aus der Architektur ergibt, weil beispielsweise die Fenster im 1.OG bis zum Boden reichen, so ist als fiktive Brüstungshöhe die Höhe von 1,00 m über der Oberkante Fußboden im 1. OG anzunehmen.
- (3) **Hintergrund von Werbeträgern und Einzelbuchstaben**
Sofern die Hintergrundfläche von Werbeträgern und Einzelbuchstaben nicht der Architektur zuzurechnen ist, sondern vor allem dazu bestimmt ist, die Werbeanlage optisch hervorzuheben oder zu tragen, so darf diese Fläche die höchstzulässige Ansichtsfläche für eine Werbeanlage nicht überschreiten. Dies gilt auch für die farbliche Behandlung von Bauteilen oder Bauteilflächen.
- (4) **Schriftzüge**
Als Schriftzüge gelten Flachtransparente mit Schrift- und/oder Zeichendarstellung, Einzelbuchstaben und Neonschriften sowie deren Hintergrundflächen, sofern sie nach Absatz 3 der Werbeanlage hinzuzurechnen sind.

- (5) **Einzelbuchstaben**
Die Fläche von Einzelbuchstaben errechnet sich aus der Summe der die einzelnen Buchstaben umfahrenden Rechtecke (s. Anlage 1 erläuternde Zeichnung).
- (6) **Flachtransparente**
Flachtransparente sind aus Kunststoff bzw. Plexiglas oder sonstigen Materialien hergestellte Wannen oder Platten zur Aufnahme von werbenden Schriftzeichen oder Symbolen. Aussparungen in den Flachtransparenten in Form von Schriftzeichen und Symbolen sind aufgetragenen Schriftzeichen gleichzusetzen.
- (7) **Spannplakate**
Für sonstige großformatige Werbeflächen wie beispielsweise Spannplakate, Spannposter, Großplakate etc. aus Planen oder Stoff- oder Kunststoffbahnen gelten die gleichen Anforderungen nach dieser Satzung wie für Flachtransparente.
- (8) **Vor der Fassade stehende Werbeanlagen**
Vor der Fassade stehende oder mit Abstand zu dieser montierte Werbeanlagen sowie selbständige bauliche Anlagen mit dem Ziel der Werbung sind einer unmittelbar auf die Fassade angebrachten Werbeanlagen gleichzusetzen.
- (9) **Ausleger, Ausstecker oder winklige Werbeanlagen**
sind senkrecht zur Fassade montierte Werbeanlagen. Die Befestigungen dieser Werbeanlagen sind der Ausladung hinzuzurechnen.
- (10) **Kunsthandwerklich gestaltete Werbeanlagen**
sind aus den Grundmaterialien Holz oder Metall individuell gefertigt.

Abschnitt 2 Anforderungen an Werbeanlagen im gesamten Geltungsbereich der Satzung

§ 5 Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen an und vor Gebäuden sind so zu gestalten bzw. anzubringen, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart einfügen in:
- das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind,
 - das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und
 - das Straßen- und Platzbild.
- (2) Grundsätzlich dürfen Werbeanlagen nicht die architektonische Gliederung baulicher Anlagen bzw. die einheitliche Gestaltung stören. Die architektonische Gliederung wird durch vertikale und horizontale Elemente (wie Fenster, Brüstungsbänder, Pfeiler, Stützen, Giebeldreiecke, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten, Lisenen, Portiken, Säulen) bestimmt und darf nicht verdeckt oder verzerrt werden.
- (3) Werbeanlagen dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht stören.
- (4) Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, da die zugehörige Stätte der Leistung aufgegeben wurde, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 6 Beleuchtung

- (1) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel-, Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind nicht zulässig. Hierzu zählen Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlage, Bild- und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht (Aufzählung nicht abschließend).
- (2) Unzulässig sind angestrahlte Werbeanlagen mit Ausnahme von weißlichem oder gelblichem Licht. Die Strahler müssen sich der Werbeanlage unterordnen und dürfen im Wesentlichen nur die Werbeanlage erfassen.

§ 7 Unzulässige Werbeanlagen

Unzulässig sind:

1. farbliche Rahmungen sowie das Gliedern oder flächige Abdecken der Schaufensterflächen durch Folienbeklebungen, Plakatierungen, Anstrich oder Ähnliches, soweit § 12 Abs. 1 nichts anderes bestimmt,
2. Zettel- und Plakatanschläge außer an den von der Stadt hierfür vorgesehenen Flächen,
3. Tafeln zur Aufnahme wechselnder Werbung mit einer Größe von mehr als 1 m²,
4. großformatige Werbeanlagen aus Planen, Folien, Stoffen (sog. Megaposter) ab einer Größe von 20,00 m²,
5. Akustische und akustisch unterstützte Werbeanlagen.

§ 8 Anbringungsort

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Gebäudefassade und an der Stätte der Leistung zulässig, sofern in den §§ 11 und 13 nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Werbeanlagen dürfen nur im Erdgeschoss und an der Brüstung im 1. Obergeschoss unterhalb der Unterkante des Fenstergesimses bzw. der Fensterbank angebracht werden.

Zulässig sind selbstleuchtende und nicht selbstleuchtende auf die Fassade aufzubringende Schriftzüge. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen, Sinnbilder oder Ähnliches einbezogen werden.

Winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen sind zulässig, wenn sie

1. in der Zone I eine Höhe von 6,00 m über Straßenniveau nicht überschreiten,
2. in der Zone II eine Höhe von 7,00 m über Straßenniveau nicht überschreiten.

In allen Fällen dürfen Werbeanlagen die Trauf- bzw. Attikahöhe nicht überschreiten.

- (3) Befindet sich die Stätte der Leistung nicht im Erdgeschoss, so sind abweichend von Abs. 2 Werbeanlagen für diese Stätte der Leistung in der Zone II auch an der Brüstung im 2. Obergeschoss zulässig. Oberhalb der Trauflinie sind Werbeanlagen unzulässig.
- (4) Zur seitlichen Gebäudegrenze müssen Werbeanlagen einen Mindestabstand einhalten. Der Mindestabstand entspricht dem Pfeilermaß bis zur ersten Mauerwerksöffnung in der Fassade. Winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen können dieses Maß bis zur Hälfte unterschreiten. Bei Eckgebäuden dürfen kunsthandwerklich gearbeitete Werbeanlagen auch als Eckausleger ausgeführt werden.

§ 9 Größe und Ausladungen in der Zone I

- (1) Für Größe und Ausladungen von Werbeanlagen in der Zone I gelten folgende Maßgaben:
 1. Kunsthandwerklich gestaltete Schriftzüge aus aufgemalten oder unmittelbar auf die Fassade aufgebrachten, nicht selbstleuchtenden Buchstaben oder aus selbstleuchtenden schlanken Einzelbuchstaben dürfen eine Schrifthöhe von 60 cm nicht überschreiten. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen, Sinnbilder oder Ähnliches einbezogen werden.
 2. sonstige Schriftzüge dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.
 3. Flachtransparente dürfen eine Ansichtsfläche von 1,50 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.
 4. Sonstige Schriftzüge, kunsthandwerklich gestaltete Schriftzüge sowie Schriftzüge in Form von Einzelbuchstaben dürfen in der Summe eine Ansichtsfläche von 2,50 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.
 5. Je Stätte der Leistung ist je angefangene 10 lfd. Meter Frontlänge der Gebäudefassade eine der vorgenannten Werbeanlagen zulässig.
- (2)
 1. Kunsthandwerklich gestaltete, winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,00 Meter (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Die Summe der Ansichtsflächen darf 2,50 m² nicht überschreiten.
 2. Sonstige winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 0,80 Meter (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Die Summe der Ansichtsflächen dieser Anlagen darf 1,50 m² nicht überschreiten
 3. Je Stätte der Leistung ist je angefangene 10 lfd. Meter Frontlänge der Gebäudefassade eine winklig zur Gebäudefront anzubringenden Werbeanlagen zulässig.

§ 10 Größe und Ausladungen in der Zone II

- (1) Für Größe und Ausladungen von Werbeanlagen in der Zone II gelten folgende Maßgaben:
 1. Schriftzüge dürfen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.
 2. Flachtransparente dürfen eine Ansichtsfläche von 2,50 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.
 3. Sonstige Schriftzüge, kunsthandwerklich gestaltete Schriftzüge sowie Schriftzüge in Form von Einzelbuchstaben dürfen in der Summe eine Ansichtsfläche von 3,50 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.
 4. Je Stätte der Leistung ist je angefangene 10 lfd. Meter Frontlänge der Gebäudefassade eine der vorgenannten Werbeanlagen zulässig.

- (2) 1. Winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,00 Meter (inkl. Befestigung) nicht überschreiten.
2. Je Stätte der Leistung ist je angefangene 10 lfd. Meter Frontlänge der Gebäudefassade eine winklig zur Gebäudefront anzubringenden Werbeanlagen zulässig.

§ 11 Fahnen, Standtransparente, Hinweistafeln oder Pylone

- (1) Wenn der Abstand zwischen der Stätte der Leistung und der öffentlichen Verkehrsfläche mehr als 3,0 m beträgt ist je Gebäude ein Standtransparent oder eine Hinweistafel oder ein Pylon zulässig. Standtransparente, Hinweistafeln oder Pylone sind dann zulässig mit einer maximalen Höhe von 1,50 m bei einer Seitenlänge von 1,00 m Breite oder einer maximalen Höhe von 2,50 m bei einer Seitenlänge von 0,60 m Breite. Die Stelen sind aus den Materialien Glas, Plexiglas oder Metall zu fertigen und dürfen nicht in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen.
- (2) Ausnahmsweise zulässig, insbesondere im Zusammenhang mit öffentlichen Gebäuden, sind eine Fahne bzw. 1 Fahnenmast oder ein Standtransparent oder eine Hinweistafel oder ein Pylon je angefangene 20,00 m Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche. Zur öffentlichen Verkehrsfläche müssen sie einen Abstand von 1,0 m einhalten. Auskragungen in die öffentliche Verkehrsfläche sind nicht zulässig.

Fahnenmasten dürfen dabei eine Höhe von 8,0 m nicht überschreiten, die Fahnen sind bis zu einer Größe von 6,0 m² zulässig.

§ 12 Sonstige Werbeanlagen

- (1) Werbung, die flächig auf Schaufenster bzw. (Laden-) Eingangstüren aufgebracht wird, ist ausschließlich im Erdgeschoss zulässig, sofern deren Gesamtfläche höchstens 50 Prozent der Schaufensterfläche beträgt. Die Fläche von Plakatanschlagen, wie z.B. Hinweise auf Sonderangebote, sind auf diese Gesamtfläche mit anzurechnen. Soweit die Summe der Flächen von Preisbezeichnungen 0,25 m² überschreitet, wird diese auf die zulässige Gesamtfläche nach Satz 1 angerechnet.

Fensterwerbung oberhalb des Erdgeschosses kann an den Fenstern der Stätte der Leistung ausnahmsweise zugelassen werden. Die Höhe darf dann 40 cm nicht überschreiten.

- (2) Das Versehen von Markisen, Sonnenschutzeinrichtungen und Vordächern mit Schriftzügen aus Buchstaben und Warenzeichen, Sinnbildern oder ähnlichem ist nur im Erdgeschoss, nicht jedoch in den Obergeschossen zulässig.

Das Versehen mit werbenden Aussagen ist nur bis zu einer Schrifthöhe von 20 cm zulässig.

- (3) Fahnen als vorübergehende Werbeanlagen sind bis zu einer Größe von 3,00 m² zulässig. Es ist eine Fahne je angefangene 10,00 m Fassadenlänge zulässig. Fahnen als dauerhafte Werbeanlagen sind wie Ausleger zu beurteilen. Fahnen dürfen die Traufhöhe nicht überschreiten.

- (4) Die Bemalung von Brandwänden zu Werbezwecken mit Schrift- oder Zeichendarstellungen, Warenzeichen, Sinnbildern oder ähnlichem ist ausnahmsweise zulässig. Die Summe der die einzelnen Schrift- oder Zeichendarstellungen, Warenzeichen, Sinnbildern oder ähnlichem darf insgesamt nicht mehr als 25 % der jeweiligen Fassendfläche betragen. In Ausnahmefällen können diese Werbeanlagen auch ohne Bezug zur Stätte der Leistung zulässig sein.
- (5) Ausnahmsweise zulässig sind großformatige Werbeanlagen aus Planen, Folien, Stoffen (sog. Megaposter) auch über einer Größe von 20,00 m² als Verkleidung von Baugerüsten als zeitlich befristete Werbeanlagen, längstens jedoch für die Dauer der Bauzeit.

§ 13 Generelle Ausnahmevoraussetzungen

- (1) Wenn Betriebe bzw. Stätten der Leistung über Stich- oder Nebenstraßen erschlossen oder in einem rückwärtigen Grundstücksbereich angesiedelt sind, können an der angrenzenden Hauptstraße Hinweistafeln ausnahmsweise zugelassen werden. Diese Hinweistafeln dürfen eine Höhe von 1,50 m und eine Breite von 2,50 m nicht überschreiten.
- (2) Soweit in den §§ 10 oder 12 eine Höhenbeschränkung für Schriftzüge angegeben ist, kann diese ausnahmsweise für einen untergeordneten Teil der Werbeanlage, beispielsweise für einzelne Buchstaben oder für ein Symbol überschritten werden.
- (3) Soweit in den §§ 10 oder 11 eine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl der Werbeanlagen vorgenommen wird, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden, wenn sich die Abweichung aus der Aufteilung der Fassade ergibt und die Summe der Flächen einzelnen Werbeanlagen der zulässigen Größe der an sich zulässigen Werbeanlage entspricht.

§ 14 Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum oder im öffentlichen Interesse

- (1) Von dieser Satzung werden nicht erfasst:
 1. Anlagen zur Information der Öffentlichkeit, insbesondere in Zusammenhang mit kulturellen Veranstaltungen sowie Werbung politischer Parteien in Zusammenhang mit Wahlen.

Das Erfordernis einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung bleibt unberührt.

Abschnitt 3 Überleitungs- und Schlussvorschriften

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Satzung genehmigungspflichtige Werbeanlage ohne Genehmigung errichtet, aufstellt, ändert oder anbringt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3 BauO NW, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann.

§ 16 bestehende Regelungen in Bebauungsplänen / Vorrang von Bebauungsplänen

Sofern Bebauungspläne mit Veröffentlichung vor Rechtskraft dieser Satzung besondere Regelungen zu Werbeanlagen enthalten, werden diese durch die Regelungen dieser Satzung verdrängt.

Sofern Bebauungspläne mit Veröffentlichung nach Rechtskraft dieser Satzung besondere Regelungen zu Werbeanlagen festsetzen, kommt diesen der Vorrang vor den Regelungen dieser Satzung zu.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erkelenz, den

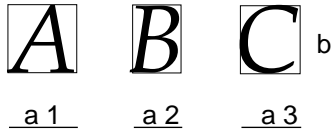
(Jansen)
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über Werbeanlagen im Innenstadtbereich Erkelenz

Berechnung von Einzelbuchstaben (erläuternde Zeichnung zu § 4 Abs. 5):

Berechnung der Gesamtfläche:

$$\text{Gesamtfläche} = a_1 \times b + a_2 \times b + a_3 \times b$$



Anlage 2 zur Satzung über Werbeanlagen im Innenstadtbereich Erkelenz

Straßenliste / Karte Geltungsbereich

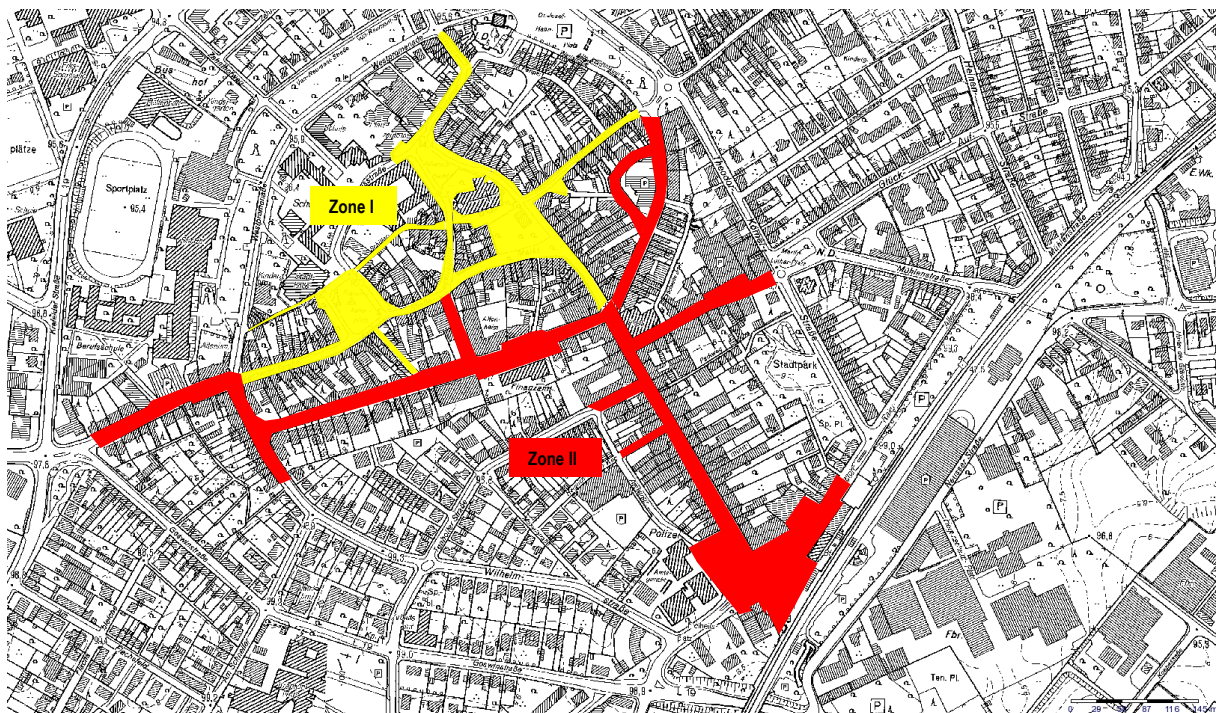
Zone I historische Innenstadt

Aachener Straße (Anfang bis Nr. 67 bzw. 90)
Brückstraße (Anfang bis Nr. 28 bzw. 39)
Burgstraße
Johannismarkt
Kirchstraße
Kölner Straße (Anfang bis Nr. 12 bzw. 15)
Königsgasse
Markt
Patersgasse
Roermonder (Anfang bis Nr. 10 bzw. 13)
Schülergasse

Zone II weitere Geschäftsstraßen

Aachener Straße (Nr. 49 bis 67 bzw. 62 bis 90)
Anton-Raky-Allee Nr. 2 bis 6a)
H.-J.-Gormanns-Straße
Heinrich-Jansen-Weg (Anfang bis Nr. 3)
Kölner Straße (Nr. 14a bis 48 bzw. 17 bis 67)
Konrad-Adenauer-Platz
Ostpromenade
Reifferscheidtsgäßchen
Südpromenade
Tenholter Straße (Anfang bis Haus Nr. 2a)
Wilhelmstraße (Nr. 1 bis 21 bzw. Nr. 2 bis 8)

Karte Geltungsbereich





per Mail *Bo-2017*



Gewerbering Erkelenz e.V. · Postfach 1444 · 41804 Erkelenz

Stadt Erkelenz
z.H. Herrn Martin Fauck
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz



18.04.2017

Ihr Vortrag Generalversammlung Gewerbering Erkelenz 05.04.2017

Sehr geehrter Herr Fauck,

in Namen des gesamten Gewerbering Erkelenz e.V. möchten wir Ihnen für Ihren Vortrag „Werbeanlagensatzung“ danken.

Sie haben den Inhalt lebendig, übersichtlich und kurzweilig präsentiert.

Die anschließende rege Diskussion mit den Mitgliedern zeigt, dass diese zum Nachdenken angeregt wurden.

Die offene Haltung der Stadtverwaltung mit dieser Präventionsmaßnahme ist lobenswert.

Freundliche Grüße

Gewerbering Erkelenz e.V.

H. Kühle
Hans Kühle
-Vorsitzender-

S.O. Börstinghaus
Sven Oliver Börstinghaus
-Schriftführer -



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/406/2017
Federführend: Planungsamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 07.06.2017 Verfasser: Amt 61 Thomas Balzhäuser
Gründung des Zweckverbands Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
27.06.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
29.06.2017	Hauptausschuss
05.07.2017	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

1. Vorbemerkungen

Die Räte der Städte Mönchengladbach und Erkelenz sowie der Gemeinden Jüchen und Titz haben Ende 2016 in gleichlautenden Beschlüssen die Verwaltungen beauftragt, alle Prüfungen vorzunehmen, um die Gründung eines Zweckverbands zur Konkretisierung und Umsetzung der Ergebnisse des Werkstattverfahrens auf Grundlage des Drehbuchs vorzubereiten (vgl. Vorlage A 61/379/2016). Diesen Beschluss umsetzend, haben die Verwaltungen die vorliegende gemeinsam abgestimmte Satzung für den Zweckverband „Tagebaufolgelandschaft Garzweiler“ (Arbeitstitel) erarbeitet.

In den folgenden Kapiteln sind einige wesentliche Grundgedanken zur Satzung aufgeführt. Die Satzung ist als Anlage beigefügt.

2. Aufgaben des Zweckverbandes

Die Aufgaben des Zweckverbands sind in § 3 der Satzung beschrieben. Im Wesentlichen soll es Aufgabe des Zweckverbandes sein, das Drehbuch weiterzuentwickeln und auf seiner Grundlage konkrete Projekte zu initiieren, den Zweckverband regional zu vernetzen und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

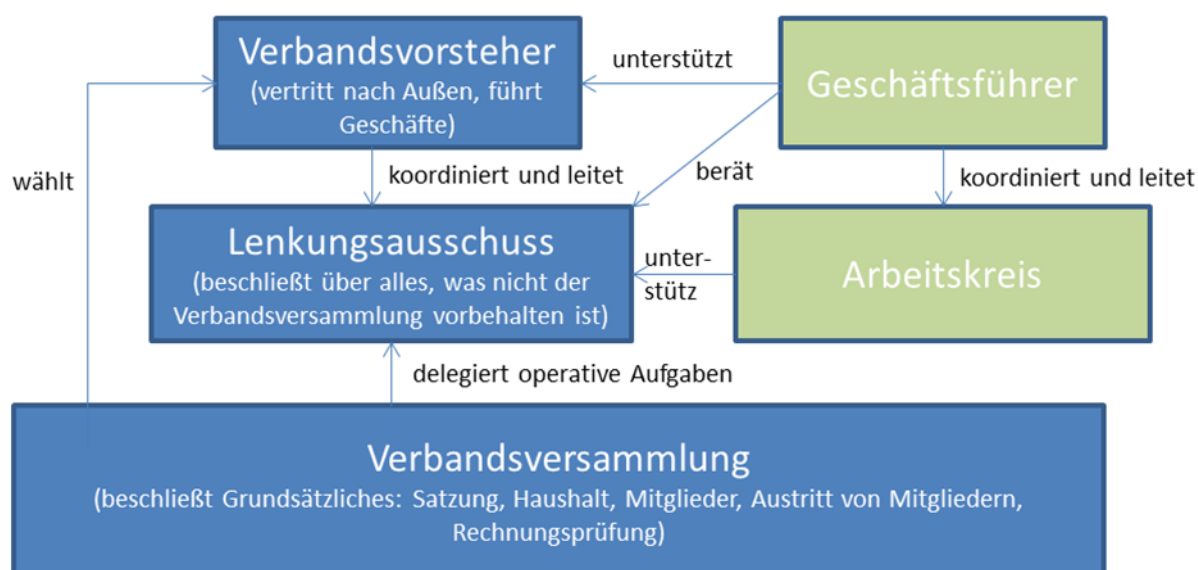
Bei der Weiterentwicklung und Umsetzung des Drehbuchs wird es darauf ankommen, zeitliche, inhaltliche und räumliche Prioritäten zu setzen, Schnittstellen zu den eigenen Planungen der Verbandsmitglieder und von RWE einzurichten und diese Planungen in den Zweckverband zu integrieren, wiederkehrende Planungswerkstät-

ten sowie Machbarkeitsstudien, Gutachten, Planungen für Schwerpunktbereiche unter Beteiligung von externen Fachexperten zu beauftragen und zu steuern.

Die Initiierung von Projekten umfasst neben der Integration eigener Projekte der Verbandsmitglieder die Steuerung, Umsetzung und Vermarktung gemeinsamer Projekte und Maßnahmen (beispielsweise das Grüne Band/ der grüne Ring) und ggf. die Übernahme der Steuerung und Umsetzung kommunaler Projekte und Maßnahmen auf Grundlage des Drehbuchs nach besonderer Vereinbarung.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben obliegt dem Zweckverband auch die Akquise von Fördermitteln und Fremdfinanzierungen.

3. Organe des Zweckverbandes



a. Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht auf ein anderes Organ übertragen sind. In der Satzung festgeschrieben wird, dass die operativen Aufgaben des Zweckverbandes zur Entscheidung auf den Lenkungsausschuss übertragen werden. Es verbleiben bei der Zweckverbandsversammlung die Entscheidung über Änderungen der Satzung, der Erlass der Haushaltssatzung, die Wahl des Rechnungsprüfers, haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen sowie Personalangelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes. Die Verteilung der Sitze folgt dem Anteil des Verbandsmitglieds an der Verbandsumlage. Das Unternehmen RWE Power AG entsendet einen Vertreter mit beratender Stimme.

b. Lenkungsausschuss

Dem Lenkungsausschuss obliegen die operativen Entscheidungen. Ihm gehören die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder an bzw. von Ihnen Ermächtigte. Das Unternehmen RWE Power AG entsendet einen Vertreter mit beratender Stimme.

c. **Verbandsvorsteher**

Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte und vertritt den Zweckverband nach außen. Er koordiniert und leitet den Lenkungsausschuss.

4. **Verbandsumlage**

Für die Kosten des Zweckverbandes, die nicht durch Einnahmen gedeckt werden, wird eine Verbandsumlage erhoben. Die Verbandsumlage orientiert sich an dem Nutzen, den die Verbandsmitglieder aus der Übertragung von Aufgaben auf den Zweckverband ziehen. Da aufgrund der Mitgliedschaft in dem Zweckverband bereits eine stärkere überörtliche Repräsentation in Fragen des Strukturwandels verbunden ist, als dies als Einzelkommune möglich ist, wird ein Sockelbetrag von 7.500 € festgeschrieben. Darüber hinaus wird der Nutzen anhand der drei Faktoren Einwohnerzahl, Gemeindefläche und Flächeninanspruchnahme durch den Tagebau bestimmt.

Diese Faktoren stehen gleichberechtigt nebeneinander. Die Einwohnerzahl ist deswegen als Faktor zu berücksichtigen, weil die Tagebaufolgelandschaft zumindest teilweise auch freizeithlichen Wert bieten soll und dieser Wert jedem Einwohner der Verbandsmitglieder zur Verfügung steht. Die Gemeindefläche ist als Faktor einzubeziehen, weil die Aufgabenwahrnehmung des Zweckverbandes nicht beschränkt werden soll auf den Bereich des eigentlichen Tagebaus, sondern das gesamte Gebiet der Verbandsmitglieder einbezogen werden soll, soweit der Strukturwandel betroffen ist. Die Flächeninanspruchnahme durch den Tagebau ist als Faktor zu berücksichtigen, da auf diesen Flächen große Entwicklungsflächen entstehen.

Um die Umlageanteile planbar zu gestalten, werden für die drei Faktoren jeweils Ränge vergeben, die das Verhältnisse der Verbandsmitglieder betreffend den jeweiligen Faktor zum Ausdruck bringen. Diese ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

	1. Rang	2. Rang	3. Rang	4. Rang
Einwohnerzahl	Mönchengladbach (259.996)	Erkelenz (43.350)	Jüchen (23.260)	Titz (8.277)
Gemeindefläche	Mönchengladbach (170,47 qkm)	Erkelenz (117,34 qkm)	Jüchen (71,87 qkm)	Titz (67,51 qkm)
Flächeninanspruchnahme	Erkelenz (3.880 ha)	Jüchen (2.700 ha)	Titz (220 ha)	Mönchengladbach (110 ha)

Jedem Rang wird ein fester Anteil an der Verbandsumlage zugeschrieben:
 Rang Anteil an der Verbandsumlage

Rang	Anteil an der Verbandsumlage
1	19,05 %

2	9,52 %
3	4,76 %
4	0,0 %

Insgesamt ergibt sich somit folgender Anteil der Verbandsmitglieder an der Verbandsumlage:

Mönchengladbach	38,10 %
Erkelenz	38,10 %
Jüchen	19,04 %
Titz	4,76 %

Die Gewichtung der Anteile an der Verbandsumlage stellt einen Kompromiss zwischen tatsächlichen Unterschieden in den Verhältnissen der Verbandsmitglieder und einer Vereinfachung bei der Umlageberechnung dar. Mit ihr soll verhindert werden, dass die Berechnung der Umlageanteile zum Streit zwischen den Verbandsmitgliedern führen kann. Deswegen bilden sie nicht exakt und auf den einzelnen Faktor bezogen die tatsächlichen Unterschiede ab. Gleichwohl sollen die Unterschiede der Ränge untereinander in etwa die unterschiedlichen Verhältnisse auf alle Faktoren bezogen abbilden.

5. Verbandsversammlung

Damit auch die Gemeinde Titz politisch angemessen vertreten ist, wurden für die Verbandsversammlung eine Größe von 54 Mitgliedern berechnet, die aus den Vertretern der

Verbandsmitglieder bestehen. Dabei vertreten

1. je 18 Mitglieder die Stadt Mönchengladbach und die Stadt Erkelenz,
2. 10 Mitglieder die Gemeinde Jüchen und
3. 3 Mitglieder die Gemeinde Titz.

Zusätzlich gehören die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte der Verbandsmitglieder oder – mit Zustimmung der entsprechenden Dienstvorgesetzten – eine Person aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter/innen oder der leitenden Beamten/innen der jeweiligen Verbandsmitglieder zu den Vertretern.

6. Kosten des Zweckverbands

Für den Betrieb der Geschäftsstelle ist die Anmietung und Ausstattung von Diensträumen für die zu beschäftigenden Mitarbeiter notwendig. Personalkosten entstehen neben dem Geschäftsführer für die Beschäftigung eines Assistenten des Geschäftsführers und einer Kraft für das Sekretariat. Die Personal- und Sachkosten werden auf Basis des KGSt-Berichts Nr. 7/2016 „Kosten eines Arbeitsplatzes 2016/2017 wie folgt errechnet:

Geschäftsführer

Personalkosten	95.300 € (EG 14)
Sachkosten	9.700 €
Gemeinkosten	19.060 € (20 % der Personalkosten)
Summe	124.060 €

Assistent	
Personalkosten	75.300 € (EG 11)
Sachkosten	9.700 €
Gemeinkosten	15.060 € (20 % der Personalkosten)
Summe	100.060 €

Sekretariat	
Personalkosten	52.700 € (EG 8)
Sachkosten	9.700 €
Gemeinkosten	10.540 € (20 % der Personalkosten)
Summe	72.940 €

Die Werte beinhalten bei den Sachkosten die Raumkosten (Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten; Büroausstattung), Geschäftskosten (Reisekosten, Zeitungen und Literatur, Büromaterial, Porto, Kopierer), Telekommunikationskosten (Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet) sowie die IT-Kosten (Hardware, Software, Schulungskosten, Zentrale Leistungen wie Rechenzentrum oder dezentrale Benutzerbetreuung sowie die Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege). Insgesamt muss mit Kosten für Personal und Sachkosten in Höhe von 297.060 € gerechnet werden.

Darüber hinaus entstehen Kosten für die Weiterentwicklung der Planungen für die Tagebaufolgelandschaft. Aus den Erfahrungen der Planungswerkstatt Wanlo im Jahr 2016 sind hierfür ca. 150.000 € anzusetzen für das Honorar der Experten sowie Räumlichkeiten und Verpflegung. Damit verbleibt an Grundkosten ein Betrag von 447.060 €.

Für Auslagenersatz der Zweckverbandsorgane, Öffentlichkeitsarbeit und die konkrete Planung von Projekten in Umsetzung des weiterentwickelten Drehbuchs werden voraussichtlich weitere 175.000 € notwendig. Es ist daher insgesamt mit jährlichen Kosten von rund 625.000 € zu rechnen. Die Umsetzung konkreter Projekte ist damit nicht verbunden. Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt entweder in Eigenverantwortung der Verbandsmitglieder oder nach gesonderter Vereinbarung durch den Zweckverband.

Das Unternehmen RWE Power AG hat eine Kostenbeteiligung in Höhe von 200.000 € schriftlich zugesagt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„1. Der Rat beschließt die vorliegende Zweckverbandssatzung (Anlage 1).

2. Der Rat beauftragt die Verwaltung zur Einreichung der zur Genehmigung des Zweckverbands erforderlichen Unterlagen bei der Bezirksregierung.“

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung sind die Mitglieder des Zweckverbandes zur Entrichtung der Verbandsumlage verpflichtet. In Vorbereitung der Gründung des Zweckverbandes wurde eine Kostenkalkulation aufgestellt. Diese sieht einen Grundkostenrahmen in Höhe von jährlich ca. 447.060 € vor. Dieser beinhaltet 297.060 € an Personal- und Sachkosten für die Geschäftsstelle sowie 150.000 € an jährlichen Planungskosten als Fortschreibung des Drehbuchs. Hinzu kommen jährlich 175.000 € u. a. für die Umsetzung von Planungen. Entsprechend entstehen durch den Zweckverband im Jahr Kosten von ca. 625.000 €, wovon 200.000 € durch das Unternehmen RWE Power eingebracht werden. Den kommunalen Verbandmitgliedern entstehen durch den Zweckverband jährliche Kosten in Höhe von 425.000 €.

Diese werden wie folgt verteilt: Als Sockelbetrag ist von jedem Verbandmitglied nach § 12 Abs. 1 ein Betrag von 7.500 € jährlich einzubringen. Darüber hinaus wird die verbleibende Umlage durch die drei Faktoren Einwohnerzahl, Gemeindefläche und Flächeninanspruchnahme durch den Tagebau bestimmt, wovon die Verbandmitglieder folgende Anteile tragen:

Mönchengladbach	38,10 % (150.495 €)
Erkelenz	38,10 % (150.495 €)
Jüchen	19,04 % (75.208 €)
Titz	4,76 % (18.802 €)

Als Verbandmitglied werden der Stadt Erkelenz nach derzeitigem Stand jährlich Kosten in Höhe von 157.995 € entstehen.

Anlage:

Satzung Zweckverband „Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler“

Satzung Zweckverband Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Verbandsmitglieder
- § 2 Name und Sitz
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organe des Zweckverbandes
- § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 6 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Lenkungsausschuss
- § 11 Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher
- § 12 Finanzierung
- § 13 Rechnungsprüfung
- § 14 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 15 Personal
- § 16 Vermögen
- § 17 Sonstiges
- § 18 Inkrafttreten

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), haben die Räte der Stadt Mönchengladbach am ..., der Stadt Erkelenz am ..., der Gemeinde Jüchen am ... sowie der Gemeinde Titz am ... folgende Satzung beschlossen:

Präambel:

Im Städtedreieck von Aachen, Köln und Mönchengladbach befindet sich das Rheinische Revier mit der größten zusammenhängende Braunkohlelagerstätte Europas. Es gehört nicht nur im Bereich der Energiewirtschaft zu den leistungsstärksten Regionen Nordrhein-Westfalens und der Bundesrepublik.

Das Gebiet des Zweckverbandes liegt im Rheinischen Revier, umfasst rund 430 km² und befindet sich in zwei Regierungsbezirken. In diesem Raum nehmen Abbau und Rekultivierung des Tagebaus Garzweiler einen Zeitraum von mehreren Generationen in Anspruch. Zentrale Aufgabe des Zweckverbandes ist die gemeinsame Gestaltung dieses Raumes auch unter Berücksichtigung des Strukturwandels.

Dazu haben die Gründungsmitglieder im Jahr 2016 eine gemeinsame interkommunale Raumentwicklungsperspektive entwickeln lassen, deren Inhalte in einem „Drehbuch“ zusammengefasst wurden. Der Zweckverband dient der

Konkretisierung und Umsetzung dieses „Drehbuchs“. Das „Drehbuch“ wird als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 1 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

1. die Stadt Mönchengladbach,
2. die Stadt Erkelenz,
3. die Gemeinde Jüchen und
4. die Gemeinde Titz

(2) Das Unternehmen RWE Power AG gehört dem Zweckverband als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.

(3) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der Verbandsmitglieder nach Abs. 1.

(4) Eine Erweiterung des Zweckverbandes durch Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich.

§ 2 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler.

Er hat seinen Sitz in Erkelenz in einer Ortschaft des dritten Umsiedlungsabschnitts (Keyenberg, Kuckum, Ober-/Unterwestrich oder Berverath).

§ 3 Aufgaben

Der Zweckverband bearbeitet die Themenfelder Landschaft, Gesellschaft, Wirtschaft, Städtebau und Infrastruktur. Darüber hinaus führt er die Abstimmung der gemeinsamen Planungen, die gemeinsame Weiterentwicklung der Perspektiven, die Qualitätssicherung, die Wahrnehmung der Aufgaben als weiterer Träger öffentlicher Belange in den gesetzlichen Planungsverfahren und die gemeinsame Flächenentwicklung und –bewirtschaftung durch. Hierzu gehören insbesondere:

1. Initiierung und Planung von Projekten und Maßnahmen zur Gestaltung des Strukturwandels und des Landschaftsbildes,
2. Maßnahmen zur Gestaltung des Strukturwandels im Verbandsgebiet und Entwicklung des Plangebietes auf Grundlage einer weiterzuentwickelnden Raumentwicklungsperspektive,
3. Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der Umsetzung eigener Projekte und Maßnahmen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Zweckverbandes und treuhänderische Übernahme von Projekten und Maßnahmen der Verbandsmitglieder,
4. Akquise und Management von Fremd- und Fördermitteln zur Umsetzung der Planungen und Projekte,
5. Die Koordinierung, Bündelung und Vertretung der Interessen des Zweckverbandes in Institutionen und Gremien der überregionalen Zusammenarbeit (z. B. Innovationsregion Rheinisches Revier, Metropolregion Rheinland),

6. Die Koordinierung, Bündelung und Vertretung der Interessen des Zweckverbandes in den für die in Nr. 1 beschriebenen Aufgaben relevanten Verfahren und Prozessen (z.B. Braunkohlenplanverfahren, Abschlussbetriebspläne, Regionalpläne),
7. Die Zusammenarbeit mit den Tagebauregionen im Rheinischen Revier bzw. mit deren institutionellen Vertretern,
8. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin beziehungsweise der Verbandsvorsteher.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat 54 Mitglieder und besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2) Die Vertretungskörperschaften der in § 1 Abs. 1 genannten Verbandsmitglieder bestellen die vertretungsberechtigten Personen für die Wahlperiode der Vertretungskörperschaften. Sie setzen sich zusammen aus ihrer Mitte oder den Dienstkräften der Verbandsmitglieder. Dabei bestellen

1. je 18 vertretungsberechtigte Personen die Stadt Mönchengladbach und die Stadt Erkelenz,
2. 10 vertretungsberechtigte Personen die Gemeinde Jüchen und
3. 3 vertretungsberechtigte Personen die Gemeinde Titz.

Zusätzlich gehören der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte beziehungsweise die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin der Verbandsmitglieder oder – mit Zustimmung der entsprechenden Dienstvorgesetzten – eine Person aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter oder der leitenden Beamtinnen beziehungsweise Beamten der jeweiligen Verbandsmitglieder zu den vertretungsberechtigten Personen. Für jede vertretungsberechtigte Person ist eine Stellvertretung für den Fall der Verhinderung zu wählen. Im Anschluss an Neuwahlen der Vertretungskörperschaften bleiben die bestellten vertretungsberechtigten Personen solange vertretungsberechtigt, bis die neu konstituierte Vertretungskörperschaft einen eigenen Beschluss über die vertretungsberechtigten Personen gefasst hat.

(3) Das Unternehmen RWE Power AG entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in die Verbandsversammlung.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der kommunalen vertretungsberechtigten Personen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter so, dass jedes Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 1 eine Stellvertreterin beziehungsweise einen Stellvertreter oder die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden stellt. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes.

(5) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Aufnahme weiterer beratender Mitglieder.

§ 6

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch diese Satzung die Zuständigkeit der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers beziehungsweise des Lenkungsausschusses begründet ist.

(2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

- a. die Änderung der Verbandssatzung,
- b. den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
- c. die Wahl der Rechnungsprüfung, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- d. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen sowie Personalangelegenheiten, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung von erheblicher Bedeutung sind,
- e. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- f. die Auflösung des Zweckverbandes,
- g. die Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter,
- h. die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.

(3) Die Verbandsversammlung trifft Regelungen für den Auslagenersatz und den Verdienstausfall von Mitgliedern der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers entsprechend den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen in einer separaten Entschädigungssatzung.

(4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher mindestens zu regeln sind

1. Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung der Verbandsversammlung,
2. Inhalt und Umfang des Frage- und Mitteilungsrechts der Mitglieder der Verbandsversammlung,
3. Das Verfahren zur Aufnahme von Vorschlägen der Mitglieder der Verbandsversammlung für die Tagesordnung für die Verbandsversammlung. Die Tagesordnung legt der Verbandsvorsteher (§11) fest,
4. Das Verfahren zur Veröffentlichung der Tagesordnung,
5. Das Verfahren zum Ausschluss der Öffentlichkeit von Angelegenheiten einer bestimmten Art von den ansonsten öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung,
6. Das Verfahren bei Abstimmungen in der Verbandsversammlung,
7. Das Verfahren bei Einspruch eines Fünftels der Mitglieder des Lenkungsausschusses gegen einen Beschluss des Lenkungsausschusses.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird von ihrer oder ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn

ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

(2) Zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung durch die Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde einberufen.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Jede stimmberechtigte Vertreterin oder jeder stimmberechtigte Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder rechtzeitig geladen sind und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Verbandsversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Ladung hingewiesen werden.

§ 9

Ausschüsse

(1) Die Verbandsversammlung kann einen oder mehrere Ausschüsse einrichten. Wenn nichts anderes bestimmt ist, haben Ausschüsse die Aufgabe, die Verbandsorgane zu beraten und der Verbandsversammlung Beschlussempfehlungen zu unterbreiten.

(2) Unter Beachtung von § 6 Abs. 2 kann die Verbandsversammlung einem Ausschuss die Befugnis verleihen, in einer bestimmten Angelegenheit oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten an Stelle der Verbandsversammlung abschließend zu entscheiden.

(3) Die Verbandsversammlung kann weitere beratende Mitglieder bestellen, die nicht der Verbandsversammlung angehören.

§ 10

Lenkungsausschuss

(1) Es wird ein Lenkungsausschuss gebildet, welcher an Stelle der Verbandsversammlung abschließend über alle Angelegenheiten entscheidet, die nicht gemäß § 6 Abs. 2 der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

(2) Der Lenkungsausschuss besteht aus den in § 5 Abs. 2 S. 4 genannten Vertretern. Die Vertreterin oder der Vertreter des Unternehmens RWE Power AG gehört dem Lenkungsausschuss als beratendes Ausschussmitglied an. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Der Lenkungsausschuss tritt mindestens einmal je Quartal zusammen. Er wird koordiniert und geleitet durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (§11 Abs. 2) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teil.

(5) Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

(6) Der Lenkungsausschuss wird durch einen Arbeitskreis unterstützt. In diesen Arbeitskreis entsenden die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Mitglieder und die gemäß § 9 Abs. 3 zu beratenden Mitgliedern bestellten Personen oder Vereinigungen Dienstkräfte mit entsprechender Expertise. Die in den Arbeitskreis entsandten Vertreterinnen oder Vertreter bleiben ausschließlich Bedienstete des entsendenden Mitgliedes und werden zum Zwecke der Zusammenkünfte des Arbeitskreises abgeordnet. Der Arbeitskreis wird durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer koordiniert.

§ 11

Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und seine drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder – mit Zustimmung der entsprechenden Dienstvorgesetzten – aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter oder der leitenden Beamtinnen beziehungsweise Beamten der zum Zweckverband gehörenden kommunalen Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 gewählt. Im Anschluss an Neuwahlen der Vertretungskörperschaften bleibt der gewählte Verbandsvorsteher solange im Amt, bis die neu konstituierte Verbandsversammlung einen neuen Verbandsvorsteher wählt. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher soll zwischen den Verbandsmitgliedern nach § 1 Abs. 1 turnusmäßig wechseln.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte kann sie oder er die Verwaltungen der Verbandsmitglieder um Amtshilfe ersuchen. Sie oder er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die durch eine hauptamtliche Geschäftsführerin oder einen hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet wird. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist berechtigt, gemeinsam mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher Erklärungen gemäß § 16 Abs. 3 GkG abzugeben.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Durchsetzung der Verbandsziele und der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

§ 12

Finanzierung

(1) Der Zweckverband erhebt von den ihm angehörenden Gebietskörperschaften eine Umlage, soweit seine Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Als Sockelbetrag ist von jedem Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 1 ein Betrag von 7.500 € jährlich einzubringen. Darüber hinaus wird die Umlage durch die drei Faktoren Einwohnerzahl, Gemeindefläche und Flächeninanspruchnahme durch den

Tagebau bestimmt. Je Faktor wird ein Rang für jedes Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 1 vergeben, dem ein Umlageanteil folgt. Der Anteil an der Gesamtumlage ohne Sockelbetrag beträgt für einen

1. ersten Rang 19,05 %,
2. zweiten Rang 9,52 %,
3. dritten Rang 4,76 %,
4. vierten Rang 0%.

Maßgeblich ist die von IT NRW amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand des 30.06. des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das die Haushaltssatzung beschlossen wird.

(2) Die vorstehende Regelung gilt nicht für das Unternehmen RWE Power AG. Dieses zahlt an den Zweckverband einen Beitrag gemäß gesonderter Vereinbarung.

(3) Zur Tötigung von Investitionen kann die Zweckverbandsversammlung im Rahmen der Verabschiedung der Haushaltssatzung einen Investitionszuschuss beschließen, der von den Mitgliedern gem. § 1 Abs. 1 entsprechend der Anteile an der Verbandsumlage nach Abs. 1 getragen wird. Die Mitglieder leisten zusammen mit der Umlage gem. Abs. 1 jeweils zum 1. eines jeden Kalenderhalbjahres einen Vorschuss auf den festgesetzten Investitionszuschuss in der Höhe der Hälfte des Gesamtansatzes.

§ 13 Rechnungsprüfung

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung eines Mitgliedes oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Der Auftrag wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung erteilt.

§ 14 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich kündigen. Der Zweckverband schließt innerhalb der vorgenannten Frist mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Vereinbarung, in der Regelungen insbesondere zur Übernahme des Vermögens und der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes durch das ausscheidende Verbandsmitglied getroffen werden. Die Vereinbarung wird durch den Lenkungsausschuss ausgehandelt und von der Zweckverbandsversammlung geschlossen. Für die Zwecke der Sätze 2 und 3 nehmen die Vertreter des ausscheidenden Verbandsmitglieds weder an den Beratungen und Beschlussfassungen des Lenkungsausschusses noch an der entsprechenden Beschlussfassung der Verbandsversammlung teil. Sofern innerhalb der Frist keine Vereinbarung zustande kommt, scheidet das Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass Vermögen oder Verbindlichkeiten auf das ausscheidende Verbandsmitglied übergehen. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes mit dem in § 12 festgelegten Anteil.

§ 15 Personal

(1) Der Zweckverband besitzt Dienstherreneigenschaft im Sinne von § 17 Abs. 2 GkG. Er hat das Recht, hauptamtliche Beamtinnen oder Beamte und tariflich Beschäftigte einzustellen.

(2) Bei Auflösung des Zweckverbandes sind die verbleibenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen, sofern keine einvernehmliche Regelung über die Beendigung der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse getroffen werden konnte. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zuvor anzuhören. Die Übernahme erfolgt in dem Verhältnis, der dem Anteil der Verbandsmitglieder an der Finanzierung nach § 12 Abs. 1 S. 5 entspricht. Dabei wird die Methode des Sainte-Laguë-Verfahrens analog angewendet. Eine davon abweichende oder ergänzende Regelung durch die Verbandsversammlung ist möglich. Entsprechend ist bei wesentlicher Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes zu verfahren.

§ 16 Vermögen

Bei Auflösung des Zweckverbands fällt das Vermögen des Zweckverbands an die Stadt Mönchengladbach, die Stadt Erkelenz, die Gemeinde Jüchen und die Gemeinde Titz entsprechend dem in § 12 (1) beschriebenen Verteilerschlüssel. Maßgeblich ist die von IT NRW amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand 30.06. des Jahres, das dem Jahr des Beschlusses über die Auflösung durch die Zweckverbandsversammlung voraus geht.

§ 17 Sonstiges

(1) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

(2) Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten das GkG und hilfsweise die Gemeindeordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/105/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 22.06.2017 Verfasser: Nicole Stoffels
Federführend: Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	
Antrag der Fraktionen CDU, FDP, Bündnis 90/Die Grünen, Freie Wähler - UWG im Rat der Stadt Erkelenz vom 13.06.2017 und Antrag der Fraktion Bürgerpartei im Rat der Stadt Erkelenz vom 16.06.2017 hier: Einmalige finanzielle Unterstützung des Erkelenzer Weihnachtsmarktes 2017 und Beratung zur Umstrukturierung des Stadtmarketing	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
29.06.2017	Hauptausschuss
05.07.2017	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit gemeinsamen Antrag vom 13.06.2017 haben die Fraktionen CDU, FDP, Bündnis 90/Die Grünen sowie FW/UWG einen Antrag an den Rat der Stadt Erkelenz zur einmaligen finanziellen Unterstützung des Erkelenzer Weihnachtsmarktes 2017 und der Durchführung einer Ausschreibung ab dem Jahr 2018 gestellt.

Die Fraktionen beantragen:

„Für den Fall, dass sich bis zum 01.09.2017 eine Veranstaltergemeinschaft für den Weihnachtsmarkt 2017 findet, wird die Verwaltung beauftragt:

1. dieser Veranstaltergemeinschaft, unabhängig von den zu gewährenden Stadtmarketing-Mitteln, einen einmaligen Zuschuss in Höhe von bis zu 6.000 Euro für die Durchführung eines Weihnachtsmarktes 2017 als klassifizierte Stadtmarketing-Veranstaltung inkl. eines adventlichen Rahmenprogramms zu gewähren.
2. für die Durchführung des Weihnachtsmarktes ab dem Jahr 2018 eine Ausschreibung durchzuführen.

Begründung:

Die Zusammenarbeit der Stadt Erkelenz mit dem bisherigen Betreiber des Erkelenzer Weihnachtsmarktes wurde im Frühjahr 2017 beendet. Zwar liegt der Verwaltung aktuell ein alternatives Konzept von einem neuen Anbieter vor, aber die Finanzierung konnte bisher nicht abschließend geklärt werden.

Zur Unterstützung des Einzelhandels und Förderung einer belebten Innenstadt begrüßen wir ausdrücklich die Durchführung eines attraktiven Weihnachtsmarktes. Um eine Ausrichtung eines Weihnachtsmarktes in diesem Jahr zu ermöglichen, sehen wir es als notwendig an, der Veranstaltergemeinschaft einen einmaligen Zuschuss von bis zu 6.000 Euro zur Verfügung zu stellen. Für eine längerfristige Ausrichtung des Weihnachtsmarktes ab dem Jahr 2018 muss ein tragfähiges Konzept inkl. einer Ausschreibung erarbeitet werden.“

Die Bürgerpartei beantragt am 16.06.2017, „der Rat und die zuständigen Ausschüsse mögen eine Beratung zur Umstrukturierung des Stadtmarketing, mit Ziel einer besseren Außendarstellung der Stadt Erkelenz, aufnehmen.

Inhaltlich soll unter anderem ein Beschluss erfolgen, der dem Stadtmarketing erheblich mehr finanzielle Mittel zugesteht, um eine vernünftige und sinnvolle Unterstützung des Einzelhandels, zur Förderung einer belebteren Innenstadt zu ermöglichen! Des Weiteren sollen dem Veranstalter des Weihnachtsmarktes 2017, unabhängig von der Beteiligung des Gewerberings (neu zu gründende Veranstaltergemeinschaft) und unabhängig von den zu gewährenden Stadtmarketing-Mitteln, ein einmaliger Zuschuss in Höhe von bis zu 8.000 Euro, für die Durchführung eines Weihnachtsmarktes 2017 als klassifizierte Stadtmarketing-Veranstaltung inkl. eines adventlichen Rahmenprogramms, gewährt werden.

Begründung:

1. Im Vergleich zu unserer Nachbarstadt Hückelhoven, ist das Budget das die Stadt Erkelenz für das Stadtmarketing zur Verfügung stellt, geradezu lächerlich. Dies bestätigt auch die Tatsache, dass der Personal- und Verwaltungsaufwand für das Stadtmarketing, bei weitem den tatsächlichen zur Verfügung stehenden Finanzmitteln für das aktive Stadtmarketing, übersteigt. Es sollte also eine Beratung stattfinden, ob man künftig aus Kostengründen auf das gesamte Stadtmarketing verzichtet oder so wie von uns bevorzugt, endlich mit entsprechenden Finanzmitteln versieht, die eine effektive und sinnvolle Handlungsfähigkeit garantieren!
2. Seit vielen Jahren versucht man in Erkelenz einen erfolgreichen Weihnachtsmarkt zu installieren. Was den Hückelhovenern und Wegbergern auf Anhieb gelingt, ist hier nicht von Erfolg gekrönt. Daher hat der bisherige Veranstalter auch wieder das Handtuch geschmissen. Mit einer ausführlichen und überzeugenden Präsentation hat sich das Familienunternehmen „Tradition und Markt“ vorgestellt und eine Kostenkalkulation übermittelt. Demnach muss die Firma erhebliche Vorlaufkosten stemmen, bei denen sie um eine Beteiligung der Stadt Erkelenz, bitten. Da das Budget des „Stadtmarketing“ erschöpft ist, muss eine außerordentliche Bereitstellung der Finanzmittel der Stadt Erkelenz, erfolgen. Wir freuen uns, dass unsere Ratskollegen von der CDU/FDP, Grünen und UWG, unseren Anregungen zur Gestaltung des Weihnachtsmarktes folgen. Die Bemühungen dieser Fraktionen sind jedoch geringfügig, halberzig und an Bedingungen geknüpft. Dies ist der Sache „Neuer Weihnachtsmarkt“ nicht dienlich.
3. Mit in die künftigen Beratungen um das Thema Stadtmarketing sollte auch ein finanzieller Beitrag der Stadt Erkelenz zur Weihnachtsbeleuchtung beschieden werden.“

Die Verwaltung begrüßt es außerordentlich, wenn durch attraktive Veranstaltungen in der Innenstadt auch die Attraktivität des Einzelhandels-, Freizeit- und Erlebnisstandortes Erkelenz gesichert und erhöht wird. Das vorliegende Konzept des neuen Anbieters zur Durchführung eines Weihnachtsmarktes am Markt in Erkelenz scheint geeignet, diese Ziele zu erreichen. Diese Einschätzung wurde auch vom Gewerbeverband Erkelenz e.V. geäußert, der ebenfalls die Einzelhandelsförderung in der Erkelenzer Innenstadt als Ziel verfolgt.

Die Veranstaltung Weihnachtsmarkt ist als klassifizierte Stadtmarketing Veranstaltung bis einschließlich 2017 beschlossen worden, so dass Unterstützungen aus den finanziellen Mitteln für Stadtmarketing-Veranstaltungen eingesetzt werden können. Auch wurde die Veranstaltung des Weihnachtsmarktes stets im Einvernehmen mit dem Gewerbeverband angegangen, ohne dass die Stadt Veranstalter sein musste.

Bisher war die Firma Schmidt Betreiber und Veranstalter des Erkelenzer Weihnachtsmarktes und hat im Rahmen der klassifizierten Stadtmarketing Veranstaltungen Unterstützung seitens der Stadt Erkelenz erhalten. In Wegberg ist die Stadt Wegberg Veranstalter und Organisator des zweitägigen Adventsmarktes. Diese Veranstaltung wird aus dem städtischen Haushalt ohne Sponsorengelder durchgeführt. Beim Eisbahn Event „Wegberger Winterzauber“ ist die Werbegemeinschaft Wegberg Veranstalter und wirbt erfolgreich Sponsorengelder für dieses Event ein. In Hückelhoven tritt die Stadtmarketing Hückelhoven GmbH als Veranstalter des Weihnachtsmarktes auf.

Festzustellen ist aber, dass die einmaligen zusätzlichen Kosten von bis zu 6.000 bzw. 8.000 Euro finanziert werden müssen. Hierzu besteht im Haushalt der Stadt Erkelenz für das Jahr 2017 keine Deckung.

Direkte monetäre Unterstützung in Form eines Zuschusses kann seitens der Stadt Erkelenz aus haushaltsrechtlichen Vorgaben nicht direkt an einen kommerziellen Anbieter erfolgen ohne ein Wettbewerbsverfahren vorgeschaltet zu haben.

Würde die Stadt Erkelenz Veranstalter eines Weihnachtsmarktes, so bedeutete dies einen Strategiewechsel im Bereich der klassifizierten Stadtmarketing Veranstaltungen, da die Organisation dann bei der Stadt Erkelenz liegt oder diese vergeben werden müsste. Auch würde das bedeuten, dass potenzielle Sponsoren haushaltsrechtlich nicht eingebunden werden können, wie es andere Rechtsformen (vgl. Werbegemeinschaft Wegberg und Stadtmarketing Hückelhoven GmbH, Kultur GmbH) können.

Zuschüsse an eine Veranstaltergemeinschaft, einen Verein, eine GmbH oder eine andere Rechtsform, die als Veranstalter die unterschiedlichen Ziele und Interessen bündelt und sicherstellt und die Kriterien als Stadtmarketing Veranstaltung erfüllt, können einen Zuschuss seitens der Stadt Erkelenz erhalten.

Auch stellt sich die Frage, welche Voraussetzungen herangezogen werden sollen, um die Höhe der Unterstützung zu beziffern. Sinnvoll erscheint es, einen Geldbetrag einzusetzen, der genau beziffert werden kann, z.B. Übernahme der Strom- und Wasserkosten bis zum Höchstbetrag oder/und Finanzierung des Rahmenprogramms.

Die Bürgerpartei beantragt über das Thema Weihnachtsmarkt hinaus eine Beratung über die grundsätzliche finanzielle Ausstattung des Bereichs Stadtmarketing. Hierzu muss sicherlich die Aufgabenstellungen des Referates Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing betrachtet werden. Das integrierte Handlungskonzept, das auf den Weg gebracht werden soll, beinhaltet eine Weiterentwicklung und Attraktivierung der Innenstadt. Als strategisches Entwicklungsprogramm für die Innenstadt für die nächsten Jahre verbindet es idealerweise zukünftige Aufgaben des Städtebaus und des Stadtmarketings.

Die Stadt Erkelenz beschäftigt für den Bereich Stadtmarketing eine Vollzeitkraft im Referat Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing und zwei weitere Mitarbeiterinnen anteilig. Neben den Personalkosten gibt es einen jährlichen Mittelansatz in Höhe von 45.500,- €.

Zum Vergleich sei die Struktur in Hückelhoven und Wegberg erläutert.

Die Gesellschaft Stadtmarketing Hückelhoven GmbH wurde im Jahr 2003 gegründet. Mitglieder sind die Stadt, die Werbegemeinschaft Hückelhoven, der Gewerbeverein Ratheim und die Interessengemeinschaft der Baaler Ortsvereine. Das Team besteht aus dem Geschäftsführer, der Prokuristin und zwei weiteren Mitarbeitern. Die Stadt Hückelhoven leistet Zuweisungen und Zuschüsse an die GmbH wie folgt (Auszug aus dem Haushaltsplan 2017):

- Gesellschafteranteile	36.960 €
- Miete der Weihnachtsbuden	6.360 €
- Autokino	9.500 €
- Sonst. Maßnahmen und Aktionen (u.a. Ehrenamtsfest)	30.200 €
- Sonderzuschuss Weihnachtsmarkt an zwei Wochenenden	30.000 €
- Blumenampeln Parkhofstraße	10.000,- €

Summe: 123.020 €

Die Stadt Wegberg beschäftigt eine Vollzeitkraft im Stadtmarketing und anteilig (30%) einen weiteren Mitarbeiter. Neben den Personalkosten gibt es einen jährlichen Mittelansatz in Höhe von rund 50.000,- €. Für den zweitägigen Adventsmarkt werden ca. 1.000,- € aufgewendet. Die Veranstaltung Winterzauber wird vom Gewerbeverein durchgeführt. Das Programm zum Winterzauber wird von der Stadt Wegberg mit ca. 1.000,- € unterstützt.

Die Erfordernis eines finanziellen Beitrages zur Weihnachtsbeleuchtung seitens der Stadt Erkelenz ist bisher nicht bekannt. Zuletzt wurde auf Antrag des Gewerbering Erkelenz e.V. vom 25.08.2009 ein einmaliger Zuschuss für die energetische Modernisierung der Weihnachtsbeleuchtung in Höhe von 1/3 der Kosten, jedoch maximal 5.000,- €, gewährt.

Die Grundsatzausrichtung des Stadtmarketing Erkelenz ist ebenso seit je her mit dem Gewerbering besprochen. Der Gewerbering hat, z.B. vergleichbar Hückelhoven, bisher immer eine gemeinsame GmbH oder einen gemeinsam getragenen Verein abgelehnt.

Wegen der unterschiedlichen Grundlagen ist somit der Antrag der Bürgerpartei so nicht umsetzbar. Natürlich kann für 2017 entschieden werden, ob einem Veranstalter/Betreiber des Weihnachtsmarktes ein hoher Zuschuss gewährt werden soll, wobei aus den dargestellten Gründen ein Verein, der auch die Stärkung der Innenstadt und des Einzelhandels als Ziel hat, die ideale Grundlage wäre.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„...“

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 6.000 bis ca. 8.000 Euro, deren Deckung im 2017er Haushalt noch ermittelt werden muss.

Anlagen:

Antrag der Fraktionen CDU, FDP, Bündnis 90/Die Grünen, Freie Wähler-UWG im Rat der Stadt Erkelenz vom 13.06.2017

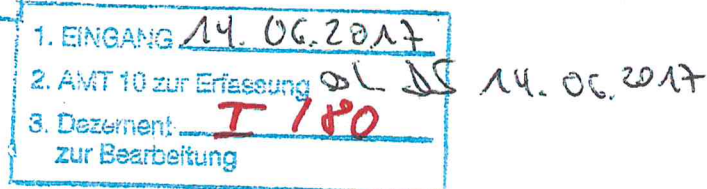
Antrag der Fraktion der Bürgerpartei im Rat der Stadt Erkelenz vom 16.06.2017

CDU



Erkelenz, 13. Juni 2017

An den
Bürgermeister der Stadt Erkelenz
Herrn Peter Jansen
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz



Antrag **Zur einmaligen finanziellen Unterstützung des Erkelenzer** **Weihnachtsmarktes 2017**

Für den Fall, dass sich bis zum 01.09.2017 eine Veranstaltergemeinschaft für den Weihnachtsmarkt 2017 findet, wird die Verwaltung beauftragt:

1. dieser Veranstaltergemeinschaft, unabhängig von den zu gewährenden Stadtmarketing-Mitteln, einen einmaligen Zuschuss in Höhe von bis zu 6.000 Euro für die Durchführung eines Weihnachtsmarktes 2017 als klassifizierte Stadtmarketing-Veranstaltung inkl. eines adventlichen Rahmenprogramms zu gewähren.
2. für die Durchführung des Weihnachtsmarktes ab dem Jahr 2018 eine Ausschreibung durchzuführen.

Begründung:

Die Zusammenarbeit der Stadt Erkelenz mit dem bisherigen Betreiber des Erkelenzer Weihnachtsmarktes wurde im Frühjahr 2017 beendet. Zwar liegt der Verwaltung aktuell ein alternatives Konzept von einem neuen Anbieter vor, aber die Finanzierung konnte bisher nicht abschließend geklärt werden. Zur Unterstützung des Einzelhandels und Förderung einer belebten Innenstadt begrüßen wir ausdrücklich die Durchführung eines attraktiven Weihnachtsmarktes.

Um eine Ausrichtung eines Weihnachtsmarktes in diesem Jahr zu ermöglichen, sehen wir es als notwendig an, der Veranstaltergemeinschaft einen einmaligen Zuschuss von bis zu 6.000 Euro zur Verfügung zu stellen. Für eine längerfristige

Ausrichtung des Weihnachtsmarktes ab dem Jahr 2018 muss ein tragfähiges Konzept inkl. einer Ausschreibung erarbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Merkens, CDU



Werner Krahe, FDP



Beate Schirrmeister-
Heinen, Bündnis
90/DIE GRÜNEN



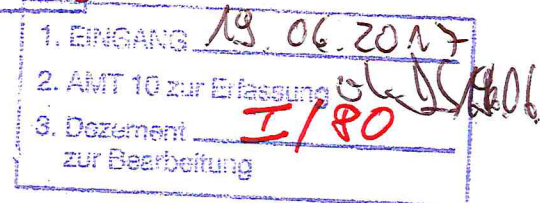
Christopher Moll, Freie
Wähler - UWG

Fraktion der Bürgerpartei - Franziskanerplatz 10 - 41812 Erkelenz

Franziskanerplatz 10
41812 Erkelenz
Telefon 0 24 31 / 85 - 191
mail: fraktion@buengerpartei.de
Fraktionsvorsitzender Karl-Heinz Frings
Telefon 02431 / 945 2599

Herrn Bürgermeister
Peter Jansen
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

16.06.2017



Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Antrag

Die Bürgerpartei beantragt, der Rat und die zuständigen Ausschüsse mögen eine Beratung zur Umstrukturierung des Stadtmarketing, mit Ziel einer besseren Außendarstellung der Stadt Erkelenz, aufnehmen.

Inhaltlich soll unter anderem ein Beschluss erfolgen, der dem Stadtmarketing erheblich mehr finanzielle Mittel zugesteht, um eine vernünftige und sinnvolle Unterstützung des Einzelhandels, zur Förderung einer belebteren Innenstadt zu ermöglichen!

Des Weiteren sollen dem Veranstalter des Weihnachtsmarktes 2017, unabhängig von der Beteiligung des Gewerberings (neu zu gründende Veranstaltergemeinschaft) und unabhängig von den zu gewährenden Stadtmarketing- Mitteln, ein einmaliger Zuschuss in Höhe von bis zu 8.000 Euro, für die Durchführung eines Weihnachtsmarktes 2017 als klassifizierte Stadtmarketing-Veranstaltung inkl. eines adventlichen Rahmenprogramms, gewährt werden.

Begründung:

1. Im Vergleich zu unserer Nachbarstadt Hückelhoven, ist das Budget das die Stadt Erkelenz für das Stadtmarketing zur Verfügung stellt, geradezu lächerlich. Dies bestätigt auch die Tatsache, dass der Personal- und Verwaltungsaufwand für das Stadtmarketing, bei weitem den tatsächlich zur Verfügung stehenden Finanzmitteln für das aktive Stadtmarketing, übersteigt. Es sollte also eine Beratung stattfinden, ob man künftig aus Kostengründen auf das gesamte Stadtmarketing verzichtet oder so wie von uns bevorzugt, endlich mit entsprechenden Finanzmittel versieht, die eine effektive und sinnvolle Handlungsfähigkeit garantieren!

2. Seit vielen Jahren versucht man in Erkelenz einen erfolgreichen Weihnachtsmarkt zu installieren. Was den Hückelhovener und Wegbergern auf Anhieb gelingt, ist hier nicht von Erfolg gekrönt. Daher hat der bisherige Veranstalter auch wieder das Handtuch geschmissen. Mit einer ausführlichen und überzeugenden Präsentation hat sich das Familienunternehmen, „Tradition und Markt“ vorgestellt und eine Kostenkalkulation übermittelt. Demnach muss die Firma erhebliche Vorlaufkosten stemmen, bei denen sie um eine Beteiligung der Stadt Erkelenz, bitten. Da das Budget des „Stadtmarketing“ erschöpft ist, muss eine außerordentliche Bereitstellung der Finanzmittel der Stadt Erkelenz, erfolgen. Wir freuen uns, dass unsere Ratskollegen von der CDU/FDP, Grünen und UWG, unseren Anregungen zur Gestaltung des Weihnachtsmarktes folgen. Die Bemühungen dieser Fraktionen sind jedoch geringfügig, halbherzig und an Bedingungen geknüpft. Dies ist der Sache „Neuer Weihnachtsmarkt“ nicht dienlich.

3. Mit in die künftigen Beratungen um das Thema Stadtmarketing sollte auch ein finanzieller Beitrag der Stadt Erkelenz zur Weihnachtsbeleuchtung, beschieden werden.

K H Frings

Fraktionsvorsitzender





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/349/2017
Federführend: Amt für Bildung und Sport	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 10.05.2017
	Verfasser: Amt 40 Michael Linkens
Förderung der sozialen Arbeit an den Erkelenzer Schulen	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
29.06.2017	Hauptausschuss

Tatbestand:

Im Jahr 2014 hat die Landesregierung beschlossen, den 53 kreisfreien Städten und Kreisen im Rahmen eines landeseigenen Förderprogramms für die Jahre 2015-2017 ein Gesamtvolumen von ca. 47,7 Mio € pro Jahr zur Verfügung zu stellen, um zielgruppenorientierte Jugendarbeit an den Schulen zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen zu gewährleisten und so Chancengleichheit auf Bildung und Teilhabe zu unterstützen.

Der Zweck der Förderung soll durch die Förderung von Personalstellen erfüllt werden. Die geförderten Stellen sind so konzipiert, dass im Rahmen des Landesprogramms Aufgaben von Bildungs- und Teilhabeberaterinnen und -beratern wahrgenommen werden.

Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn

- Die Leistungen nach § 28 SGB II bzw. § 6b BKGG vermittelt werden,
- die gesellschaftliche und arbeitsmarktliche Integration durch Bildung erfolgt,
- Bildungsarmut und soziale Exklusion vermieden bzw. verringert werden.

Darüber hinaus können weitere Aufgaben übernommen werden, die den mit dem Landesprogramm verknüpften Ansatz unterstützen, z.B.:

- Mitwirkung bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von systemisch angelegten Förderkonzepten und Angeboten zur Vorbeugung, Vermeidung und Bewältigung von Lernschwierigkeiten, Lernstörungen und Verhaltensstörungen sowie zu besonderen Begabungen.
- sozialpädagogische Hilfen für Schülerinnen und Schüler, in der Regel in Form offener Freizeitangebote oder Projektarbeit.
- in Einzelfällen spezielle Hilfen für Kinder, Jugendliche und deren Familien in Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und mit anderen auf dem Gebiet der Kinder – und Jugendhilfe tätigen Trägern.
- die Entfaltungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Kontext.
- Gemeinwesenarbeit für Kinder und Jugendliche und mit ihnen.

- Entwicklung spezieller Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz von Schülerinnen und Schülern.

Die Zielgruppe der Förderungen sind bedürftige Kinder und Jugendliche in NRW, bei denen soziale Benachteiligungen ausgeglichen und gleiche Chancen auf Bildung und Teilhabe hergestellt werden sollen, insbesondere bei Kindern aus von Armut besonders betroffenen Quartieren.

Bei den benachteiligten Kindern und Jugendlichen sollen

- die Bereitschaft und die Voraussetzungen zum Lernen gefördert, dadurch Fehlzeiten in der Schule verringert werden
- der Schulerfolg erhöht werden
- Abbrecherquoten reduziert und
- Teilhabemöglichkeiten an Sport und Kultur gewährleistet werden, um insgesamt stabilisierend auf die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen und ihr Lebensumfeld einzuwirken und den Einstieg in Ausbildung oder Beruf zu verbessern.

Für die weiterführenden Schulen der Stadt Erkelenz wurden insgesamt 3 Stellen eingerichtet, die sich wie folgt aufteilen:

Gemeinschaftshauptschule Erkelenz: 2 Stellen mit je 40 Wochenstunden

Europaschule Erkelenz (Realschule): 0,5 Stelle mit 20 Wochenstunden

Cornelius-Burgh-Gymnasium Erkelenz: 0,5 Stelle mit 20 Wochenstunden

Die Finanzierung der Stellen erfolgt zu 60 % über das Förderprogramm und zu 40 % aus den Schulen zur Verfügung stehenden Mitteln.

Das benötigte Personal wird von einem externen Bildungsträger gestellt.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) (VVG).

Zuwendungsempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte. Der Kreis Heinsberg verpflichtet sich durch einen Weiterleitungsvertrag, die Mittel an die kreisangehörigen Städte zur weiteren Verwendung weiterzuleiten.

Die Landesregierung hat nunmehr beschlossen, das Landesprogramm zur Unterstützung der sozialraumorientierten Jugendarbeit für Bildung und Teilhabe aus § 4 (Hilfswirkungsverbot) i.V.m. § 28 (Bildungs- und Teilhabepaket) SGB II um 1 Jahr bis zum 31.12.2018 zu verlängern.

Beschlussentwurf:

„Die 3 derzeit vorhandenen Stellen zur Umsetzung der im Rahmen des Landesprogramms zur Förderung der sozialen Arbeit an Schulen vorgegebenen Aufgaben werden bis zum Auslaufen des Förderprogramms am 31.12.2018 beibehalten. Die personelle Besetzung der Stellen erfolgt durch einen externen Bildungsträger im Einvernehmen mit der jeweiligen Schulleitung und der Stadt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzierung der 3 Stellen erfolgt durch die Zuwendungen aus dem Landesprogramm zur Förderung der sozialen Arbeit an Schulen sowie aus den Schulen zur Verfügung stehenden Mitteln.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/389/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 29.05.2017 Verfasser: Amt 20 Stefanie Rolfs
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz (Betrieb gewerblicher Art)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
29.06.2017	Hauptausschuss
05.07.2017	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Stadt Erkelenz hat auf dem Teileigentumsgrundstück in der Hermann-Josef-Gormanns-Straße eine Tiefgarage errichten lassen und betreibt diese seit April 1997. Der Betrieb einer öffentlichen Tiefgarage ist als wirtschaftlich selbständige Tätigkeit anzusehen, die nach dem Körperschaftsteuergesetz und den Körperschaftsteuer-richtlinien einen Betrieb gewerblicher Art bildet. Für diesen Betrieb gewerblicher Art ist eine Gewinnermittlung mittels Bestandsvergleich (§ 5 Einkommensteuergesetz) durchzuführen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz GmbH & Co. KG hat nunmehr den Jahresabschluss des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2016 aufgestellt. Die Prüfungsgesellschaft hat am 16. März 2017 nachstehend genannte Prüfungsbescheinigung erteilt:

„Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung - des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz Betrieb gewerblicher Art für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der einschlägigen Bestimmungen des Gemeinderechts erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinderechts liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen."

Allen Ratsmitgliedern ist eine Bilanz zum 31.12.2016 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01.01. – 31.12.2016 als PDF-Datei zur Verfügung gestellt worden.

Nachstehend sind die Bilanzposten im Vergleich vom 31. Dezember 2015 zum 31. Dezember 2016 dargestellt.

	Jahresabschluss 31. 12. 2015 Euro	Jahresabschluss 31. 12. 2016 Euro	+ / - Euro
<u>Aktiva</u>			
<u>A. Anlagevermögen</u>			
Grundstücke und Bauten	262.944,22	247.026,17	- 15.918,05
Techn. Anlagen und Maschinen	19.795,00	16.140,00	- 3.655,00
<u>B. Umlaufvermögen</u>			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	<u>422,86</u>	<u>862,81</u>	<u>+439,95</u>
	283.162,08	264.028,98	- 19.133,10
<u>Passiva</u>			
<u>A. Eigenkapital</u>			
Widmungskapital	184.914,98	184.914,98	0,00
Gewinnvortrag	87.886,42	73.065,10	- 14.821,32
Jahresfehlbetrag	-14.821,32	-25.857,47	-11.036,15
<u>B. Rückstellungen</u>			
Sonstige Rückstellungen	2.235,00	2.100,00	-135,00
<u>C. Verbindlichkeiten</u>			
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	0,00	5.403,98	+5.403,98
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erkelenz	22.549,63	24.115,47	+1.565,84
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>397,37</u>	<u>286,92</u>	<u>-110,45</u>
	283.162,08	264.028,98	- 19.133,10

Der Jahresfehlbetrag 2016 beträgt 25.857,47 €. Die Verschlechterung des Ergebnisses gegenüber dem Vorjahr resultiert insbesondere aus der Beseitigung von vermehrten Vandalismusschäden.

Die Verwaltung schlägt vor, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 festzustellen und den Bürgermeister zu entlasten.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „a) Die Bilanz des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2016, abschließend in Aktiva und Passiva mit 264.028,98 € wird festgestellt.

- b) Die Gewinn- und Verlustrechnung des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2016, abschließend mit einem Jahresfehlbetrag von 25.857,47 € (Erträge 29.334,72 €, Aufwendungen 55.192,19 €), wird festgestellt.

- c) Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz GmbH & Co. KG, Aachen, vom 16. März 2017 für das Jahr 2016 Entlastung erteilt.

Der Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 einschließlich Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt“.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Verkehrsbetrieb - Jahresabschluss 2016
mit Bilanz zum 31.12.2016 sowie Gewinn- und Verlustrechnung vom
01.01. - 31.12.2016

**Verkehrsbetrieb
der Stadt Erkelenz
Betrieb gewerblicher Art**

Bilanz zum 31. Dezember 2016

AKTIVA**PASSIVA**

	EUR	EUR	Vorjahr EUR		EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN							
I. Sachanlagen							
1. Grundstücke und Bauten	247.026,17		262.944,22				
2. Technische Anlagen und Maschinen	16.140,00		19.795,00				
		263.166,17	282.739,22				
B. UMLAUFVERMÖGEN							
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Sonstige Vermögensgegenstände	862,81		422,86				
		862,81	422,86				
		264.028,98	283.162,08				
A. EIGENKAPITAL							
I. Widmungskapital	184.914,98						184.914,98
II. Gewinnvortrag	73.065,10						87.886,42
III. Jahresfehlbetrag	-25.857,47						-14.821,32
		232.122,61					257.980,08
B. RÜCKSTELLUNGEN							
1. Sonstige Rückstellungen		2.100,00					2.235,00
C. VERBINDLICHKEITEN							
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.403,98						0,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erkelenz	24.115,47						22.549,63
3. Sonstige Verbindlichkeiten	286,92						397,37
		29.806,37					22.947,00
		264.028,98					283.162,08

**Verkehrsbetrieb
der Stadt Erkelenz
Betrieb gewerblicher Art**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2016**

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr EUR</u>
1. Umsatzerlöse		29.334,72	26.958,17
4. Sonstige betriebliche Erträge		0,00	272,50
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	3.020,64		2.226,77
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	839,19		676,05
- davon für Altersversorgung EUR 233,50 (i.V. EUR 229,57)			
		<u>3.859,83</u>	<u>2.902,82</u>
7. Abschreibungen			
a) auf Sachanlagen		19.573,05	19.573,05
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		28.294,29	16.102,68
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		52,77	61,12
15. Ergebnis nach Steuern		<u>-22.445,22</u>	<u>-11.409,00</u>
16. Sonstige Steuern		3.412,25	3.412,32
17. Jahresfehlbetrag		<u>-25.857,47</u>	<u>-14.821,32</u>



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/390/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.06.2017 Verfasser: Amt 20 Stefanie Rolfs
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz (Betrieb gewerblicher Art)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
29.06.2017	Hauptausschuss
05.07.2017	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Am 14.05.1986 hat der Rat beschlossen, die von der Stadt Erkelenz gehaltenen Anteile am Grundkapital der Westdeutschen Licht- und Kraftwerke AG und den Anteil am Stammkapital der Kreiswerke Heinsberg in das Betriebsvermögen des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz einzulegen. Zwischenzeitlich wurde die Beteiligung an der WLK AG an die NVV AG veräußert. Mit dem Verkaufserlös hat die Stadt sich bei der NVV AG still beteiligt. Die aus der stillen Beteiligung zufließenden Zinsen und die Dividendenanteile aus der Beteiligung an der Kreiswerke Heinsberg GmbH sind beschlussgemäß beim Bäderbetrieb zu vereinnahmen und es ist eine Gewinnermittlung mittels Bestandsvergleich (§ 5 EStG) durchzuführen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz GmbH & Co. KG, Aachen, wurde mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt. Der Jahresabschluss des Bäderbetriebes zum 31. Dezember 2016 wurde zwischenzeitlich aufgestellt und von den Wirtschaftsprüfern geprüft. Die Prüfungsgesellschaft hat unter dem 07. Juni 2017 folgende Prüfungsbescheinigung erteilt:

„Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung – des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der einschlägigen Bestimmungen des Gemeinderechts erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und

den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinderechts liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes gewerblicher Art.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Würdigung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen."

Allen Ratsmitgliedern ist eine Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2016 als PDF-Datei zur Verfügung gestellt worden.

Nachstehend sind die Bilanzposten in ihrer Entwicklung vom 31. Dezember 2015 zum 31. Dezember 2016 dargestellt.

	nach Bilanz per 31.12.2015 Euro	nach Bilanz per 31.12.2016 Euro	+ / - zum Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Anlagewerte	268,50	2.739,00	2.470,50
II. Sachlagen			
1. Grundstücke und Betriebsgebäude	4.568.217,63	4.380.734,32	-187.483,31
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.477.050,00	1.306.764,00	-170.286,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	376.887,52	312.090,52	-64.797,00
II. 1 - 3	6.422.155,15	5.999.588,84	-422.566,31
III. Finanzlagen			
1. Beteiligungen	46.016.270,00	46.016.270,00	0,00
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	22.087,59	23.293,66	1.206,07
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.120,67	7.666,60	5.545,93
2. Forderungen gegen die Stadt Erkelenz	13.013.931,52	14.409.672,34	1.395.740,82
3. Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	291.364,53	291.364,53
4. Sonstige Vermögensgegenstände	513.256,07	554.790,62	41.534,55
II. 1 - 3	13.529.308,26	15.263.494,09	1.734.185,83

C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	802,43	802,43
Summe Aktiva	65.990.089,50	67.306.188,02	1.316.098,52

Auf der Passivseite ergeben sich folgende Änderungen:

	nach Bilanz per 31.12.2015 Euro	nach Bilanz per 31.12.2016 Euro	+ / - zum Vorjahr Euro
A. Eigenkapital			
I. Widmungskapital	4.319.353,75	4.319.353,75	0,00
II. Gewinnrücklagen			
1. Andere Gewinnrücklagen	47.119.659,85	47.119.659,85	0,00
III. Bilanzgewinn	9.921.893,16	11.317.253,29	1.395.360,13
	61.360.906,76	62.756.266,89	1.395.360,13
B. Zuschüsse für Investitionen	4.561.080,00	4.403.348,00	-157.732,00
C. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	0,00	51.635,00	51.635,00
2. Sonstige Rückstellungen	25.911,44	23.270,53	-2.640,91
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	42.191,30	71.667,60	29.476,30
Summe Passiva	65.990.089,50	67.306.188,02	1.316.098,52

Der Jahresüberschuss beträgt laut Gewinn- und Verlustrechnung 1.624.462,29 Euro (in 2015 = 1.447.723,19 Euro).

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Die Bilanz des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2016, abschließend in Aktiva und Passiva mit 67.306.188,02 Euro wird festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2016, abschließend mit einem Jahresüberschuss von 1.624.462,29 Euro (Erträge 4.353.666,74 Euro, 857.278,16 Euro Steuern vom Einkommen und vom Ertrag, sonstige Steuern - 0,00 Euro, Aufwendungen 1.871.926,29 Euro) wird festgestellt.
3. Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz GmbH & Co. KG, Aachen, vom 07. Juni 2017 Entlastung erteilt.

Der Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 einschließlich Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Bäderbetrieb - Jahresabschluss 2016
mit Bilanz zum 31.12.2016 sowie Gewinn- und Verlustrechnung vom
01.01. – 31.12.2016

**Bäderbetrieb der Stadt Erkelenz
Erkelenz**

Bilanz zum 31. Dezember 2016

AKTIVA

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr EUR</u>
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Softwarelizenzen		2.739,00	268,50
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Betriebsgebäuden und Außenanlagen	4.380.734,32		4.568.217,63
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.306.764,00		1.477.050,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>312.090,52</u>		<u>376.887,52</u>
		5.999.588,84	6.422.155,15
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	46.016.270,00		46.016.270,00
	<u>52.018.597,84</u>		<u>52.438.693,65</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		23.293,66	<u>22.087,59</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.666,60		2.120,67
2. Forderungen gegen die Stadt Erkelenz	14.409.672,34		13.013.931,52
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	291.364,53		0,00
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>554.790,62</u>		<u>513.256,07</u>
		15.263.494,09	13.529.308,26
		<u>15.286.787,75</u>	<u>13.551.395,85</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		802,43	0,00
		<u>67.306.188,02</u>	<u>65.990.089,50</u>

PASSIVA

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr EUR</u>
A. EIGENKAPITAL			
I. Widmungskapital	4.319.353,75		4.319.353,75
II. Gewinnrücklagen			
1. Andere Gewinnrücklagen	47.119.659,85		47.119.659,85
III. Bilanzgewinn	<u>11.317.253,29</u>		<u>9.921.893,16</u>
		62.756.266,89	61.360.906,76
B. ZUSCHÜSSE FÜR INVESTITIONEN		4.403.348,00	4.561.080,00
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Steuerrückstellungen	51.635,00		0,00
2. Sonstige Rückstellungen	<u>23.270,53</u>		<u>25.911,44</u>
		74.905,53	25.911,44
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>71.667,60</u>		<u>42.191,30</u>
		71.667,60	42.191,30
		<u>67.306.188,02</u>	<u>65.990.089,50</u>

Bäderbetrieb der Stadt Erkelenz Erkelenz

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr</u> <u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse		526.899,21		490.788,64
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		10.084,23		0,00
4. Sonstige betriebliche Erträge		12.216,57		5.172,62
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		23.084,64		30.523,12
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	594.352,56		582.704,97	
b) Soziale Abgaben und Aufwen- dungen für Altersversorgung	159.571,22		156.952,73	
- davon für Altersversorgung: EUR 43.874,33 (i.V. EUR 45.078,97)				
		<u>753.923,78</u>		<u>739.657,70</u>
7. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen		438.793,57		439.228,07
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		656.124,30		582.830,76
9. Erträge aus Beteiligungen		3.774.113,46		3.428.862,01
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		30.353,27		29.685,80
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		857.278,16		714.546,23
15. Ergebnis nach Steuern		<u>1.624.462,29</u>		<u>1.447.723,19</u>
17. Jahresüberschuss		<u><u>1.624.462,29</u></u>		<u><u>1.447.723,19</u></u>



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/391/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 29.05.2017 Verfasser: Amt 20 Stefanie Rolfs
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Betriebes gewerblicher Art - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
29.06.2017	Hauptausschuss
05.07.2017	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Stadt Erkelenz führt als Rechtsträger den Betrieb gewerblicher Art - Anteile an Personengesellschaften -, dessen gesetzlicher Vertreter der Bürgermeister der Stadt Erkelenz ist. Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) wird durch die Kommanditbeteiligung der Stadt Erkelenz an der Grundstücks- u. Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co KG begründet. Der BgA gehört zum Kreis der wirtschaftlichen Betätigungen der Stadt Erkelenz.

Wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Betriebe der öffentlichen Hand) eine Tätigkeit ausübt, die mit einer gewerblichen Tätigkeit vergleichbar ist, wird von einem BgA gesprochen. Als ein BgA gilt jede Einrichtung zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen, die die juristische Person des öffentlichen Rechts unterhält. Die wirtschaftliche Betätigung muss für die juristische Person des öffentlichen Rechts in Bezug auf ihre Gesamttätigkeit von Gewicht sein. Hiervon ist auszugehen, wenn der Jahresumsatz aus dem Betrieb gewerblicher Art nachhaltig einen Betrag von 30.678,00 Euro übersteigt. Liegt ein BgA vor, sind die Einnahmen steuerpflichtig. Die Steuerberatungsgesellschaft mbH Exner, Erkelenz, wurde mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2016 beauftragt. Der Jahresabschluss des Betriebes gewerblicher Art - Anteile an Personengesellschaften - zum 31. Dezember 2016 wurde zwischenzeitlich aufgestellt und von den Wirtschaftsprüfern geprüft.

Die Steuerberatungsgesellschaft hat am 05. Mai 2017 nachstehend genannte Prüfungsbescheinigung erteilt:

„Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Stadt Erkelenz – BgA Anteile an Personengesellschaften für das Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages / der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher, das Anlageverzeichnis und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages / der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.“

Allen Ratsmitgliedern sind Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zugegangen. Die Bilanz ist zum 31. Dezember 2016 in Aktiva und Passiva mit 7.209.002,96 Euro ausgeglichen. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Überschuss von 232.150,79 Euro ab. Der Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 einschließlich Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

Im Rahmen der Gesellschafterversammlung der „Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG“ am 02. Mai 2017 hat die Geschäftsführung vorgeschlagen, aus dem Gewinnvortrag und dem Jahresüberschuss 2016 einen Betrag von brutto 100.000 € an die Kommanditistin, der Stadt Erkelenz, auszuzahlen. Diesem Vorschlag ist die Gesellschafterversammlung einstimmig gefolgt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Die Bilanz des BgA - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2016, abschließend in Aktiva und Passiva mit 7.209.002,96 Euro wird festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung des BgA - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2016, abschließend mit einem Jahresüberschuss von 232.150,79 Euro (Erträge 274.854,99 Euro, Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 42.704,20 Euro, Aufwendungen 0,00 Euro) wird festgestellt.
3. Aus dem Gewinnvortrag und dem Jahresüberschuss 2016 wird ein Betrag von brutto 100.000 € an die Stadt Erkelenz ausgezahlt.
4. Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft mbH Exner, Erkelenz, vom 5. Mai 2017 Entlastung erteilt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Ertrag/Einzahlung von brutto 100.000 €.

Anlagen:

Steuerbilanz zum 31.12.2016 – BgA Anteile an Personengesellschaften –
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

Steuerbilanz zum 31.12.2016

Stadt Erkelenz BgA Anteile an Personengesellschaften, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

AKTIVA

	Geschäftsjahr 2016	Vorjahr 2015
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	7.209.002,96	7.034.279,70
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. sonstige Vermögensgegenstände	0,00	47.201,68
Summe AKTIVA	<u>7.209.002,96</u>	<u>7.081.481,38</u>

PASSIVA

	Geschäftsjahr 2016	Vorjahr 2015
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	818.067,01	818.067,01
II. Gewinnvortrag	5.001.817,41	4.961.774,64
III. Jahresüberschuss	<u>232.150,79</u>	140.042,77
6.052.035,21		
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	6.174,47	0,00
C. Verbindlichkeiten		
1. sonstige Verbindlichkeiten	1.150.793,28	1.161.596,96
Summe PASSIVA	<u>7.209.002,96</u>	<u>7.081.481,38</u>

Erkelenz, den 5. Mai 2017



Peter Jansen
Bürgermeister der Stadt Erkelenz

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

Stadt Erkelenz BgA Anteile an Personengesellschaften, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

	Geschäftsjahr 2016		Vorjahr 2015	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Gesamtleistung		<u>0,00</u>		<u>0,00</u>
2. Erträge aus Beteiligungen		274.854,99		166.369,91
3. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>42.704,20</u>		<u>26.327,14</u>
4. Ergebnis nach Steuern		<u>232.150,79</u>		<u>140.042,77</u>
5. Jahresüberschuss		<u><u>232.150,79</u></u>		<u><u>140.042,77</u></u>



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/392/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 06.06.2017 Verfasser: Amt 20 Michael Wirtz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwen- dungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächti- gungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW hier: Neubau Feuerwehrgerätehaus Katzem - Investitionsmaßnahme: H 02150005 -	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
29.06.2017	Hauptausschuss
05.07.2017	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Im Jahre 2015 wurde für den Standort der Feuerwehr Katzem der Neubau für ein Feuerwehrgerätehaus mit einem Raumbedarf für ein Feuerwehrfahrzeug geplant. Auf dieser Grundlage wurden im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2016 Auszahlungsmittel i.H.v. 200.000,00 € veranschlagt.

Im weiteren Planungsverlauf im Jahr 2016 wurde zunächst festgestellt, dass im Rahmen des Neubaus Platz für ein zweites Fahrzeug (Mannschaftsfahrzeug-Kleinbus) geschaffen werden muss. Der Raum hierfür wurde planerisch in Form einer reinen Verlängerung der Fahrzeughalle von 10 auf 15 Metern vorgesehen. Die so geänderte Entwurfsplanung wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 01.03.2016 beschlossen.

In der Folgezeit wurden Bedenken aus der Löschgruppe bezüglich der hintereinander aufgestellten Fahrzeuge angeführt, da diese Aufstellung der Fahrzeuge mit logistischen Problemen verbunden ist. Daraufhin wurde der Bauentwurf dahingehend abgeändert, dass eine zweite, kleinere Fahrzeughalle neben der ursprünglich geplanten Fahrzeughalle eingeplant wurde. Das hierfür kalkulierte Gesamtinvestitionsvolumen i.H.v. 260.000,00 € wurde im Rahmen der Haushaltsplanung 2017 und durch entsprechende Ermächtigungsübertragung aus dem Haushaltsjahr 2016 im Jahr 2017 zur Verfügung gestellt.

Vom Fachamt wurde nun signalisiert, dass im Rahmen der konkreten Bauausführung Kostensteigerungen auftreten. Die Kostensteigerungen setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Planungskosten:

Der Neubau des Feuerwehrgerätehauses konnte zunächst ohne externen Architekten geplant werden; auch die Bauleitung erfolgt durch Mitarbeiter des Amtes 63, so dass erhebliche Einsparungen in den Nebenkosten realisiert werden konnten. Aus Gründen zeitlicher Kapazitäten war es jedoch erforderlich, die Planung der Haustechnik extern zu vergeben. Die ursprünglich nicht eingeplanten Kosten hierfür belaufen sich auf 26.000,00 €.

Mehrkosten Rohbau:

Aufgrund von Massenmehrungen, insbesondere wegen der nicht vorhergesehenen Unterfangung der Wände zur Nachbarbebauung, erhöhen sich die Rohbaukosten gegenüber der Planung um 58.000,00 €.

Mehrkosten Haustechnik:

Infolge der konjunkturellen Lage im Bausektor, insbesondere im Bereich Haustechnik, werden derzeit nur wenige Angebote durch Baufirmen abgegeben. Darüber hinaus liegen die Angebotssummen deutlich über dem kalkulierten Ansatz. Vorliegend entstehen daher nicht eingeplante Mehrkosten i.H.v. 24.000,00 €.

Durch verschiedenste Maßnahmen zur Kosteneinsparung an anderen Stellen konnte der oben nicht eingeplante Auszahlungsmehrbedarf von rund 108.000,00 € auf 96.000,00 € reduziert werden. Das Gesamtinvestitionsvolumen erhöht sich vorliegend jedoch auf insgesamt 356.000,00 €. Demnach ergibt sich ein Auszahlungsmehrbedarf bei der Investitionsmaßnahme H02150005 i.H.v. 96.000,00 €.

Da die beschriebenen Mehrauszahlungen für die Maßnahme „Neubau Feuerwehrgerätehaus Katzem“ als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW zu werten sind, bedarf es vor Leistung dieser Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Den überplanmäßigen Auszahlungen i.H.v. 96.000,00 € bei der Maßnahme H02150005 - Neubau Feuerwehrgerätehaus Katzem - wird gem. § 83 Abs. 2 GO NRW zugestimmt. Die Deckung der zusätzlichen Auszahlungen erfolgt durch Einsparungen bei der Maßnahme H08010009 - Sanierung Sportumkleide Katzem -.“

Finanzielle Auswirkungen:

Auszahlungen i.H.v. 96.000,00 €.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/393/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 12.06.2017 Verfasser: Amt 20 Michael Wirtz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW in der Zeit vom 08.04.2017 bis 12.06.2017	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
29.06.2017	Hauptausschuss
05.07.2017	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Den Ausschussmitgliedern ist eine Übersicht über die hier zu behandelnden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zugegangen, auf die verwiesen wird.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Von den in der Zeit vom 08.04.2017 - 12.06.2017 getroffenen Entscheidungen des Kämmerers zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW wird Kenntnis genommen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 08.04.2017 - 12.06.2017.

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses am 29.06.2017

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 05.07.2017

A. Öffentliche Sitzung

Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 (1) GO NRW.

Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 08.04.2017 bis 12.06.2017

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
1	S04010002	Neubau rückwärtige Zufahrt - Haus Hohenbusch	25.000,00	17.000,00	08.06.2017

Im Haushaltsplan für das Jahr 2017 wurden für den Bau einer rückwärtigen Zufahrt zum Haus Hohenbusch Mittel i. H. v. 25.000 € bereitgestellt. Die rückwärtige Zufahrt ist für die Durchführung von Großveranstaltungen im Außenbereich von Haus Hohenbusch als zweiter Fluchtweg erforderlich. Nach erfolgter Submission wurde festgestellt, dass für die Investition Mittel i. H. v. rund 42.000 € benötigt werden.

Deckung: Einsparung beim Investitionskonto: B03010001
Anschaffungen < 10.000 € - Grundschulen

17.000,00 EUR

Erkelenz, den 12.06.2017



Norbert Schmitz
Stadtkämmerer